Das Lagergeschäft

insbesondere

die Rechte und Pflichten des Lagerhalters.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Robert Wölzl

aus München,

Rechtspraktikant am kgl. Bezirksamt Starnberg.

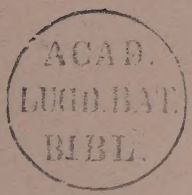

Approbiert am 21. Juli 1909.

Erlangen.

K. B. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1909.

Referent: Herr Univ.-Professor Dr. Emil Sehling.

Meinem Vater

in Dankbarkeit.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt.

Seite

§ 1. Das Lagergeschäft 1
a) Die Geschichte des Lagergeschäfts 1
b) Das Lagergeschäft nach dem Handelsgesetzbuch . . 22
c) Die rechtliche Natur des Lagergeschäfts 29
§ 2. Die bei dem Lagergeschäft beteiligten Personen . . 35
a) Der Lagerhalter 35
b) Der Einlagerer 36
§ 3. Die Arten des Lagergeschäftes 37
a) Die Sonderlagerung 38
b) Die Sammellagerung 40
c) Die Summenlagerung 44
§ 4. Der Lagerschein 46
a) Begriff und Inhalt des Lagerscheins 46
b) Die Arten der Lagerscheine 52
1. Die Spezies-Sammel- und Summenlagerscheine 52
2. Die Namenslagerscheine 53
3. Der Inhaberlagerschein 54
4. Der Ordrelagerschein 57
5. Der Lagerpfandschein und das Einscheinsystem 62
c) Die dingliche Wirkung des Lagerscheines . . . 68
d) Die persönlichen Wirkungen des Lagerscheines . 74
e) Kraftloserklärung des Ordrelagerscheines 74

Zweiter Abschnitt.

I. Die Pflichten des Lagerhalters.

§ 5. Allgemeines 76
§ 6. 1. Die Lagerungspflicht 76
§ 7. a) Die Untersuchungspflicht des Lagerhalters . . 79
§ 8. b) Die Pflicht zur Rückgabe des Lagergutes . . 83

Seite

§ 9. 2. Die Aufbewahrungspflicht 86
§ 10. a) Die Benachrichtigungspflicht 90
§ 11. b) Die Pflicht, dem Einlagerer den Zutritt in das Lagerhaus zu gestatten 94
§ 12. c) Die Versicherungspflicht 97
§ 13. d) Die Notverkaufspflicht 100
§ 14. 3. Die Haftpflicht 101
§ 15. 4. Die Pflichten aus dem Lagerscheine 104

II. Die Rechte des Lagerhalters.

§ 16. 1. Das Recht auf Erstattung der Lagerkosten . . . 106
§ 17. 2. Das Pfandrecht am Lagergut 111
§ 18. 3. Das Zurückbehaltungsrecht 115
§ 19. 4. Das Recht auf Rücknahme 117
§ 20. Die Verjährungsfristen 118
§ 21. Schlußbemerkung 121

Literaturverzeichnis.

Adler, K., Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin 1892.

—, Warrant, Lagerschein und Lagerhäuser in Konrads Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. 7. Jena 1901.

Alexander, E., Der Erwerb des Besitzes und des Eigentums am Lagergut durch Vermittlung des an Ordre lautenden Lagerscheines. Diss. Leipzig 1907.

Behrend, Lagerscheine als Inhaberurkunden in der deutschen Juristenzeitung 1905, S. 541.

Beling, Der Inhaberlagerschein in Z. f. H.R. 1906, Bd. 58, S. 193.

Bremer, Lagerhausordnung.

Brunner, Die Wertpapiere in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts, Bd. 2. Leipzig 1882.

Burchard, Das Lagergeschäft auf Grund des H.G.B. vom 10. Mai 1897 in Egers Eisenbahnr. Entsch., Bd. 16, 17, 1900/01.

—, Das Recht der Spedition. Stuttgart 1894.

Cohn, G., Gutachten zum 21. Juristentag, Bd. 2, S. 206.

—, in Endemanns Jahrbuch, Bd. 3, § 432.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl. § 101. Stuttgart 1903.

—, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts auf der Grundlage des deutschen B.G.B., 3. Aufl. Jena 1901.

Denkschrift der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft über die Verbesserung der Lagerungs-, Lösch- und Ladeeinrichtungen in Berlin, 1895.

— zum Entwurf eines H.G.B. (Hahn).

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 2. Aufl. Halle 1901. Bd. 3, 3. Aufl. 1904.

Dueringer-Hachenburg, Das H.G.B. vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des B.G.B. 2. Aufl. Mannheim 1908 (1905).

Ehrenberg, Jahrbuch für Dogmatik, Bd. 39.
—, In Goldschmidts Z. f. d. g. H.R. Bd. 30, S. 403 ff.
Endemann, Das deutsche Handelsrecht. Leipzig 1887.
Entscheidungen des O.L.G. München in Seuff. Arch., Bd. 56.
— des O.L.G. Hamburg l. c. l. c.
— des R.G. in Z. l. c. l. c.
— des R.O.H.G. l. c. l. c.
Fischer-Henle, B.G.B. Handausgabe 1909. München.
Fischer, O. Chr., Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika. Berlin 1908.
Fleischmann, in Egers Eisenbahnr. Entsch. Bd. 16, S. 273 ff.
Friedberg, Dr. Emil, Formelbuch des Handels-, Wechsel- und Seerechts. Leipzig 1900.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht, system. dargestellt. Berlin 1909, §§ 44, 53, 55.
Goldberg, Dr. O., Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht. Leipzig 1902.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Erlangen, 1. Teil, 3. Aufl. Stuttgart 1891.
— Über den Erwerb dinglicher Rechte von dem Nichteigentümer und die Beschränkung der dinglichen Rechtsverfolgung, insbesondere nach handelsrechtlichen Grundsätzen in der Z. f. d. g. H.R., Bd. 9.
—, Zur Theorie der Wertpapiere in der Z. f. d. g. H.R. Bd. 39.
—, Universalgeschichte des Handelsrechts. Stuttgart 1901, S. 98, 253.
—, Warrantrecht und Landwirtschaft in Frankreich, Archiv für B.R. 1907, Bd. 30.
—, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 28, S. 115 ff.
Gorden, F., Die Lagergeldforderungen in den Eisenbahnr. Entsch., Eger 1906.
—, Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 mit Erläuterungen. Breslau 1909 (Eger, Z. f. E.R., Bd. 25, Beilagenheft).
Große, R., Die Pflichten des Lagerhalters (Diss. Leipzig, 1906).
Handelskammern von Hamburg, Bremen und Lübeck. Über den Entwurf eines H.G.B. Hamburg 1896 (Gutachten).
Hecht, Felix, Die Warrants. Stuttgart 1884 (s. auch Beilagenheft zu Bd. 29 d. Z. f. H.R.).

Hellwig, Die Vorträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.
Heymann, Gutachten zu den Verh. des 29. deutschen Juristentages. Berlin 1908, Bd. 4.
—, Die dingliche Wirkung der handelsr. Traditionspapiere, Festschrift. Breslau 1905.
—, Im 46. Jahresbericht der Berliner Juristenges. Berlin 1904/05.
Hillenkamp, Das Lagerrecht nach dem Entwurf des neuen H.G.B. Diss., Marburg 1897.
Jäger, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts. Berlin 1902.
Jakobi, Das Wertpapier als Legitimationsmittel. München 1906.
Juristenzeitung, deutsche 1908. Spalte 237.
Koch, Über Bedürfnis und Inhalt eines deutschen Warrantgesetzes in Buschs Archiv des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts, Bd. 48.
—, Vorträge und Aufsätze. Berlin 1892, S. 331ff.
Kohler, Der dingliche Vertrag in seinen Abhandlungen aus dem Zivilrecht. Mannheim 1883.
Köhne, Belgische Handelsgesetzgebung, Z. f. H.R. Bd. 50, S. 307.
Kostanecki, Der Lagerschein als Traditionspapier. Berlin 1902.
Landgraf, Bankarchiv 1903, Nr. 7.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908, §§ 222, 223.
Lehmann-Ring, Das H.G.B. für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
Leipziger Lagerhofordnung.
Levy, Dr. J. A., Der Warrant im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 2. Berlin 1889.
—, Ausfuhrzölle und deutsche Handelspolitik. Berlin 1907.
Lürmann, Die Rechte und Pflichten des Lagerhalters. Dissert., Leipzig 1906.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Berlin 1907, 13. Aufl.
—, H. und Simon, Dr. Veit, Beiträge zur Beurteilung des Entwurfs eines H.G.B. Berlin 1896.
Materialien, Die gesammelten M. zu den Reichsjustizges. Bd. 6 zum H.G.B. Berlin 1897.
Mollwo, Gutachten zu den Verh. des 29. deutschen Juristentages. Berlin 1908, Bd. 3, S. 273ff.
—, Kommunale Lagerhäuser, Bd. 28 d. Schr. des Vereins für Sozialpolitik.

Mollwo, Die Lübecker Warrantordnung in Z. f. g. H.R. Bd. 58, S. 415 ff.

Oertmann, Kommentar zum B.G.B. 2. Aufl.

Österreichisches Lagerhausgesetz.

Pietsch-Molsen, Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908, gültig vom 1. April 1909 Berlin 1909, mit Erläuterungen.

Planitz, Die Verpflichtungen des Lagerhalters aus dem Lagergeschäft und dem Lagerschein. Leipzig 1907.

Planck, Kommentar zum B.G.B. Berlin 1902.

Pollak, Beweissicherung gegen Frachtführer und Schiffer in Buschs Zeitschrift, Bd. 33, S. 238 ff.

Protokolle der Kommission zur Vorberatung eines Entw. des allgem. deutschen H.G.B. Würzburg.

Regulativ der Hamburger Freihafenlagerhausgesellschaft.

Riesenfeld, Die Anstellung von Handels- und Schiffahrtsverständigen 1901.

Riesser, Zur Revision des H.G.B. in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 35. Stuttgart 1887.

—, Neuere Lagerhausgesetze, Ztschr. f. H.R., Bd. 48, S. 149 ff und Bd. 35, S. 164 ff.

Roscher, Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reich, 1898.

Schetelich, Das Lagergeschäft mit Ausschluß des Lagerscheines. Diss., Leipzig 1906.

Senckpiehl, Das Speditionsgeschäft in Egers Eisenbahnr. Entsch. 1905/06.

—, Das Lagergeld in Egers Eisenbahnr. Entsch. 1908, Festschrift (Sonderheft) Bd. 25.

Simonsfeld, Über den fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen.

Simonson, Beiträge zur Lehre vom Warrant, unter Berücksichtigung der deutschen und englischen Verhältnisse in Schmollers J. f. Ges., Bd. 9.

—, Zur reichsgesetzlichen Regelung des Lagerhaus- und Lagerscheinrechtes in Goldschmidts Z. f. G.H. Bd. 45. Stuttgart 1896.

—, Das österreichische Warrantrecht. Stuttgart 1889.

—, Das französische Warrantrecht, Z. f. H.R. Bd. 33. S. 207.

Simonson, Zu Wimpfheimer: Der Lagerschein nach deutschem Recht, Z. f. H.R. Bd. 55, S. 363.

Staub, Kommentar zum H.G.B. Berlin 1906/07.

Stein, Über den Begriff, die Arten und die rechtl. Folgen des Lagergeschäfts, insbesondere des Sammellagergeschäftes. Diss., Leipzig 1906.

Steinmetz, Das Lagergeschäft nach dem H.G.B. Diss., Greifswald 1898.

Strack, Der Lagerschein. Diss., Leipzig 1906.

Strohal, Der Sachbesitz nach B.G.B. in Jherings J., Bd. 38.

Thilo, Die öffentlichen Lagerhäuser mit Warrantausgabe und die Elevatoren. Leipzig 1884.

Verhandlungen des 21. und 23. deutschen Juristentages.

Weißbarth, Die Indossabilität der Lagerscheine, Z. f. H.R. Bd. 57, S. 146.

Wimpfheimer, Der Lagerschein nach deutschem Recht. Karlsruhe 1903.

Wochenschrift, Juristische, 1902, Nr. 9—11, S. 79/80.

Zeitschrift „Das Recht“ 1908, Nr. 8, S. 329.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Das Lagergeschäft.

a) Die Geschichte des Lagergeschäfts.

Für die Betriebs- und Geschäftsformen des kaufmännischen Vermittlungsgewerbes — es sind das die Geschäfte der Handelsagenten, Privathandelsmäkler[1]) und Lagerhalter — wurde in Deutschland eine besondere Rechtsgrundlage erst im neuen H.G.B. vom Jahre 1897 geschaffen.

Es hat dies seinen Grund wohl darin, daß diese kaufmännischen Gewerbe, wenngleich sie bekannt waren, die Bedeutung und Wichtigkeit, zu der sie in den letzten Jahrzehnten gelangt sind, damals noch nicht hatten; und eine verfrühte gesetzliche Regelung hätte die damals noch zu wenig ausgebildeten Institute nur in ihrer Entwicklung gehemmt.

Die Entwicklung des kaufmännischen Vermittlungsgewerbes ging mit der Entwicklung des Binnenhandels zum Außen- und Welthandel Hand in Hand. Früher als der Kaufmann mit seinem Absatz noch beschränkt war auf kleine Mengen in kleinen Gebieten, hatte man

1) Privatmäkler, früher auch Winkelmakler oder Pfuschmakler genannt im Gegensatz zu den bereits dem A.H.G.B bekannten amtlich bestallten und vereidigten Handelsmäklern.

freilich kein Bedürfnis nach Organen und Instituten, die vermitteln sollten: Produzent und Konsument standen sich unmittelbar gegenüber. Sobald aber die Entwicklung des Verkehrs und der Verkehrsmittel den Transport der Waren erleichtern, verbilligen und beschleunigen half, und der Handel immer mehr zu einem internationalen sich gestaltete, da wurde der Kleinhandel verdrängt durch den Handel en gros: der Güterumsatz war gewaltig gestiegen und infolge der notwendig gewordenen Arbeitsteilung hatte sich eine Reihe von Hilfsgewerben entwickelt: Kreditauskunfteien, Banken und Inkassogeschäfte; Spediteure, Agenten und Makler traten auf und an den größeren Handelsplätzen wurden Lagerhäuser errichtet, welche die Aufbewahrung von Handelsgütern übernahmen [1]).

Je lebhafter nun der internationale Verkehr wurde, und je weiter sich der Transithandel entfaltete, um so mehr machte sich das Bedürfnis geltend, importierte Waren, die später wieder exportiert werden sollten, bis zu ihrem Export zollfrei lagern zu können. Diesem Bedürfnisse suchte man dadurch gerecht zu werden, daß man Lagerhäuser errichtete, die als Zollausland betrachtet wurden und zur Wahrung der Interessen des Zollinlandes unter der Aufsicht staatlicher Zollbehörden standen.

Dies geschah zuerst in den italienischen Handelsstädten und zwar gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. Gegen Zahlung eines Lagergeldes konnten die Kaufleute von ihnen importierte Waren so lange zollfrei

1) Vorläufer unserer jetzigen Lagerhäuser waren die sogen. „Gemeinde-Schüttkästen“ und die „Gewandt- und Stadthäuser“ der deutschen Städte (in Utrecht schon 1310, in Dordrecht 1387). S. Planitz, 2, 5.

— nach deren Einschreibung in das von der Lagerhausverwaltung geführte Register — in den Lagerhäusern, dogane, belassen, bis sie wieder nach dem Ausland weiterbefördert wurden. Wollte ein Importeur seine noch im Lagerhaus untergebrachten Waren verkaufen, so geschah das erst durch Umschreibung in den Registern[1]), später durch Übergabe des von der Verwaltung ausgestellten Lagerscheines, in dem sich diese zur Rückgabe der eingelagerten Waren verpflichtete.

Diese Lagerhäuser der oberitalienischen Handelsstädte[2]) waren das Vorbild der Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts in England und Frankreich entstandenen docks und entrepôts. Die entrepôts Frankreichs, die auf Grund zweier von Colbert Mitte des 17. Jahrhunderts erlassener Verordnungen errichtet wurden, sollten eine Hebung der französischen Güterausfuhr bewirken, indem die zur Wiederausfuhr bestimmten importierten Waren — inländische Waren und zum Verbrauch im Inlande bestimmte Waren wurden ausgeschlossen — zollfrei eingelagert werden durften[3]). Aus diesen Lagerhäusern, den sogen. Freilagern, welche damals nur dazu dienten, ausländische Waren bis zu ihrem Export zollfrei aufzubewahren, entwickelten sich unsere heutigen Lagerhäuser, die sogen. Warenhäuser, welche dem Kaufmann eine geeignete Aufbewahrung seiner zoll- und steuerfreien

---

1) Goldschmidt, Handbuch § 10.

2) = fondaco, celliere. S. Gareis § 44; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts S. 48 u. 253ff.; Ehrenberg, Z. f. H.R. Bd. 30, S. 403ff.

3) Simonson, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 33, S. 211ff.

oder bereits verzollten und versteuerten Güter ermöglichen sollten. Die Unterscheidung zwischen Freilagern und Warenhäusern ist übrigens noch im § 2 des Österreichischen Lagerhausgesetzes vom 19. Juni 1866 zu finden.

Die Errichtung der Lagerhäuser wird zuweilen von den Spediteuren übernommen, die neben ihrem Speditionsgeschäft auch das Lagergeschäft betreiben, zumeist aber doch von Personen und Gesellschaften, welche sich berufsmäßig mit dem Lagergeschäft befassen. Diese sorgen für die Erbauung großer, in mehrere Lagerräume abgeteilter Lagerhäuser, wodurch für den einzelnen Kaufmann namentlich auf Plätzen, wo er eigene Lagerräume nicht zur Verfügung hat, die großen Kosten eigener Lagerhausbauten auf teurem Grund und Boden entfallen, für seine Güter aber dennoch eine sichere und billige Niederlage geschaffen wird, ihm außerdem geschultes Personal zur Verfügung steht und der zeitraubende Verkehr mit den Spediteuren, Frachtführern und Versicherungsgesellschaften erspart bleibt.

Solche Lagerhäuser werden in der Regel an Orten erbaut, welche als Verkehrszentren an Eisenbahnknotenpunkten oder als Häfen an Wasserstraßen und am Meer die relativ größten Vorteile für die Versendung der Güter nach den verschiedenen Absatzgebieten in Aussicht stellen.

Die in den Lagerhäusern zur Auswahl liegenden Warenmassen werden dem Großhandel erkennbar, erleichtern die spekulativen Dispositionen und ziehen den Käufer an, während der Verkäufer gegen Entrichtung eines nur geringen, der Menge der jeweils einzulagernden Güter entsprechenden Lagergeldes in

Ruhe den für den Verkauf seiner Ware günstigsten Zeitpunkt erwarten kann. Die Behandlung und Pflege, wie auch die Versendung der Massengüter läßt sich in großen öffentlichen Lagerhäusern einheitlich und deshalb auch billiger durchführen als in den zumeist viel zu engen und nur mangelhaft eingerichteten privaten Lagerspeichern. (Aus der Denkschrift der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft zur Verbesserung der Lagerungs-, Lösch- und Ladeeinrichtungen in Berlin von 1895 [S. 4ff.] ist zu ersehen, wie die Gesamtwirtschaft durch die für den ungeheuren Berliner Warenverkehr [im Jahre 1893 über 10 Millionen Tonnen in Versand und Empfang] zu mangelhaften Lagerhauseinrichtungen und die dadurch notwendig gewordene Erhöhung der Lagerkosten geschädigt wurde.) Neben der Einsparung an Betriebskosten bietet die Möglichkeit der gemeinsamen Lagerung von Waren als Summen- und Sammelgut erhebliche Vorteile (siehe § 3b und c) und „für den Getreidehandel hat namentlich das System der Getreidespeicher mit Elevatoren (für die dazu geeigneten Getreidearten) sich vielfach glänzend bewährt“[1]). Dieser Ausfall an Kosten hat es dem inländischen Kaufmann möglich gemacht, seine Waren ebenso billig oder noch billiger anzubieten als ausländische Firmen, was zur Folge hatte, daß sich der Kreis seiner Kunden erweiterte und seinem Handel neue Absatzgebiete eröffnet wurden.

Dieses für den Großhandel so bedeutsame Lagergeschäft war zur Zeit der Revision des H.G.B. bereits so weit entwickelt, daß eine gesetzliche Regelung ein zwingendes Bedürfnis geworden war, zumal in anderen

---

1) Heymann, Gutachten, S. 370.

großen Kulturländern die rechtliche Regelung des Lagerhauswesens dem Lagerhausverkehr allenthalben zu größerer Entwicklung verholfen hatte[1]).

In England[2]), dem Mutterland des modernen Lagerscheinwesens (Einscheinsystem), hatte sich im 19. Jahrhundert das Lagerhauswesen als eine natürliche Folge des Seehandels so großartig entwickelt, daß man England als das „Lagerhaus der Welt" bezeichnete. In London z. B. bestehen neben verschiedenen größeren und kleineren wharfs acht große Dockgesellschaften. Bemerkenswert ist die Zunahme von Spezial-lagerhäusern für Tee, Kaffee, Wolle, Tabak, Öl, Wein und Getreide[3]). In Liverpool gibt es besondere Häuser für Wolle, Baumwolle, Tabak und Spirituosen. Es besitzt auch das größte Lagerhaus der Welt mit einer Länge von 725½ Fuß, einer Breite von 165 Fuß und einer Höhe von 125 Fuß (erwähnenswert ist hier das Speziallager für ca. 50000 Tonen Tabak, das Hauptkontingent stellt im übrigen die Baumwolle). In den Häusern von Manchester lagert das von Canada nach England eingeführte Fleisch und Getreide, während die drei großen Lagerhäuser von Hull in der Hauptsache nur dem Getreidehandel dienen. Es sollen daselbst zeitweise bis zu 150000 Tonnen Korn vorhanden sein[4]). In Bradford gibt es bedeutende Lagerhäuser für Wolle (Raum für 57000 Ballen Wolle); wichtig sind noch die Lagerhäuser von Glasgow (Eisen), Plymouth, Newcastle, Leith, Belfast, Bristol, Tunsdal,

1) Hecht, Warrants, Stuttgart 1884.

2) Factors Act. vom 10. August 1877 und von 1889, welche den Warrantverkehr für „negotiable" erklärten.

3) Fischer, S. 63ff.

4) Fischer, S. 65.

Dundee, Southampton (amerikanische Fleischeinfuhr) und Middlesborough (Lagerung von Erzen).

Die Vereinigten Staaten verdanken die Fortbildung ihres schon vorhandenen „Lagerhaus- und Lagerscheinwesens (warehousing Industry) der warehousing law vom 6. August 1846 (Einscheinsystem), an die sich die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anschließen. Namentlich für Getreide hat sich ein blühender Warrantverkehr entwickelt.

In Holland kam zu den das Gewohnheitslagerrecht ergänzenden Gesetzen vom 26. August 1822 und vom 31. August 1828 (Schaffung der „vry Entrepôts“ = „allgemeen Entrepôts“ = Zollfreilager, in denen eine Verarbeitung der Waren vorgenommen werden durfte im Gegensatz zu den vom Staate betriebenen Zollfreilagern = „publiek Entrepôts“) das Gesetz vom 4. April 1870 und ein königlicher Beschluß vom 7. November 1876, welcher den Unterschied zwischen den allgemeen und publiek Entrepôts aufhob (Einscheinsystem). Ein königliches Dekret erging noch am 14. Juli 1888 (Reglement des Reichslagerhauses).

In Frankreich hatte man nach englischem Vorbilde „neben die durch Gesetz vom 27. Februar 1832 geregelten Zollagerhäuser, die Entrepôts, durch das Gesetz vom 21. März 1848 sowie durch ergänzende Dekrete die magasins généraux gestellt“. Durch Gesetz vom 28. Mai 1858 wurde, da die auf dem Einscheinsystem beruhende Gesetzgebung wenige Erfolge brachte, das spezifisch französische Zweischeinsystem eingeführt, „so daß neben dem vorzugsweise zu Veräußerungszwecken bestimmten Lagerschein (récépissé) ein besonders gearteter, dem Verpfändungszweck dienender Lagerpfandschein (= warrant, bulletin de gage)

trat“ [1]). Dieser Rechtszustand wurde durch das Gesetz vom 31. September 1870 modifiziert. Die Eskomptierung der Warrants durch die Banque de France hat sich für den Warrantverkehr als sehr günstig erwiesen. In den größeren Häfen, namentlich in Le Hâvre (Kaffee und Baumwolle) hat sich der Lagerhausverkehr ganz bedeutend entwickelt, in den Binnenstädten jedoch nur in dem durch seine Schiffahrtsverhältnisse begünstigten Paris (Zucker) und in Lyon (Seide). Durch die Gesetze vom 8. Juni 1898 und 30. April 1906 schuf man, da sich das System der magasins généraux für die Produkte der französischen Landwirtschaft nicht eignete (weil durch die Notwendigkeit des Transportes in die entfernten magasins sich die Kosten unverhältnismäßig erhöhten), für die französischen Landwirte die warrants agricoles, welche ein besitzloses Pfand, die Hausverpfändung gegen Warrant ermöglichen. Die Wirkung dieser Maßnahme ist jedoch erst abzuwarten.

In Spanien ergingen unter Zugrundelegung des Einscheinsystems Gesetze am 19. Oktober 1869, 30. Dezember 1878 und ein königlicher Erlaß vom 6. November 1885. Ein bedeutender Warrantverkehr hat sich in Barcelona entwickelt, wo jährlich Warrants im Werte von ca. 5 Millionen Pesetas ausgegeben werden.

In Belgien hatte man durch die Gesetze vom 28. Mai 1848 und insbesondere durch das Gesetz vom 18. November 1862 das Warrantsystem einzuführen gesucht. Seit 1886 eskomptiert die Banque Nationale in Brüssel die Warrants, die zur Notendeckung ver-

1) Heymann, Gutachten, S. 357.

wendet werden können. Eine Ergänzung fand das Lagerhausrecht durch die Verordnungen von 1896 und 1897[1]).

In Italien, wo die Warrants ebenfalls durch die Nationalbank eskomptiert werden, wurde das ursprüngliche Gesetz vom 3. Juli 1871 (dei magazzini generali) durch das H.G.B. vom 2. April 1882 ersetzt, womit entsprechend dem französischen Vorbilde das Zweischeinsystem (fede di deposito = Lagerschein und note di pegno = Lagerpfandschein) eingeführt wurde. Im Anschluß an dieses Gesetz ergingen Gesetze am 6. August 1893, 11. Dezember 1898 und 8. Juli 1903. In Neapel, Mailand (Seide) und Genua (russisches und rumänisches Getreide) und Turin (Seide) gelangte das Lagerhauswesen zu großer Bedeutung.

In der Schweiz ist die Regelung des Lagerhauswesens in der Hauptsache dem Kantonalrecht überlassen. Für den Kanton Genf regelten diesen Gegenstand die Gesetze vom 5. Januar 1859, ein weiteres Gesetz, loi sur les warrants, vom 30. September 1872 und das Gesetz vom 10. Oktober 1888. Den Genfer Gesetzen liegt das Einscheinsystem zugrunde. Im Kanton Basel wurde am 26. Februar 1862 eine Lagerhausordnung erlassen und am 21. März 1864 ein Gesetz, das auf dem Zweischeinsystem beruht, wie auch das für den Kanton Solothurn erlassene Gesetz vom 3. April 1879.

Eine Regelung des Rechtes der Lagerscheine und Lagerpfandscheine für die ganze Eidgenossenschaft

---

1) Koehne, Belgische Handelsgesetzgebung 1896—97. Z. f. HR. Bd. 50, S. 178.

brachte erst (aber auch nur in den Grundzügen) das schweizerische Obligationenrecht vom 14. Juni 1881[1]).

Für Österreich erging unterm 17. Juni 1866 eine Verordnung, welche sich mit der Regelung des Warrantsystems befaßte, während für das ungarische Lagerhauswesen im ungarischen Handelsgesetzbuch von 1875 die entsprechenden Rechtsformen geschaffen wurden. Eine im Jahre 1882 von der Regierung veranstaltete Enquête, die von einem dringenden Bedürfnis auf weitere Ausgestaltung des Lagerhauswesens überzeugte, führte zu dem österreichischen Lagerhausgesetz vom 9. Mai 1889. Zur Eskomptierung der Lagerpfandscheine öffentlicher Lagerhäuser wurde die österreichisch-ungarische Bank durch Gesetz vom 12. Juni 1890 ermächtigt.

Dänemark[2]) regelte durch das Gesetz vom 30. März 1894 sein Lagerscheinwesen, Portugal in seinem H.G.B. vom 28. Juni 1888/1. Januar 1889 (nach italienischem Muster).

Das russische Lagerhausrecht (Zweischeinsystem) beruht auf dem Gesetze vom 30. März 1889 nach dem Vorbild des französischen Rechts. Die russischen Lagerhäuser haben jedoch eine Bedeutung nur für Getreide erlangt. Durch dieses Gesetz wollte man die russischen Getreideproduzenten, welche angesichts der

---

1) S. Deutsche Juristenzeitung 1908, Spalte 237. Gemäß Art. 62 der Einführungsbestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, das am 1. Januar 1912 in Kraft tritt, bleiben die Art. 212 und 844 des schweizerischen Obligationenrechts vom 14. Juni 1881, die Bestimmungen über die Lagerscheine enthalten, unverändert in Geltung. Es liegt im übrigen bereits ein Entwurf eines neuen schweizerischen Obligationenrechtes vor.

2) Riesser, Neuere Lagerhausgesetze, Z. f. H.R. Bd. 48, S. 149.

russischen Getreideüberproduktion vom ausländischen Handel für die Preisbestimmung abhingen, möglichst selbständig stellen[1]). Für Finnland wurde ein besonderes Gesetz unter dem 30. September 1892 erlassen, das im wesentlichen dem französischen Zweischeinsystem nachgebildet ist.

Mexiko regelte das Lagerwesen in seinem H.G.B. von 1889 nach dem italienischen Rechte (Zweischeinsystem), Brasilien (Handel mit Kaffee) durch das Dekret vom 21. November 1903 (Einscheinsystem), Argentinien (Getreide) in seinem H.G.B. von 1889/90 mit dem auf dem Zweischeinsystem beruhenden Warrantgesetz vom 5. August 1878; für Uruguay wurde das Recht der Lagerscheine durch eine Verordnung von 1879 geregelt.

Für Japan ist das Lagerscheinrecht in seinem H.G.B von 1897 auf Grund des Zweischeinsystems geregelt.

Mit Ausnahme von Canada (Getreideproduktion) und Ägypten (Baumwolle) ist somit in allen Ländern, welche landwirtschaftliche Produkte, Getreide, Kaffee, Tabak etc. in größerem Umfang exportieren, das Lagerhauswesen gesetzlich geregelt. Deutschland war schon im Jahre 1891 der einzige handeltreibende Staat des europäischen Kontinents, dem ein Warrantgesetz fehlte[2]).

Angesichts einer solchen Entwicklung des Lagerhauswesens in den europäischen und außereuropäischen Staaten „mußte der Wunsch nach einheitlicher Ausgestaltung auch unseres Lagerhausrechtes und damit

---

1) Heymann, Gutachten, S. 366.
2) Heymann, Gutachten, S. 367.

nach erheblicher Erleichterung des Umsatzes und der Verpfändung der Massenwaren sich regen“ [1]). Im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch fanden sich lediglich Bestimmungen über die Indossabilität der von staatlich ermächtigten Anstalten ausgestellten Lagerscheine (Art. 302) und Bestimmungen über die Möglichkeit der Ausübung des gesetzlichen Pfandrechtes des Kommissionärs und des kaufmännischen Retentionsrechtes auch mittels der Lagerscheine (Art. 313 und Art. 374). Die dingliche Wirkung der von den ermächtigten Anstalten ausgestellten Ordrelagerscheine war bestritten [2]). Allgemein bemühte man sich um eine gesetzliche Regelung des Lagerwesens: Die süddeutschen Staaten gingen voran, wichen aber wieder zurück, indem die bayerische Kammer in der Erwartung eines Reichsgesetzes den Lagerhausgesetzentwurf Dr. Adlers 1878 wieder fallen ließ. Von Hamburg und Bremen, von Danzig, das wegen seines bedeutenden Zuckerhandels, und von Frankfurt a. M., das durch die Mainkanalisierung besonders interessiert war, ging eine kräftige Bewegung aus, die in der wissenschaftlichen Literatur durch die hervorragenden Arbeiten von Gareis (Das Warrantindossament 1872), Felix Hecht (Die Warrants 1884) und Simonson (Beiträge zur Lehre vom Warrant, Schmollers Jahrbücher, Bd. 9, S. 155) die entsprechende Unterstützung fand.

Am 18. Februar 1887 richtete der ständige Ausschuß des deutschen Handelstages eine Eingabe an den Reichstag. Unter Mitwirkung der preußischen Regie-

1) Heymann, Gutachten, S. 356.

2) Heymann, Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere, S. 137.

rung schritt man im Reichsamt des Innern und im Reichsjustizamt zur Ausarbeitung eines Entwurfes auf Grund des Zweischeinsystems, der im Jahre 1889 mit einer Kommission von Sachverständigen im Reichsjustizamt beraten und nach einer nochmaligen Beratung durch die Regierungskommissare 1890 fertiggestellt wurde. Der Entwurf, der in vielen Bestimmungen dem Bremer Lagerscheingesetz von 1877 verwandt ist, enthält in seinem ersten Abschnitt eingehende Bestimmungen über das Lagergeschäft und insbesondere über die Haftung des Lagerhalters, in seinem zweiten Abschnitt die Grundsätze über die Lagerpapiere, aufgebaut auf dem Zweischeinsystem (übereinstimmend mit den Entwürfen Adlers 1870, Landgrafs 1877 und Riessers 1889) mit Regreßrechten des Pfandscheinberechtigten, im 3. Abschnitt Schlußbestimmungen, von denen die Ermächtigung der Reichsbank zur Diskontierung, Kauf und Verkauf indossierter Lagerpfandscheine, die außer dem Pfandindossanten mindestens einen als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten aufweisen, hervorzuheben ist[1]).

Nachdem der Erlaß des Gesetzes nahe bevorstand und sich die weitesten Kreise für die Sache interessierten, war das Einsetzen einer lebhaften Gegenbewegung zu erwarten.

Die deutschen Eisen- und Stahl-Großindustriellen faßten 1887 eine Resolution gegen das Gesetz: sie wollten die Artikel der Eisenindustrie von der Warrantierung ausgeschlossen haben und wiesen auf die damalige wilde Spekulation in englischen Eisenwarrants hin[2]); an-

1) Heymann, Gutachten, S. 360.

2) Vom Oktober 1889 bis Januar 1890 stiegen die Glasgower

gesichts des Personalkredits sei das Warrantsystem entbehrlich, es werde durch die Existenz von Warrants für die Montanindustrie die Möglichkeit einer Überproduktion und dadurch ein organisierter Preisdruck geschaffen.

Wenn auch zuzugeben ist, daß die industriellen Werke in rationeller Ausnützung ihrer Anlagen in den Zeiten, wo der Absatz nur gering ist, auf Vorrat produzieren und diesen Vorrat warrantieren werden, daß dann, wenn diese beliehenen Produktionsmengen auf den Markt geworfen werden, ein Sinken vorhandener hoher Preise bewirkt wird, so sind das immerhin natürliche wirtschaftliche Gesetze, die hier zur Geltung kommen (die Preisbildung richtet sich nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage) und einen erfreulichen Gegensatz bilden zu der künstlichen Produktionsbeschränkung seitens der Produktions- und Absatzverbände, die durch Verringerung des Angebots die Verkaufspreise in die Höhe zu treiben suchen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist das Produktionseinschränkungssystem zu verwerfen, dagegen die Förderung und der Verkauf möglichst großer Mengen eines unentbehrlichen Gutes wie Eisen nur zu billigen[1]). Für etwaige lagernde Überprodukte ist ja dann durch den Warrant eine intensive Ausnützungsmöglichkeit (Beleihung) gegeben.

Eisenwarrants von 49 sh. 10 d. bis auf 65 sh. 6 d. (= 31,6%), in weiteren 4 Wochen aber fielen sie um 14 sh. 6 d., bis 31. März um weitere 5 sh.

1) Levy, Ausfuhrzölle und Handelspolitik, S. 54.

Dieser Bewegung gegen den Erlaß eines Warrantgesetzes schloß sich 1890 eine solche von seiten der Landwirtschaft an, die den „Erlaß eines Gesetzes betreffend das Lagergeschäft und die Lagerpapiere als weder einem Bedürfnis noch auch dem Interesse der deutschen Landwirtschaft entsprechend“ [1]) betrachtete, weil man befürchtete, daß der Warrant als neues Börsenpapier durch Mißbrauch zu Börsenspekulationen Störungen in der gleichmäßigen Bewegung des Handels und des Verkehrs herbeiführen könne, daß er Überproduktionen auf großen Gebieten der Industrie, verstärkte Einfuhr ausländischer Produkte, namentlich ausländischen Getreides mit sich bringe, und daß die Überfüllung der Lager und das Bekanntwerden der Lagerbestände (visible supply [2])) einen Preisdruck schaffen könne gerade in den Zeiten, in denen die Produzenten zum Verkauf ihrer Produkte gezwungen sind. Durch die Möglichkeit der Mobilisierung der landwirtschaftlichen Produkte durch Beleihung von Warrants würden die Preise gedrückt und die landwirtschaftliche Produktion geschädigt werden.

Es sei zugegeben, daß es durch die Einlagerung landwirtschaftlicher Produkte mit danebengehender Beleihung und das Herausgeben dieser beliehenen Produkte in dem Augenblick, wo die Preise von selbst fallen, möglich ist, auf das Preisniveau einen Druck auszuüben; dasselbe war aber doch ebenso gut möglich „ohne Exi-

1) Beschluß der 28. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates. (24.—27. Februar 1890).

2) Heymann, Gutachten, S. 362.

stenz eines Warrantverkehrs in den Formen der altüberkommenen Lombardierung landwirtschaftlicher Produkte in Lagerhäusern oder in Lagerräumen des Produzenten selbst, und das eine wie das andere Vorgehen würde denjenigen zuerst und gründlich schädigen, der solches versuchte. Einwände gegen einen solchen Mißbrauch des Getreidewarrants können also niemals gegen die Einführung eines Warrantsystems sprechen“ [1]). Die Furcht der deutschen Landwirtschaft vor dem Warrantsystem beruht wohl zum größten Teil auf der sprichwörtlichen Scheu des Landwirtes vor dem Unbekannten, nirgends im Auslande ist eine auf dem Warrantkredit beruhende unwirtschaftliche und preisdrückende Mehreinfuhr oder Mehrproduktion festzustellen [2]).

Den Protesten der Großindustrie und der Landwirtschaft folgte im September 1890 der Detailhandel mit der Begründung, daß der Warrantverkehr lediglich den Bedürfnissen der internationalen Großspekulation dienen und durch Preistreiberei den Detailhandel schädigen werde. In dem Zusammenwirken des Warrantverkehrs mit dem börsenmäßigen Terminhandel in Waren liege eine ernste Gefahr für die gesunde Weiterentwickung des soliden Handels.

Demgegenüber ist festzustellen, daß die Verwendung des Lagerscheines zum Börsenterminhandel im Auslande, namentlich in Holland, England und Amerika großen Erfolg hatte: während der Kündigungs-

1) Mollwo, Gutachten, S. 283.
2) Fischer, S. 217.

schein, der nach wie vor neben dem Lagerschein besteht, den ersten Verkäufer mit dem letzten Käufer, d. h. den Lieferanten der effektiven Ware mit dem Übernehmer derselben verbindet, „entspricht der Warrant dem Saldo bei Abrechnung eines Effektentermingeschäftes“ [1]). Wenn auch sonst der Kündigungsschein soviel gilt, wie die angekündigte Ware selbst und der Lagerschein deshalb überflüssig erscheinen mag, so bietet doch bei Märkten vom Umfange des amerikanischen oder englischen, wo eine Nachprüfung der Solidität des Verkäufers im einzelnen Falle nicht gut möglich ist, die Übergabe des Lagerscheines dem Käufer die beste und sicherste Bürgschaft: mit dem Schein hat er gleichsam die Ware selbst in die Hand bekommen.

Zu dieser technischen Vervollkommnung des Termingeschäftes kommt noch eine Verbesserung der Lage des Verkäufers durch die Möglichkeit der Beleihung: sobald die zur Lieferung bestimmte Ware in den Besitz des Verkäufers gekommen ist, kann sie mittels des Warrants zu Geld gemacht werden.

Wenn man den Lagerschein deshalb verdammen will, weil er seinem Wesen nach ein „Spielpapier“ ist, dessen gesetzliche Ausgestaltung in der Hauptsache der Börse in der Form zugute komme, daß durch die Kodifikation seines Rechtes die Börsenspekulation gefördert werde, so müßte man ja auch den Wechsel verdammen, der noch gegenüber dem Warrant den Nachteil hat, daß ihm eine effektive Ware nicht zugrunde liegt. Es ist einwandfrei nachgewiesen worden, sagt Mollwo, daß ein Warrantverkehr sich nur an

1) Fischer, S. 221ff.

denjenigen Stellen ausgebildet habe, an denen große Umsätze in greifbarer Ware im Börsenverkehr getätigt werden, daß also nur an denjenigen Stellen ein Warrantverkehr mit dem Zweck der Beleihung von Waren existieren kann, an denen sich vorher die Handhabung des Warrants als reguläres Warenumsatzpapier eingebürgert hat.

Diese von der Großindustrie, der Landwirtschaft und dem Detailhandel ausgehende warrantgegnerische Bewegung fand in der von diesen Kreisen beeinflußten Presse und in den Schriften von Emil Richter[1]) eine lebhafte Förderung, während die übrige Literatur[2]) die Bestrebungen nach einem Lagerhaus- und Lagerscheingesetz unterstützte. Auch der damalige Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums Koch war in Übereinstimmung mit dem 1887 erschienenen Riesserschen Entwurf für ein Reichsgesetz auf der Grundlage des Zweischeinsystems eingetreten. Auf dem 21. deutschen Juristentag (1891) wurde jedoch das Projekt der Regelung der Warrantfrage durch die Reichgesetzgebung abgelehnt. Auch in der 1896 erschienenen Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches wurde ausgeführt, daß gegen eine Regelung im Sinne des Zweischeinsystems ein entschiedenes Widerstreben in weiteren Kreisen hervorgetreten sei und daß es zweifelhaft sei, ob ein Bedürfnis danach vorhanden sei, weshalb vorläufig eine Regelung für überflüssig erscheine. Noch deutlicher sprach sich der Staatssekretär des Reichsjustizamtes (Nieberding) aus, als der Antrag gestelt wurde,

1) Emil Richter, Öffentliche Lagerhäuser. Minden 1888.
2) R. Koch, C. Gareis, Riesser, Simonson, C. Adler.

daß die Ermächtigung zur Indossierung der Lagerscheine lediglich von der Innehaltung der vom Bundesrate aufzustellenden, für das ganze Reich einheitlichen Normativbestimmungen abhängen sollte: Die Regelung, die dieser Antrag bezwecke, entspräche zurzeit nicht dem, was die Regierung für ratsam erachte und auf Seite der Regierung ständen die Vertreter der Landwirtschaft und wichtiger Zweige der Großindustrie. Es empfehle sich nicht, dem Bundesrate eine Vollmacht aufzudrängen, auch sei die Regelung des Lagerscheinwesens überhaupt von so großer wirtschaftlicher Tragweite, daß die Reichsverwaltung es für richtig halte, hier, wenn man einmal vorgehen wollte, den Weg der Gesetzgebung zu wählen, zu dem sich aber die Regierungen zurzeit nicht entschließen könnten[1]).

Wenn damit auch die eigentliche Lagerscheinfrage ausgeschaltet wurde, „so hat man in das Handelsgesetzbuch doch einen Abschnitt über das Lagergeschäft neu eingefügt und damit wenigstens einen Teil des Gesamtgegenstandes geregelt“[2]). Wenn sich auch die Gesetzgeber nur mit der Aufstellung gewisser grundlegender Bestimmungen begnügt hatten, so wurde doch das Lagergeschäft, das bisher die Rolle eines Nebengeschäftes gespielt hatte[3]), durch § 1, Ziff. 6

---

1) Kommissionsbericht S. 117.

2) Heymann, Gutachten, S. 369.

3) Im allgemeinen deutschen H.G.B. von 1861, das am 5. Juni 1869 zum Bundesgesetz und am 16. April 1871 zum Reichsgesetz erhoben wurde, ist eine Regelung des Lagergeschäftes nicht enthalten, es sind lediglich Bestimmungen über die Indossierbarkeit der Lagerhausscheine getroffen, die von einer zur Aufbewahrung von Waren staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind (A. D. H.G.B. Art. 301—305).

zum Grundhandelsgeschäft erhoben, und in die Reihe der im dritten Buch gesetzlich geregelten Handelsgeschäfte aufgenommen. Bezüglich der Verpflichtungen des Lagerhalters hat sich der Gesetzgeber auf die Verweisung der entsprechenden Pflichten des Kommissionärs und Spediteurs beschränkt, weil der Umstand zu berücksichtigen war, daß der Gewerbebetrieb des Lagerhalters häufig mit demjenigen des Spediteurs vereinigt ist und beide Erwerbsarten ineinander übergehen[1]).

Die weitere Ausgestaltung und Ergänzung der für die Lagerscheine in den §§ 416—424 des H.G.B. enthaltenen grundlegenden Bestimmungen ist durch Art. 16 E.G. H.G.B. der Landesgesetzgebung überlassen.

Eine solche landesrechtliche Regelung der Lagerscheine finden wir in den Hansastädten und in Elsaß-Lothringen. In Elsaß-Lothringen, wo das frühere französische Recht fortbesteht, ist die Bedeutung des Lagerscheinverkehrs eine ganz geringe, in den Hansastädten aber, namentlich in Bremen und Hamburg hat sich der Warrantverkehr bedeutend entwickelt.

In Bremen, wo heute noch das Gesetz vom 13. Mai 1867 (dem das Zweischeinsystem zugrunde liegt) in Geltung ist, hat sich, wenn auch (nach den Mitteilungen in der Literatur[2]) der Erfolg dieses Gesetzes anfänglich nur ein geringer war (nach Hecht wären seit 1881 überhaupt keine Warrants mehr aus-

---

1) Denkschrift zum Entwurf eines H.G.B. S. 249.

2) Hecht, Die Warrants, Stuttgart 1884. Mollwo, Z. f. H.R. Bd. 58, S. 415 ff.

gestellt worden, nach Mollwo seit 1881 keine indossablen Lagerscheine mehr), der Lagerscheinverkehr in jüngster Zeit bedeutend gehoben. 1906 wurden von der allein ermächtigten Bremer Lagerhausgesellschaft 356 Ordrelagerscheine über Waren im Werte von 8 440 817 Mk., im Jahre 1907 von derselben Gesellschaft 469 Ordrelagerscheine über Waren im Werte von 24 392 977 Mk. ausgestellt[1]) (gegenüber 159 Lagerscheinen im Jahre 1877, 71 Lagerscheinen im Jahre 1879, 164 Lagerscheinen im Jahre 1881); daneben werden noch in vier nicht ermächtigten Bremer Lagerhäusern Ordrelagerscheine ohne eigentliche Indossabilität und ohne dingliche Wirkung (sogen. zivile Ordrepapiere) ausgestellt[2]).

Für Hamburg gilt das am 13. November 1900 neu herausgegebene Regulativ für die zur Ausstellung indossabler Lagerscheine berechtigte Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft, in Lübeck die Lübecker Warrantordnung vom 1. Dezember 1900, welche, wie das Hamburger Recht, das Einscheinsystem angenommen hat. Die Hamburger Warenkreditanstalt, die sich hauptsächlich mit der Beleihung der Lagerscheine der Freihafen-Lagerhausgesellschaft befaßt, hatte im Juli 1883 ca. 15 Millionen Mk. in Warenbeleihungen angelegt und nach den Berichten der Hamburger Handelskammer werden Lagerhausscheine in erheblichem Umfange von allen Banken und ähnlichen Instituten beliehen. Demgegenüber war der Erfolg der Lübecker Warrantordnung ein geringer und scheint

---

1) Verkehrsnachweise und Betriebsverhältnisse der Bremer Lagerhausgesellschaft 1907.

2) Heymann, Gutachten, S. 370.

sich immer ungünstiger zu gestalten. „Während 1904 noch 46 und 1905 noch 40 Warrants ausgestellt wurden, sind 1906 nur 23 und 1907 nur 30 ausgegeben“ [1]).

Eine einzelstaatliche Warrantgesetzgebung haben wir also nur in den Reichslanden und den Hansastädten, in den übrigen Einzelstaaten kommt lediglich das System der Konzessionierung einzelner Lagerhäuser, wie es das Handelsgesetzbuch vorsieht, in Betracht. In Preußen ist dieses System so ziemlich ohne Erfolg geblieben im Gegensatz zu Baden, wo zahlreichen Mannheimer Lagerhäusern die Konzession erteilt wurde.

b) Das Lagergeschäft nach dem Handelsgesetzbuch.

Das Lagergeschäft ist im fünften Abschnitt des dritten Buches des neuen H.G.B. in den §§ 416—424 geregelt [2]). Der Inhalt dieser Paragraphen entspricht im wesentlichen dem der §§ 1—13 des Entwurfes eines Reichswarrantgesetzes von 1889. Die bis dahin bestrittene [3]), in der Rechtsprechung (E. des R.O.H. Bd. 25, S. 356; R.G. Bd. 13, S. 120; Bd. 28, S. 42; Bd. 32, S. 30) jedoch längst anerkannte dingliche Wirkung des Lagerscheines der staatlich ermächtigten Lagerhalter wurde in § 424 ausdrücklich anerkannt.

1) Heymann, Gutachten, S. 370.

2) Für die vor jeder gesetzlichen Regelung des Lagerhauswesens in Deutschland betriebenen Lagerhäuser (Leipzig, Frankfurt, Berlin, München, Passau, Lindau, Magdeburg, Mannheim) wurden sogen. Lagerhofordnungen erlassen, z. B. die Lagerhofordnung für den Lagerhof der Stadt Leipzig vom 31. März 1853.

3) Von Gareis und anderen Rechtslehrern wurde die dingliche Wirkung de lege lata bestritten, im Gegensatz zu Simonson, Goldschmidt u. a.

Der Landesgesetzgebung[1]) ist die weitere Ausgestaltung und Regelung der im Handelsgesetzbuch enthaltenen grundlegenden Bestimmungen über die Lagerscheine durch Art. 16 E.G. H.G.B. in beschränktem Umfange überlassen. Eine erschöpfende Regelung des Lagergeschäftes ist im Handelsgesetzbuch nicht enthalten, vielmehr sind Bestimmungen nur da erlassen, wo „die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hinterlegung für den kaufmännischen Betrieb nicht ausreichen“ [2]). Es sind somit die Bestimmungen der §§ 680—700 des B.G.B., über die Verwahrung ergänzend heranzuziehen.

Eine Definition der Überschrift des fünften Abschnittes des dritten Buches „das Lagergeschäft“ ist vom Handelsgesetzbuch nicht gegeben, es ist dafür, wie auch bei den übrigen Handelsgeschäften des dritten Buches der Begriff der Person bestimmt, deren Gewerbe in der Ausübung dieses Handelsgeschäftes besteht. Der § 416 H.G.B. lautet: „Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt.“ Demnach kann jeder ein Lagerhaus errichten. Was den Geschäftsbetrieb anlangt, so kann diesen im allgemeinen ein jeder nach seinem Gutdünken einrichten. Es sind jedoch die Landesregierungen befugt, hierüber Bestimmungen zu treffen[3]).

---

1) Landesgesetzl. Regelung haben wir nur in den Hansastädten und in Elsaß-Lothringen. Vergl. hierzu die obigen unter a gemachten Ausführungen.

2) Denkschrift S. 249.

3) Aus den Bestimmungen der Hamburger Freihafen-Lagerhaus gesellschaft interessiert hier zu erwähnen, daß dort die Benutzung der Lagerhäuser nach Maßgabe des Regulatives und des dem Senate zur Genehmigung vorzulegenden Maximaltarifes geschieht. Die

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 H.G.B. ist das Lagergeschäft ein Grundhandelsgeschäft, macht somit den, der es gewerbsmäßig, wenn auch nur im Nebengewerbe — wie so häufig neben dem Kommissions- und dem Speditionsgeschäft — oder im Kleingewerbe (Minderkaufmann) betreibt, zum Kaufmann und zwar zum Mußkaufmann, d. h. zum Kaufmann auch ohne Eintragung in das Handelsregister. Mit dem gewerbsmäßigen Betrieb eines Lagergeschäftes ist also ohne weiteres die Eigenschaft eines Kaufmanns verbunden (die nach §§ 14, 29 H.G.B. zur Vermeidung von Ordnungsstrafen erforderliche Eintragung in das Handelsregister hat nur deklarative, nicht aber konstitutive Wirkung [1]). Eine Folge der Kaufmannseigenschaft ist, daß die für die Kaufleute geltenden besonderen Vorschriften des H.G.B. (§§ 17 ff. 38 ff. 48 ff. 360 H.G.B.; §§ 239, Abs. 1, S. 3 u. 4, 240, Abs. 1, S. 3 u. 4 K.O.) Anwendung finden.

Aus der Bestimmung des § 416, daß Lagerhalter nur der ist, der „gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt“, ist zu folgern, daß eine vereinzelte Übernahme einer Lagerung oder Aufbewahrung nicht genügend ist, daß vielmehr erst ein dauernd und zwar zum Zwecke des Erwerbes be-

---

Gesellschaft kann jedoch die ihr zur Lagerung nicht geeignet erscheinenden Waren zurückweisen. Diejenigen Waren, welche von der Lagerung unbedingt ausgeschlossen sind, sind besonders aufgezählt (Fischer III, § 7).

1) Abgesehen von dem wohl sehr seltenen Fall, daß das Lagergeschäft als Nebengewerbe neben der Land- oder Forstwirtschaft betrieben wird und auf die durch eine Eintragung (fakultativ) in das Handelsregister ermöglichte Eigenschaft eines Kannkaufmanns verzichtet wird.

triebenes Lagergeschäft die Eigenschaft des „Lagerhalters“ mit sich bringt: das Lagergeschäft muß für den Lagerhalter eine dauernde Einnahmequelle bilden, also entgeltlich sein, was aber m. E. nicht ausschließt, einzelne Lagergeschäfte ohne Verlust ihres Charakters als solcher unentgeltlich abzuschließen[1]).

Kein gewerbsmäßiger Betrieb und deshalb nicht Lagergeschäft ist die von staatlichen Zollbehörden in ihren Lagerräumen gegen Entgelt vorgenommene Lagerung und Aufbewahrung von Gütern[2]):

Sie erfolgt lediglich zum Zwecke der Versteuerung. Die Entgeltlichkeit dient hier nur der Deckung der Betriebskosten und soll keineswegs eine Einnahmequelle bilden.

Ganz im Gegensatz zu den Kaufleuten, die nach Abschluß auch nur einzelner Kommissions-, Speditions- oder Frachtgeschäfte schon als Kommissionäre, Spediteure oder Frachtführer gelten können, sind die Kaufleute, die nur einmal gelegentlich ein Lagergeschäft abschließen, noch nicht als Lagerhalter zu bezeichnen. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 688 ff. B.G.B. über die Verwahrung, in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften des H-G.B. über die Handelsgeschäfte, als welche gemäß § 343 H.G.B. alle vereinzelt und wiederholt abgeschlossenen Geschäfte des § 1 Abs. 2 H.G.B. gelten, auch wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes abgeschlossen werden. Also wohl Handelsgeschäfte sind es, aber nicht Lagergeschäfte. Bezüglich dieser Einschränkung ist in der

1) Anderer Meinung Lehmann-Ring § 416 Abs. II.

2) Maßgebend sind hierfür die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, § 97 ff. (Vergl. Art. 2 Abs. 2 E.G. H.G.B.)

Denkschrift [1]) gesagt, daß die Vorschriften über das Lagergeschäft nicht geeignet seien, in dem Falle angewendet zu werden, daß ein Kaufmann in seinem Handelsgewerbe auch einmal gelegentlich ein Lagergeschäft abschließe. Eine Begründung dieser Ansicht ist in der Denkschrift nicht gegeben. Da es sich jedoch bei solchen vereinzelten Lagergeschäften in der Regel nicht um den eigentlichen wirtschaftlichen Zweck, die Lagerung und die damit verbundenen Vorteile handels- und volkswirtschaftlicher Natur, wie z. B. die Ausstellung von leicht beweglichen Urkunden — Lagerscheinen — handeln wird, sondern lediglich um eine Aufbewahrung, so ist die subsidiäre Anwendung der § 688 ff. B.G.B. über die Verwahrung wenigstens in etwas begründet.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Verwahrungsvertrag des B.G.B. und dem Lagervertrag des H.G.B. besteht darin, daß der erstere lediglich eine Verpflichtung zur Aufbewahrung begründet, während der letztere neben dem Aufbewahren auch noch ein Lagern erfordert: „Lagerung und Aufbewahrung von Gütern“ lautet es im § 416 H.G.B.

„Lagerung“ ist eine Niederlegung von Handelsgütern in eigens dazu bestimmten Plätzen und Räumlichkeiten und zwar auf eine längere Zeit [2]). Als solche Räumlichkeiten können aber nicht allein die großen Lagerhäuser und Warenspeicher gelten, vielmehr alle verschließbaren oder wenigstens umschlossenen unbeweglichen Räume, soweit sich eine Benützung derselben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters

1) Denkschrift S. 248 ff.

2) Staub, § 415; Cosack, § 101; a. M. Dueringer-Hachenburg zu § 416.

vereinbaren läßt: Lagerkeller, Magazine, Reservoirs, Getreidesilos, Petroleum- und Benzintanks, Stapelplätze für Eisen, Holz und Kohlen, nicht aber bewegliche Kisten, Schränke und dergleichen. Die „Lagerung“ unterscheidet sich aber von einer nur vorübergehenden Aufbewahrung oder Einstellung, wie z. B. in einer Garderobe oder Handgepäckaufbewahrungsstelle[1]) vor allem dadurch, daß sie für eine längere Zeitdauer erfolgt oder doch wenigstens beabsichtigt ist. Die von Stein[2]) vertretene Ansicht, die sich mit derjenigen Düringer-Hachenburgs und Makowers[3]) deckt, nämlich daß die Lagerung eine längere Dauer der Aufbewahrung nicht voraussetze, widerspricht nicht nur dem gewöhnlichen Sprachgefühle, sondern auch dem Sinne des Gesetzes, das bei mangelnder Vereinbarung die Lagerfrist auf mindestens 3 Monate festgesetzt hat (§ 422).

Die Aufbewahrungspflicht des Lagerhalters besteht in der Fürsorge für das bei ihm eingelagerte Gut; insbesondere gehört dazu die Pflicht, das Lagergut vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Das Nähere hierüber siehe unten § 9ff.

---

1) Gorden: „In den Fällen der §§ 55, 2, 70, 2 und 38 der E.V.O. vom 26. Oktober 1899 ist die Eisenbahn nicht Lagerhalterin, sondern Verwahrerin des Frachtgutes bezw. des Reisegepäcks. Sie hat für ihre Gebührenforderungen ein Retentionsrecht am Frachtgute bezw. Reisegepäck (§ 273 B.G.B.), aber kein Pfandrecht. Die Ansprüche des Absenders oder des Reisenden wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung des Fracht- oder Gepäckstückes verjähren in 30 Jahren (§ 195 B.G.B.), nicht in einem Jahre. Die Eisenbahn haftet für Beschädigungen auf Grund des § 276 B.G.B., nicht gemäß § 347 H.G.B.“

2) Stein, § 2.

3) Makower, § 416.

Den Gegenstand des Lagergeschäftes bilden „Güter", also alle beweglichen[1]) lagerungsfähigen Gegenstände.

Welche Güter sind nun lagerungsfähige Güter? Die Ansichten darüber sind sehr bestritten: Während Cosack[2]) sagt, daß nur die leblosen im Verhältnis zu ihrem großen Umfang geringwertigen Sachen lagerungsfähig seien, Wertpapiere und Kostbarkeiten aber ausschließt, hält Staub[3]) alle leblosen Sachen als zur Lagerung geeignet, wenn sie auch wie Seide, Kostbarkeiten und Pelze im Verhältnis zu ihrem hohen Werte von nur geringem Umfange sind; Wertpapiere, die stets nur im Gegensatz zu den Waren angeführt werden, hält Staub für nicht lagerungsfähig, dagegen neuerdings (Staub l. c. 1907 zu § 416) die in Behältnissen, Käfigen etc. untergebrachten lebenden Tiere[4]).

M. E. dürfte die von Staub vertretene Ansicht das meiste für sich haben. Die von Cosack gegebene Begriffsbestimmung ist zu eng gefaßt.

Als lagerungsfähig sind anzusehen alle verpackten und unverpackten leblosen Waren (auch Kostbarkeiten und Pelze), mit Ausschluß der Münzen und Wertpapiere, soweit sie nicht in Kisten bezw. Ballen oder Bündeln verpackt sind[5]), ferner alle lebenden Tiere in Kisten und Gestellen.

M. E. ist jedoch auch noch ein Unterschied zu machen zwischen lagerungsfähig und lagerhausfähig:

---

1) R.G. Z. Bd. 20, S. 49.

2) Cosack, S. 515.

3) Staub, 1907 zu § 416 Abs. 10.

4) So auch Dueringer-Hachenburg S. 505.

5) Auf die Verwahrung unverpackter Wertpapiere durch Kaufleute findet das Depotgesetz vom 5. Juli 1896 Anwendung.

Lagerungsfähig ist jede bewegliche Sache, lagerhausfähig sind jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nur solche Sachen, die im Vergleich zu ihrem großen Umfang nicht allzu geringwertig sind, wie Sand oder zur Papierverarbeitung bestimmte Lumpen, die allzu hohe Lagerkosten nicht tragen können. Derartige geringwertige Güter werden auch in der Regel im Freien gelagert, wodurch sich die Lagerkosten bedeutend vermindern.

Mit Rücksicht auf die durch den Lagerschein mögliche Beleihung der Güter ist noch zu erwähnen, daß nicht alle Güter in gleicher Weise sich zur Beleihung eignen, vor allem nicht die leicht verderblichen Waren. Rohmaterialien werden immer am leichtesten und am höchsten beliehen werden: je mehr aber die Rohstoffe verarbeitet sind, desto beschränkter wird die Zahl derjenigen, die sie benötigen und desto schwerer dann die Möglichkeit, sie weiter zu veräußern[1]).

c) Rechtliche Natur des Lagergeschäfts.

Seiner rechtlichen Natur nach fällt das Lagergeschäft nach der herrschenden Meinung[2]) unter den Verwahrungsvertrag des B.G.B. M.E. ist das Lagergeschäft als eine Unterart[3]) des Verwahrungsvertrages anzusehen, was schon aus dem § 416 zu entnehmen ist, der bestimmt, daß neben der Verwahrung auch die Lagerung und außerdem Gewerbsmäßigkeit der Lagerung und Verwahrung zum Begriffe des „Lagergeschäftes“ gehören.

---

1) Siehe Fischer zu § 3.

2) Staub, B.G.B., S. 1493 ff.

3) Dueringer-Hachenburg, S. 489; Simonson bei Goldschmidt Z. Bd. 45, S. 557.

Der Abschluß dieses Verwahrungsvertrages erfolgt durch formlose Übereinkunft der Parteien. Der Einlagerer wird entweder in einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung den Abschluß eines Lagervertrages beantragen oder er wird einfach das Gut übersenden. Der Lagerhalter ist gemäß § 362 H.G.B. (der Lagervertrag ist als Geschäftsbesorgung anzusehen; siehe die unten folgenden Ausführungen) verpflichtet, auf den Antrag hin unverzüglich zu antworten. Steht er mit dem Einlagerer in Geschäftsverbindung oder hat er sich dem Einlagerer gegenüber zur Besorgung der Lagerung von Gütern erboten (öffentliches Erbieten durch Inserate ist hier ausgeschlossen)[1]), so gilt sein Schweigen als Annahme des Antrages. Mit dem Abschluß dieses Verwahrungsvertrages hat sich der Lagerhalter zur Lagerung und Aufbewahrung verpflichtet, es bleibt sich gleich, ob ihm schon mit dem Vertragsabschluß das Gut übergeben wurde oder erst später. Es ist nicht notwendig in dem letzteren Falle, wo das Vertragsverhältnis schon vor der Übergabe der Güter beginnt, einen Lagervorvertrag anzunehmen[2]), wenn auch die eigentlichen Folgen der Verwahrungspflicht erst mit der Übergabe der Ware eintreten. Darum kann es auch nicht richtig sein, zu sagen, der eigentliche Lagervertrag komme erst mit der Übergabe des Lagergutes (Realvertrag) zustande

---

1) Hier würde Nichtanzeige von der Ablehnung eines Auftrages Schadensersatzpflicht begründen, B.G.B. §§ 663 und 251 ff.

2) Siehe hierzu Lehmann, Lehrbuch 1908 zu § 222, Dueringer-Hachenburg zu § 262; Blank, II, S. 335; Dernburg, § 149; Cosack, Bürgerl. Recht § 154; Oertmann zu § 886; Burchard in E.Z. f. E.B.R. § 16 S. 487; Fischer, III, § 11 und 12; Planitz zu § 8; R.O.H.G. Bd. 19 und 24.

und die vor Übergabe der Sache über den Verwahrungsvertrag getroffenen Vereinbarungen fielen unter den Begriff des Lagervorvertrages: der Lagervertrag kommt vielmehr schon mit dem Abschluß des Vertrages zustande, der nicht allein zur Übernahme des Gutes verpflichtet, sondern schon die verschiedenartigsten Verpflichtungen, wie Bereithaltung der Lagerräume, besondere Aufwendungen und Vorbereitungen für besondere Güter (Temperatur der Kühlhäuser, Sonderlagerung etc.), Wahrung der Rechte des Einlagerers gegenüber dem Frachtführer[1]) u. s. w. begründet, denen andererseits die verschiedensten Rechte, wie Ersatz für Aufwendungen und Vorbereitungen, Ersatz für entgehende Lagerkosten bei Nichterfüllung des Vertrages (seitens des Einlagerers) entsprechen. Dem Lagerhalter erwachsen also schon Pflichten aus dem Lagergeschäfte, bevor er das Gut in seine Hände bekommen hat, es muß also das Lagergeschäft bereits vor der Übernahme des Gutes, mithin durch den Konsens zustande gekommen sein. Nimmt man einen Realkontrakt an, so könnte der Einlagerer, wenn der Lagerhalter die Übernahme der Güter verweigert, gegen diesen auf Grund des Lagervertrages überhaupt keine Rechte geltend machen. Einen Vorvertrag aber zu dem Zwecke anzunehmen, um dem Einlagerer für diesen Fall einen Anspruch auf Entschädigung zu geben, für den Lagerhalter aber eine Übernahmepflicht zu begründen, das dürfte wohl etwas erkünstelt und von den vertragschließenden Parteien kaum beabsichtigt sein.

---

1) z. B. durch Annahmeverweigerung, falls das Gut beschädigt ankommt (§§ 417 mit 388 und § 438 H.G.B.).

Die Wirkungen des Lagergeschäftes beginnen also nicht erst in dem Augenblicke, if the crane has touched the goods[1]), dem Augenblicke, wo die tatsächliche Übernahme des Gutes erfolgt, sondern bereits mit dem Abschluß des Vertrages auf Übernahme des Gutes[2]).

„Wenngleich die eigentlichen Folgen des Konsensualvertrages erst mit der Ausantwortung des Gutes an den Verwahrer eintreten[3]), so schließt das keineswegs aus, daß ein Vertragsverhältnis schon vor der Übernahme der Waren bestanden hat."

Was die Dauer des Vertragsverhältnisses betrifft, so hängt diese von der Vereinbarung der Parteien ab, ebenso die Verlängerung oder Verkürzung der Kündigungsfristen.

Das Lagergeschäft, das wir somit als eine Unterart des Verwahrungsvertrages des B.G.B.[4]) und

---

1) Adler, Österreichisches Lagerhausrecht, S. 103.

2) Sehr naheliegend wäre es auch, das Lagergeschäft als einen Dienstvertrag zu bezeichnen, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675), allein es ist gar keine Veranlassung vorhanden, da Bestimmungen über den Dienstvertrag anzuwenden, wo das Gesetz einen contractus sui generis ausgebaut hat. (Dueringer-Hachenburg zu § 416.)

3) Dueringer-Hachenburg, Vorbemerkung zu § 416 ff., III.

4) Der Vollständigkeit halber sei hier auf einen Unterschied zwischen dem Verwahrungsvertrag des B.G.B. und dem Depositum des römischen Rechts hingewiesen: Inhalt des Verwahrungsvertrags ist nach dem heutigen Rechte nicht nur ein bloßes Hinterlegen, sondern ein Verwahren und Beaufsichtigen des eingelagerten Gutes (§ 688 B.G.B.), während nach römischer Auffassung eine besondere Bewachung des anvertrauten Gutes dem Depositar nicht zugemutet wurde und es auch im gemeinen Recht zweifelhaft war, inwieweit der Depositar für eine Bewachung ein-

damit als einen Konsensualkontrakt[1]) erkannt haben, besteht in der Leistung von Diensten tatsächlicher Art. Es ist nun sehr wichtig, zu entscheiden, ob eine solche bloß faktische Tätigkeit (im Gegensatz zu der rechtsgeschäftlichen) unter den Begriff der „Geschäftsbesorgung“ fällt und damit unter die Bestimmung des § 362 H.G.B.

Die Ansichten hierüber sind sehr verschieden.

Nach Staub[2]) ist Geschäftsbesorgung die Besorgung nur solcher Geschäfte für einen Dritten, die auf den Abschluß von Rechtsgeschäften gerichtet sind. Dienste rein tatsächlicher Art haben nach Staub auszuscheiden.

Cosack geht etwas weiter, nach ihm fällt jede das Vermögen eines anderen berührende Tätigkeit, sei es eine rechtsgeschäftliche oder faktische unter den Begriff der Geschäftsbesorgung.

Auch diese Auffassung ist m. E. noch viel zu eng: Hellwig[3]) definiert „Geschäftsführung“ als „die Entfaltung der Tätigkeit zur Erledigung einer bestimmten Angelegenheit oder einer Mehrheit bestimmter Angelegenheiten, also die Tätigkeit, die auf Herbeiführung eines vermögensrechtlichen Erfolges (rechtlicher oder tatsächlicher Natur) gerichtet ist“.

---

zustehen hatte: is apud quem res deposita est, custodium non praestat (1 17, I. de obl. ex del. 4, 1; s. auch Dernburg, Pandekten II, § 92 und Windscheid, Pandekten II, § 377 Anm. 1).

1) So auch Lehmann-Ring l. c.; Dernburg l. c.; Burchard l. c. Über die Streitfrage, ob der Verwahrungsvertrag als Real- oder Konsensualkontrakt anzusehen ist, s. v. Ruepprecht: „Das Recht der Lagergeschäfte“, Dissert. Tübingen 1899 und die daselbst zitierte Literatur.

2) Staub zu § 362 H.G.B.

3) Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.

Meiner Ansicht nach ist das Wesentliche an dem Begriffe „Geschäftsführung“ oder „Geschäftsbesorgung“ nicht Bezweckung eines vermögensrechtlichen Erfolges (das „Geschäft“), sondern die Tätigkeit für einen anderen (das „Besorgen“), die faktische oder rechtsgeschäftliche Tätigkeit zur Besorgung irgendeiner Angelegenheit eines anderen.

Eine faktische Tätigkeit zur Besorgung einer Angelegenheit eines anderen ist auch die Verwahrung, die in der Übernahme der Obhut über fremde Güter besteht. Die Verwahrung ist also als eine „Geschäftsbesorgung“ anzusehen und damit auch das Lagergeschäft, das wir als eine Unterart der Verwahrung (S. 32 Abs. 4) erkannt haben.

Wird die Tätigkeit des Lagerhalters als eine Geschäftsbesorgung anerkannt, so ist auch die Anwendbarkeit des § 362 H.G.B. auf das Lagergeschäft gegeben und damit für den Lagergeschäftsverkehr eine erhöhte Sicherheit geschaffen[1]): „Geht einem Lagerhalter ein Antrag über die Besorgung von Geschäften, die zu seinem Gewerbebetrieb gehören, von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht oder demgegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags“ (§ 362 H.G.B.). Für die sichere und rasche Abwicklung des kaufmännischen Verkehrs ist es von Bedeutung, daß auf Grund bestehender Geschäftsverbindung oder im Falle eines Angebotes die Besorgung eines angetragenen Geschäftes, das nicht ausdrücklich ab-

1) So Burchard, S. 186; Lehmann-Ring zu § 416,3; Dueringer-Hachenburg zu § 416 ff., Vorbemerkung zu II; s. dagegen Staub zu § 416.

gesagt wird, ohne weiteres (d. h. ohne Zusage) mit Bestimmtheit erwartet werden kann.

§ 2.

Die bei dem Lagergeschäft beteiligten Personen.

a) Der Lagerhalter.

„Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt", also jede rechtsfähige Person, sei es nun eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, G. m. b. H. oder eingetr. Gen.). Da das Lagergeschäft gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 H.G.B. zu den Grundhandelsgeschäften gehört, so wird derjenige, der das Lagergeschäft gewerbsmäßig betreibt, Kaufmann kraft Gesetzes[1]) und nicht erst durch die Eintragung in das Handelsregister, wie der nur im Nebengewerbe das Lagergeschäft betreibende Land- oder Forstwirt.

In den Fällen, in welchen der Lagergeschäftsbetrieb nicht über den Umfang eines Kleingewerbes hinausgeht, und der Lagerhalter keiner der oben genannten Gesellschaftsformen angehört, ist der L.H. nur ein Minderkaufmann mit den durch § 4 H.G.B. geminderten Rechten und Pflichten: er ist nicht berechtigt eine Firma zu führen oder Prokura zu erteilen, er ist nicht verpflichtet, Buch zu führen, ein Inventar aufzunehmen oder eine Bilanz zu ziehen. Auch die Vorschriften der §§ 348—350, die unter anderem die Formlosigkeit des Bürgschaftsvertrages,

1) In Österreich, Rußland und Portugal gelten nur diejenigen Lagerhalter als Kaufleute, die eine Konzession zum Betrieb eines Lagergeschäftes erhalten haben.

des Schuldversprechens und des Schuldanerkenntnisses für den Vollkaufmann zulassen, finden gemäß § 351 H.G.B. auf den Minderkaufmann keine Anwendung. Auch die Bestimmungen des Depotgesetzes kommen gegenüber dem Minderkaufmann nicht in Anwendung.

b) Der Einlagerer.

„Einlagerer" heißt derjenige, der dem Lagerhalter Güter zur Lagerung und Aufbewahrung übergibt.

Die eingelagerten Güter sind aber nicht immer das Eigentum des Einlagerers, unter den Lagergütern befinden sich auch solche, die aus irgendeinem Grund an dem für ihre Ablieferung bestimmten Orte nicht abgeliefert werden konnten, oder die während des Transportes oder nach Beendigung desselben an ihrem Bestimmungsorte von den Spediteuren eingelagert werden. Im letzteren Falle ist jedoch der Empfänger der Einlagerer, wenn er bereits vor der Einschaffung der Waren in das Lagerhaus den Frachtbrief in Händen hatte [1]).

Der Einlagerer, für den die Eigenschaft eines Kaufmanns nicht erforderlich ist, kann sich beim Abschließen des Lagervertrages vertreten lassen. Weiterhin kann er die ihm aus dem Lagervertrag zustehenden Rechte an einen Dritten zedieren [2]), dem dann der Lagerhalter in der gleichen Weise wie dem bisherigen Einlagerer verpflichtet wird, dies jedoch nur dann, wenn er von dem Personenwechsel Kenntnis

1) Siehe Steinmetz, Dissert. zu § 4.

2) Cosack, S. 520, Anm. 5. Liegt ein Indossament vor, so ergeben sich aus der Natur des Indossamentes wichtige Besonderheiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

erlangt hat. Hat der Lagerhalter weder von einem Personenwechsel Kenntnis erlangt, noch sich verpflichtet, nur gegen Vorlage des Lagerscheines zu leisten (bei Ausstellung eines Rektalagerscheines), so befreit ihn die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem (ursprünglichen) Einlagerer von den Pflichten gegenüber demjenigen, der in die Rechte des Einlagerers (als Eigentümer oder Pfandgläubiger) eingetreten ist (§ 407 B.G.B.).

§ 3.

Die Arten des Lagergeschäfts.

Beim Lagergeschäft sind 3 Arten der Lagerung zu unterscheiden: Die Sonderlagerung, bei der der Einlagerer Eigentümer seiner Güter bleibt; die Sammellagerung, bei der der bisherige Alleineigentümer Miteigentümer wird und die Summenlagerung, bei der der Lagerhalter Eigentümer des Lagergutes wird.

Welcher Art die Lagerung ist, hängt also in der Hauptsache von der Frage ab, wer der Eigentümer des Lagergutes ist.

Der eigentlichen Natur des Lagervertrages als eines Vertrages, der den Lagerhalter zur Lagerung, Aufbewahrung und Rückgabe des Gutes verpflichtet, entspricht einzig und allein die Sonderlagerung: der Lagerhalter ist hier verpflichtet, die gleiche Sache, die ihm übergeben wurde, zurückzugeben. Diese Art der Lagerung hatte sich aber bei mehrfacher, gleichzeitiger Einlagerung gleichartiger und gleichwertiger Waren als durchaus unwirtschaftlich erwiesen, weil durch die Vermischung solcher Waren der Lagerhalter Raum und damit der Einlagerer Lagergeld erspart hätte.

Im Laufe der Zeit wurde es denn auch gebräuchlich, Sachen gleicher Art und Güte in den Lagerhäusern miteinander vermischt zu lagern: die sogen. Sammellagerung, die nunmehr vom Gesetze nicht mehr unberücksichtigt bleiben konnte[1]) und in § 419 H.G.B. geregelt wurde.

Die dritte Art der Lagerung, das Summenlagergeschäft ist eigentlich gar kein „Lagergeschäft" und fällt auch gemäß § 419 Abs. 3 H.G.B. nicht unter die Bestimmungen über dasselbe: der Lagerhalter muß hier nicht eingelagerte Waren aufbewahren; er wird Eigentümer der ihm übergebenen Sachen und ist nur verpflichtet, eine gleiche Menge gleichartiger Ware zurückzugeben: das ist ein depositum irregulare des römischen Rechts und fällt heute unter die Bestimmungen des § 700 B.G.B., wonach zum Teil die Vorschriften über das Darlehen Anwendung finden sollen, hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Rückgabe jedoch, der praktisch wohl bedeutsamsten Punkte, die Vorschriften über den Verwahrungsvertrag[2]) Platz greifen.

a) Die Sonderlagerung.

Die Sonderlagerung ist das „einfache Lagergeschäft"[3]), bei dem der Lagerhalter das Lagergut des Einlagerers rechtlich gesondert von den Lagergütern anderer Einlagerer halten muß und verpflichtet ist, es dem Einlagerer so zurückzugeben, wie er es von ihm übernommen hat.

Die Sonderlagerung bildet die Regel bei allen

1) S. Denkschrift zum Entwurf eines H.G.B. S. 252.
2) Oertmann, 2. Aufl. zu § 700, 1b.
3) Lehmann-Ring zu § 419 H.G.B.

unvertretbaren Sachen, ist aber auch bei vertretbaren Sachen zu finden.

Bei der Sonderlagerung erwirbt der Lagerhalter dadurch, daß er die tatsächliche Gewalt über das Lagergut erhält, den Besitz desselben (§ 854 B.G.B.). Während des Transportes zum Lagerhause hat den Besitz der Einlagerer oder der Lagerhalter, je nachdem die mit dem Transport der Sache betraute Mittelsperson den einen oder den anderen vertritt[1]). Dem Lagerhalter, der durch die Einlagerung unmittelbarer Besitzer wird, stehen alle Besitzrechte zu, er kann die Wiedereinräumung des Besitzes, der ihm durch verbotene Eigenmacht entzogen wurde, von demjenigen verlangen, der ihm gegenüber fehlerhaft besitzt (§ 861 B.G.B.), er darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren und dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter die entzogenen Güter mit Gewalt wieder abnehmen (§ 858/859 B.G.B.).

Neben dem Lagerhalter als unmittelbaren Besitzer ist auch der Einlagerer Besitzer und zwar mittelbarer Besitzer, weil der Lagerhalter das Lagergut in einem Verhältnisse besitzt, vermöge dessen er dem Einlagerer gegenüber zum Besitze verpflichtet ist (§ 868 B.G.B.).

Dem Einlagerer als mittelbaren Besitzer ist zwar das Selbsthilferecht des § 859 B.G.B. versagt, jedoch kann er gegen Dritte den Schutz des Gerichtes wegen verbotener Eigenmacht in Anspruch nehmen, indem er auf Beseitigung der Besitzstörung oder auf Wiedereinräumung des Besitzes zunächst an den Lagerhalter klagt; kann oder will dieser den Besitz nicht wieder

---

1) Staudinger, Komm. z. B.G.B., Bd. 3 S. 12.

übernehmen, so kann der Einlagerer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird (§ 869 B.G.B.).

Eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse an dem Lagergut tritt bei der Sonderlagerung nicht ein. Der bisherige Eigentümer — sei dies nun der Einlagerer selbst oder eine andere Person — bleibt Eigentümer. Als solcher hat er bei einem etwaigen Konkurse des Lagerhalters ein Aussonderungsrecht (so auch der Sammellagerer im Gegensatz zu dem Summenlagerer, dem nur ein Forderungsrecht und prozentuale Befriedigung zusteht).

Lagert aber der Einlagerer das Lagergut deshalb ein, um sich des Eigentums daran zu entäußern (so bei Annahmeverzug des Käufers H.G.B. § 373) und bei Hinterlegung einer beanstandeten Ware (§ 379), so hat er mit der Einlagerung das Eigentum am Lagergut verloren [1]).

b) Die Sammellagerung.

Sammellagerung, auch Mengelagerung [2]), Typenlagerung oder Lagerung alla rinfusa genannt, liegt vor, wenn dem Lagerhalter bei Einlagerung von vertretbaren Sachen gestattet worden ist, diese mit anderen Lagergütern gleicher Art und Güte zu vermischen und die vermischten Güter als Ganzes aufzubewahren (H.G.B. § 419).

Nur wer großes Vertrauen in die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Lagerhalters [3]) hat, wird diesem

---

1) Burchard, Eis.-E. 16, 188. Vergl. auch Planitz, Dissert. § 10.

2) Lehmann-Ring, § 419 und Simonson bei Goldschmidt, Bd. 45 S. 565.

3) S. Denkschrift zum Entwurf eines H.G.B, S. 269.

eine solche Vermengung seiner Güter mit denen anderer Einlagerer gestatten. Für den Lagerhalter ist hierzu die ausdrückliche Erlaubnis (auch generelle Erlaubnis möglich[1]) des Einlagerers erforderlich; jedoch ist auch eine erst nach der Vermengung erklärte Genehmigung genügend.

Voraussetzung ist aber immer, daß die Vermischung von denjenigen gestattet wird, deren Lagergüter bei der Vermischung beteiligt sind[2]).

Ist das nicht der Fall, so darf der Lagerhalter den auf den einzelnen Einlagerer treffenden Anteil jedenfalls nur mit Genehmigung der übrigen Beteiligten ausliefern.

Eine solche Vermischung dürfte in der Regel nur bei vertretbaren Sachen gleicher Art und Güte, bei den sogen. „geschütteten Waren", vorkommen, wie Getreide, Kaffee, Baumwolle, Spiritus, Petroleum und Metalle.

Diese Sammellagerungen kommen sehr häufig vor, da sie große Vorteile gewähren: dem Einlagerer, der bei solchen Massengütern lediglich ein Interesse daran haben kann, Sachen gleicher Art und Güte zurückzuerhalten, werden durch diese vereinfachte Sammellagerung, wie z. B. in Getreidesilos und Petroleumtanks, nicht nur die Lagerkosten erheblich verringert, es lassen sich auch die Sicherheitsmaßregeln in solchen Lagerräumen bedeutend verbessern, die zur Lagerung nur gewisser Sachen bestimmt sind.

Wie bei der Sonderlagerung so wird auch hier der Lagerhalter unmittelbarer Besitzer.

---

1) Siehe Dueringer-Hachenburg zu S. 511.
2) Dueringer-Hachenburg, S. 511, II.

An die Stelle des Eigentums der einzelnen Einlagerer tritt ein Miteigentum am Gesamtgute (§ 747 und 749 B.G.B.), wobei sich die Anteile nach dem Verhältnisse des Wertes bestimmen, den die Güter zur Zeit der Vermengung haben (§ 947 Abs. 1 B.G.B.). Etwaige dingliche Rechte Dritter, die an dem Lagergute vor der Vermischung bestanden, bestehen an dem Anteile weiter (B.G.B. § 149 und § 1258)[1]).

Jeder durch die Sammellagerung zu der Einlagerergemeinschaft (§ 741 B.G.B.) gehörige Einlagerer kann als Miteigentümer am Gesamtgute die zur Erhaltung des Lagergutes nötigen Maßnahmen auch ohne Zustimmung der übrigen Einlagerer treffen (§ 744 B.G.B.), über seinen Anteil selbständig verfügen (§ 747 B.G.B.) und (ganz im Gegensatz zu den in den §§ 747 B.G.B. und 752 B G.B. gegebenen Vorschriften über die Gemeinschaft) die Auslieferung seines Anteils am Gesamtgute ohne Genehmigung der übrigen Beteiligten verlangen.

Wenn es im H.G.B. § 419 Abs. 2 lautet: der Lagerhalter „kann“ ohne die Genehmigung der übrigen Beteiligten jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil ausliefern, so ist keineswegs anzunehmen, daß es damit dem Belieben des Lagerhalters überlassen sein soll, dem Einlagerer auszuliefern oder nicht; ein solches Verfahren würde dem Wesen und dem Sinn des Sammellagergeschäftes widersprechen[2]).

Burchard sagt, daß dem Lagerhalter nur eine Befugnis eingeräumt sei, das Lagergut auszuliefern, ein rechtlicher Zwang werde gegen den Lagerhalter

1) Burchard in Egers Eis.-E. Bd. 16 S. 296.

2) Siehe Staub, § 419 und Simonson in Z. f. H.R., Bd. 45 S. 565. A. M. Burchard, Bd. 16 S. 295.

nicht ausgeübt werden können, daß er ohne Genehmigung der übrigen Beteiligten die Einzelanteile ausliefern muß.

M. E. muß aber, wenn dem Sammellagergeschäft seine praktische Bedeutung nicht genommen werden soll, jeder Einlagerer den Lagerhalter zur Herausgabe seines Anteils zwingen können. Der Ausdruck „Befugnis einräumen", den auch die Denkschrift gebraucht hat, ist auf die übrigen Miteinlagerer, nicht aber auf den die Rückgabe verlangenden Einlagerer zu beziehen.

Wir haben also gesehen, daß die Einlagerer an der durch die Vermischung entstehenden neuen Sache Miteigentum und zwar Miteigentum nach Bruchteilen erwerben. Wenn im § 419 Abs. 2 noch gesagt ist, daß der Lagerhalter kein Eigentum an der Sache erwirbt, so ist das lediglich deshalb geschehen [1]), um etwaige Zweifel bei Heranziehung des § 700 B.G.B. zu beseitigen. Man hat hier nicht berücksichtigt, daß in § 700 der Eigentumsübergang der hinterlegten Sache auf den Verwahrer von den Parteien vereinbart wird: bei der Summenlagerung träfe dies zu, aber nicht beim Sammellagergeschäft, auf das die Vorschriften des B.G.B. §§ 947 und 948 Anwendung finden, nach denen bei Vermischung beweglicher Sachen die bisherigen Eigentümer Miteigentümer der neuen einheitlichen Sache werden.

Miteigentümer kann der Lagerhalter nur dann werden, wenn er auch ihm gehörige Waren mit denen seiner Einlagerer (nach deren ausdrücklicher Erlaubnis) vermischt oder den Anteil eines seiner Einlagerer erwirbt.

---

1) Denkschrift zum Entwurf des H.G.B. S. 252.

Was die Fürsorge für das Lagergut betrifft, so wird hier bei der Sammellagerung mangels besonderer Bestimmungen stets ein stillschweigender Auftrag anzunehmen sein, der den Lagerhalter verpflichtet, für das Gut zu sorgen. Es würde jedenfalls den Lagerhausbetrieb sehr erschweren, wenn jeder einzelne Einlagerer schalten und walten könnte, wie er wollte, man wird deshalb dem Lagerhalter allein das Recht und die Pflicht zugestehen müssen, das Lagergut zu verwalten, d. h. für die Erhaltung eines guten Zustandes des Lagergutes (durch Schutz vor Hitze, Kälte, durch Lüften der Lagerräume u. s. w.) zu sorgen. Näheres hierüber siehe unten § 9.

Gerät der Lagerhalter in Konkurs, so kann jeder Einlagerer selbständig die Aussonderung des ihm zukommenden Anteils verlangen (K.O. § 43), da ja der Lagerhalter nicht Eigentümer der Gesamtmasse war.

War er aber (durch Vermischung mit eigener Ware oder durch Anteilserwerb s. o.) Miteigentümer (Gemeinschaftsgenosse), so erfolgt die Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens (K.O. § 16), „wobei der Konkursverwalter den verganteten Gemeinschaftsgenossen“ vertritt[1]). Der Einlagerer hat auch einen Anspruch darauf, daß seine aus der Lagergemeinschaft mit dem Lagerhalter begründete Forderung wider denselben aus dessen Anteil an dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt werde (K.O. § 51, B.G.B. § 756).

c) Die Summenlagerung.

Beim Summenlagergeschäft ist das Lagergut in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den

1) Jaeger, Z.O. § 16 Abs. 9.

Lagerhalter übergeht und dieser verpflichtet ist, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben; zur Aufbewahrung der ihm übergebenen Sachen ist er also hier nicht verpflichtet. Die Summenlagerung ist somit kein regelmäßiger Verwahrungsvertrag mehr und wird mit Recht als „uneigentliches Lagergeschäft“ [1]) bezeichnet.

Das Eigentum des Einlagerers geht hier auf den Lagerhalter über, der ausschließlicher Besitzer des Lagergutes wird. Dem Einlagerer bleibt lediglich ein obligatorischer Anspruch auf Rückerstattung von Waren gleicher Art, Menge und Güte. Ein solcher Verwahrer des Lagergutes ist nicht mehr „Lagerhalter“ im Sinne des H.G.B. und nicht mehr „Kaufmann“ nach § 1 Abs. 1 H.G.B. Letzteres wird er erst durch Eintragung seiner Firma in das Handelsregister, vorausgesetzt, daß sein gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 2 H.G.B.).

Daß bei der Einlagerung vertretbarer Sachen ein Summenlagergeschäft nur dann vorliegen soll, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird, ist, wenn es auch in § 419 Abs. 3 H.G.B. nicht ausgesprochen wird, schon daraus zu entnehmen, daß in § 419 Abs. 1 schon für eine geringere Abweichung vom normalen Lagergeschäft (Sammellagerung) ausdrückliche Gestattung des Einlagerers verlangt ist [2]).

Das Summenlagergeschäft ist, da dabei weder eine Lagerung noch eine Aufbewahrung statt-

---

1) Adler, Österreichisches Lagerhausrecht, S. 147.

2) Lehmann-Ring, § 419 Anm. 2.

findet, nicht nach den Vorschriften des Lagergeschäfts (§ 419 Abs. 3 H.G.B.), sondern nach denen über das Darlehen zu behandeln (B.G.B. § 607 ff.) und nur betreffs Zeit und Ort der Rückgabe (im Zweifel) nach denen über den Verwahrungsvertrag (§ 700 B.G.B.).

Gegenüber dem normalen Lagergeschäft haben wir beim Summenlagergeschäft einerseits eine weitaus größere Haftung [1]) des Lagerhalters — er haftet sogar für casus (bei Verzug B.G.B. § 287), anderseits aber auch eine erheblich schlechtere Stellung des Einlagerers im Falle eines Konkurses über das Vermögen des Lagerhalters: der Einlagerer hat lediglich die Forderungsrechte eines gewöhnlichen Konkursgläubigers, er hat hier kein Aussonderungsrecht, er muß sich mit einer prozentualen Befriedigung begnügen.

§ 4.

Der Lagerschein.

a) Begriff und Inhalt des Lagerscheins.

Der Lagerschein [2]) ist eine vom Lagerhalter ausgestellte Urkunde, in der er den Empfang der Waren bekennt und sich zur Rückgabe derselben verpflichtet [3]). In der Regel ist in dem Lagerschein, um eine eigene Besichtigung der Güter zu ersparen, das durch ihn vertretene Gut genau bezeichnet; da eine solche ge-

1) S. unten zu § 14: Die Haftpflicht des Lagerhalters.

2) Der Lagerschein ist wohl zu unterscheiden von dem sogen. Aufnahmeschein und Extraditionsschein: ersterer ist nur eine vom Lagerhalter ausgestellte Beweisurkunde über die Übernahme der Güter, letzterer nur eine Anweisung des Einlagerers an den Lagerhalter, die Waren dem Überbringer herauszugeben.

3) Dueringer-Hachenburg zu § 363.

nauere Bezeichnung jedoch nur bei den sogen. Massenartikeln, wie Getreide, Kaffee, Zucker, Spiritus und Baumwolle, möglich ist, werden diese hauptsächlich beim Kauf oder bei der Verpfändung mittels Lagerscheines in Betracht kommen.

Aber nicht erst durch Ausstellung eines Lagerscheines, sondern schon durch den Lagervertrag allein ist für den Lagerhalter eine Verpflichtung zur Rückgabe der Waren begründet; die durch den Lagervertrag begründete Verpflichtung zur Rückgabe besteht jedoch nur gegenüber dem Einlagerer; nach der Ausstellung eines Lagerscheines aber ist der Lagerhalter verpflichtet, das Lagergut an jeden herauszugeben, der ihm durch den Lagerschein als zur Empfangnahme des Gutes legitimiert erscheint.

Der Lagerschein gibt also seinem jeweiligen Inhaber ein Forderungsrecht auf Herausgabe des Lagergutes und ist somit als „Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde bedingt ist", seinem Wesen nach als ein Wertpapier zu betrachten.

Da der Lagerschein als Wertpapier von Hand zu Hand geht, muß aus seinem Inhalt zu erkennen sein:

1. Daß überhaupt ein Lagerschein und nicht eine bloße Empfangsbescheinigung vorliegt: dazu ist notwendig, daß der Lagerhalter neben dem Bekenntnis über den Empfang der Waren auch seiner Verpflichtung zur Rückgabe derselben Ausdruck gibt.

2. Der Name und Wohnort des Lagerhalters aus der Unterschrift desselben.

3. Die Bezeichnung eines aus dem Papiere Forderungsberechtigten.

Diese Angaben über den Empfang der Ware, die

Rückgabeverpflichtung des Lagerhalters und eines aus dem Papiere Forderungsberechtigten werden neben der für die Eigenschaft des Lagerscheines als einer Urkunde erforderlichen Unterschrift des Lagerhalters als die für den Lagerhalter unbedingt erforderlichen Bestandteile bezeichnet werden müssen.

Im Gesetze sind Bestimmungen hierüber nicht getroffen. Die Entwürfe zum deutschen Warrantgesetz halten übereinstimmend als erforderlich für die Gültigkeit des Lagerscheines: die Angabe von Name, Stand und Wohnort des Hinterlegers, die nähere Bezeichnung des Lagergutes, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des Depositars.

In der einschlägigen Literatur sind die verschiedensten Anschauungen vertreten: Simonson[1]) schlägt eine Teilung der in den Lagerschein aufzunehmenden Punkte vor, je nachdem Bestandteile des Scheins als zu seiner Wesenheit gehörig erachtet werden oder nur bei Vermeidung der Haftung vorzuschreiben wären.

Dueringer-Hachenburg[2]) hält im Gegensatz zu den oben erwähnten Entwürfen zum Warrantgesetz eine Bezeichnung des Hinterlegers für nicht erforderlich, die Unterschrift des Depositars und das Datum der Ausstellung für zweckmäßige aber nicht notwendige Bestandteile.

Es würde hier zu weit führen, darauf einzugehen, welche Angaben auf dem Lagerschein als zweckmäßig, für den Verkehr praktisch oder gar als überflüssig zu bezeichnen sind; Bestimmungen hierüber sind in den von den meisten Lagerhäusern erlassenen Betriebs-

1) Simonson, Zur reichsgesetzlichen Regelung des Lagerhaus- und Lagerscheinrechts, 1896.

2) Dueringer-Hachenburg, S. 525.

ordnungen enthalten. Hier sollten ja nur diejenigen Momente hervorgehoben werden, die für den Lagerschein unbedingt erforderlich sind, d. s. diejenigen, die dem Papiere die Eigenschaft einer Urkunde und der Urkunde die Eigenschaft eines Lagerscheines verleihen: die Unterschrift des Lagerhalters, die Bestätigung über den Empfang der Ware und die Verpflichtung zur Rückgabe der Ware an den durch den Lagerschein legitimierten Forderungsberechtigten.

Lagerscheine werden heute von den Lagerhäusern regelmäßig beim Abschluß eines Lagergeschäfts ausgestellt, weil sie dem Handel und Verkehr bedeutende Vorteile vermitteln: an die Stelle der schwer transportierbaren Waren tritt der bewegliche, den Umsatz erleichternde und damit fördernde Schein, auf den auch als Repräsentanten einer „sicher lagernden“ [1]) Ware leichter Kredit gewährt werden kann: entweder wird von den Banken gegen Hinterlegung von Lagerscheinen Darlehen gegeben oder es stundet der Verkäufer der Ware die Kaufsumme und bekommt dann zur Sicherheit einen Lagerschein ausgestellt; wenn er aber, wie das regelmäßig der Fall sein wird, selbst schon einen Schein über seine lagernde Ware in Händen hat, wird er ihn einfach zurückbehalten.

Wenn auch der Lagerschein als Zahlungsmittel verwendet wird, so liegt doch seine hauptsächliche Bedeutung darin, daß er Kredit schafft und ihn sichert. Damit aber der Lagerschein als Kreditmittel sich weiter entwickeln kann, wäre es von großer Wichtigkeit, daß den Notenbanken allenthalben die Beleihung der Lager-

1) Voraussetzung ist, daß große Mengen von Lagergütern vorhanden sind, denn je größer die Vorräte, desto größer ist der Umsatz und desto sicherer der Verkehr mit den Lagerscheinen.

scheine gestattet wird: ihre Beteiligung an der Beleihung würde zur Verbreitung des Lagerscheinkredits erheblich beitragen.

Die gegen den Lagerschein geltend gemachten Einwendungen, daß durch ihn lediglich das Termingeschäft gefördert und das Ankaufen großer Warenvorräte zu spekulativen Zwecken ermöglicht würde, sind hinfällig, weil mit der Abschaffung des Lagerscheines derartige Spekulationen eben mit der Ware selbst, wenn auch unter schwierigeren Umständen, vorgenommen würden.

Es ist noch ein Wort zu reden über die geringe Verwendung der Lagerscheine in Deutschland. Der Lagerschein hat bisher lediglich in den Hansastädten und auch hier eigentlich nur in Hamburg eine größere Rolle gespielt. Es mag dies seinen Grund wohl darin haben, daß der Lagerschein in Deutschland als Handelspapier eigentlich nur in Hamburg gebraucht wird, während er im übrigen Deutschland bei Eigentumsübertragungen gar nicht oder nur selten vorzukommen pflegt. Daneben steht aber auch die vielfach und seit langer Zeit gebräuchliche Lagerung außerhalb der Lagerhäuser in Privatspeichern, Schiffen und Kähnen der Weiterentwicklung des Verkehrs mit Lagerscheinen im Wege, denn „erst die allgemeine und regelmäßige Benutzung der öffentlichen Lagerhäuser kann einem regelmäßigen Lagerscheinverkehr die freie Bahn eröffnen. Solange nicht der maßgebende Teil des Handelsstandes an der Lagerung in Lagerhäusern Anteil hat, kann der Lagerschein sich nicht zum regulären und gebräuchlichen Handelspapier entwickeln“ [1]).

---

1) Fischer zu S. 241.

Zurzeit überwiegen in Deutschland die privaten Lagerhausbetriebe „sowohl an Größe wie an Zugängigkeit und an richtiger Verteilung über das Reich hinüber durchaus diejenigen Anstalten, die unter dem Gesichtspunkt voller Publizität ihres Verkehrs als öffentliche Lagerhäuser anzusprechen sein würden“ [1]). Allerdings gehen in den letzten Jahren die Gemeinden immer mehr dazu über, selbst im öffentlichen Interesse städtische Lagerhäuser dem Handel und Verkehr zur Verfügung zu stellen[2]). Staatlicher oder kommunaler Betrieb der Lagerhäuser würde den Verkehr mit den Lagerscheinen bedeutend heben, weil die Voraussetzung jedes Vertrauens in den Lagerschein als Repräsentanten der Ware in dem Vertrauen auf die Qualität des Lagerhauses liegt, das ihn ausgegeben hat. Notwendigkeit ist aber vor allem, daß sich die große Masse der Kaufleute an der Einlagerung in den öffentlichen Lagerhäusern beteiligt, denn die Waren werden mittels der Scheine nur dann umgesetzt werden, wenn sich andere Kaufleute finden, die bereit sind, die Scheine an Stelle der Ware hinzunehmen.

Mit der stets sich steigernden Zufuhr von Gütern werden die bislang so vielfach benutzten privaten Lagerspeicher weder qualitativ noch quantitativ mehr den immer wachsenden modernen Ansprüchen genügen: die Kaufleute selbst werden das Lagern in öffentlichen Lagerhäusern als eine durch den Handel und Verkehr bedingte Notwendigkeit anerkennen und betätigen und damit dem Warrantverkehr endlich zur Entwicklung verhelfen.

---

1) Mollwo, Gutachten.

2) Mollwo, Kommunale Lagerhäuser, Bd. 128 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

b) Die Arten der Lagerscheine.

Das H.G.B. selbst enthält keine Bestimmungen über die Arten der Lagerscheine.

Unter den im Lagerverkehr vorkommenden Lagerscheinen sind die einen je nach der Art des betreffenden Lagergeschäftes benannt: die Spezies-, Sammel- und Summenlagerscheine, die anderen je nach der Art, wie der aus dem Lagerschein Berechtigte bezeichnet ist: die Namens-, Inhaber- und Orderlagerscheine.

1. Die Spezies-, Sammel- und Summenlagerscheine.

Soll die von dem Einlagerer eingelieferte Ware von dem Lagerhalter in specie zurückgegeben werden, so wird der bei einem solchen Sonderlagergeschäft ausgestellte Lagerschein auf Rückgabe in specie lauten: Spezieslagerschein. Die Bedeutung des Lagerscheines bei der Lagerung von Speziesartikeln ist jedoch nicht zu vergleichen mit seiner Bedeutung bei der Lagerung von Massegütern. Die, eine Gemeinschaft bildenden, Einlagerer sind Miteigentümer der in den Lagerräumen, den Tanks und Silos vermengt aufbewahrten, im Durchschnitt gleichwertigen Waren. Die hier ausgestellten Lagerscheine können nicht mehr auf gesonderte Rückgabe der jeweils eingelagerten Waren lauten, sie lauten jeder auf Rückgabe des der eingelagerten Ware entsprechenden Anteils an der Gesamtmasse: Sammellagerschein.

Der Summenlagerschein ist kein eigentlicher Lagerschein, er ist lediglich ein kaufmännischer Verpflichtungsschein, ein Schuldschein: bei der Summenlagerung geht das Eigentum der eingelagerten Ware

auf den Lagerhalter über. Der Einlagerer steht hier zu der von ihm eingelagerten Ware in keinerlei Verbindung. Der Summenlagerhalter kann somit auch in dem von ihm ausgestellten Summenlagerschein nicht eine Rückgabe der eingelagerten Ware versprechen, sondern lediglich Lieferung einer Ware, die in bezug auf Güte und Menge der ihm ursprünglich übergebenen Ware gleichkommt.

2. Der Namenslagerschein.

Im Namens- oder Rektalagerschein[1]), der ebensowenig wie der Inhaberlagerschein im H.G.B. erwähnt ist, spricht der Lagerhalter seine Verpflichtung aus, das Lagergut der im Lagerscheine bezeichneten Person auszuliefern. Da jeder Lagerhalter zur Ausstellung solcher Rektalagerscheine ermächtigt ist und von der staatlichen Ermächtigung zur Ausstellung indossabler Lagerscheine bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden ist, ist der Rektalagerschein der am meisten übliche. Die Weiterbegebung der Rektalagerscheine erfolgt durch Zession. Da aber der Zessionar nur die Rechte seines Zedenten geltend macht, kann der Lagerscheinaussteller als Schuldner gegen den Lagerscheininhaber als Zessionar alle Einreden geltend machen, die er gegen den Rechtsvorgänger des Zessionars besessen hat.

Wird ein Namenslagerschein durch Indossament

1) Eine Modifikation des Rektalagerscheines mit erleichterter Legitimation sind die sogen. hinkenden Inhaberpapiere, wie sie die Magdeburger Hafen- und Lagerhausverwaltung und einige Hamburger Firmen ausstellen (s. Heymann, Gutachten, S. 407).

weiterbegeben[1]), so kann man das Indossament als eine Form der Zession betrachten (§ 140 B.G.B.)[2]).

Diese Übertragung der Namenspapiere hat aber keineswegs eine dingliche Wirkung — wie dies bei den von den staatlich ermächtigten Anstalten ausgestellten Ordrelagerscheinen gesetzlich bestimmt ist (§§ 424, 363 H.G.B.) — man wird sie lediglich als Zession eines Forderungsrechtes deuten können[3]).

Der Wunsch der Handelskammern[4]) nach Beseitigung des zwischen dem einfachen und dem indossablen Lagerscheine bestehenden Unterschiedes und Verleihung der Indossierbarkeit — wie bei den Ladescheinen der Frachtführer, Konossementen der Seeschiffer — an alle an Ordre lautenden Lagerscheine, wurde nicht erfüllt: zur Ausstellung indossabler Ordrelagerscheine mit dinglicher Wirkung sind nur staatlich ermächtigte Lagerhausunternehmungen befugt (§§ 424 u. 363 H.G.B.).

3. Der Inhaberlagerschein.

Ein Inhaberlagerschein ist ein Lagerschein, in dem sich der Lagerhalter zur Herausgabe des Lagergutes an jeden Inhaber des Scheines verpflichtet.

Solche Inhaberlagerscheine sind schon seit dem Jahre 1853 bekannt und sind somit die ältesten Lagerscheine Deutschlands[5]): sie wurden bis in die jüngste

1) Simonson bei Schmoller, Bd. 9, S. 175.

2) Ibid.

3) Simonson, l. c., S. 175.

4) Gutachten der Handelskammern zu Hamburg, Bremen und Lübeck über den Entwurf eines H.G.B., 1896, S. 35.

5) Friedberg, Formelbuch des Handels-, Wechsel- und Seerechts, S. 174.

Zeit noch, bis zum Beginne des Jahres 1908 vom Lagerhof der Stadt Leipzig ausgestellt und sind heute noch, namentlich in Hamburg, sehr verbreitet.

Ist nun jeder Lagerhalter zur Ausstellung von Inhaberlagerscheinen berechtigt?

Diese Frage wird von Staub[1]) verneint: Zur Begründung führt er an, daß schon für die Ausstellung von Ordrelagerscheinen staatliche Ermächtigung erforderlich sei, um so weniger sei dann eine allgemeine Berechtigung beim Inhaberlagerschein angängig.

Nach der herrschenden Meinung[2]) und nach der Ansicht des R.G. und des hanseatischen O.L.G.[3]) ist jedoch kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs bei den Inhaberlagerscheinen eine größere sei, als bei den Ordrelagerscheinen, wo doch die Vorschriften des § 424 H.G.B. (§ 363, 2 H.G.B.) durch die der §§ 793 ff. B.G.B. ersetzt würden.

Die Entscheidung des R.G. vom 12. Dezember 1904[4]) spricht sich entschieden für die völlige Ausstellungsfreiheit der Inhaberpapiere aus. In der für die Ordrelagerscheine gegebenen Beschränkung des § 424 H.G.B. könne man nicht eine Beschränkung oder gar Ausschließung für die Inhaberlagerscheine erblicken.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 E.G. H.G.B. haben bei Fehlen von handelsgesetzlichen Bestimmungen die Bestimmungen des B.G.B. in Anwendung zu kommen, also hier die Bestimmungen über die Inhaberpapiere,

1) Staub, S. 1502, Anm. 5; so auch Makower zu § 424.
2) Burchard, Eisenbahn-Entsch., Bd. 16, S. 362.
3) Entsch. des hanseatischen O.L.G. vom 16. Mai 1904.
4) R.G. Bd. 59, Nr. 101.

B.G.B. § 792 ff. Eine dieser Bestimmung entgegenstehende besondere Bestimmung ist jedoch im H.G.B. nicht zu finden.

Gegen das oben erwähnte Urteil des R.G. kann man vom juristischen Standpunkt aus einen Einwand nicht erheben, vom bestehenden Recht aus läßt sich eine Abhilfe nicht schaffen; doch ist zu hoffen[1]), daß die Inhaberlagerscheine eines nicht staatlich ermächtigten Lagerhalters (= unkonzessionierte Inhaberlagerscheine), die keineswegs als eine wünschenswerte Verkehrsbildung zu betrachten sind, auch fernerhin nur vereinzelt vorkommen werden. Behling[2]) sagt mit Recht, daß der Ordrelagerschein im Handel vorzuziehen sei, weil im kaufmännischen Verkehr erfahrungsgemäß bei Prüfung der Kreditwürdigkeit des Papiers viel Gewicht darauf gelegt werde, in welchen Händen das Papier vorher gewesen sei, auch wenn keine Garantiefunktion bestehe.

Wie steht es nun mit der dinglichen Wirkung bei Übertragung eines Inhaberlagerscheines? Mit dem Inhaberlagerschein erwirbt der Lagerscheininhaber mittelbaren Besitz (§ 868 B.G.B.) des Lagergutes (event. Herausgabeanspruch bei Vindikationszession): bei solchem, wenn auch nur mittelbaren Besitz genügt zum Erwerb des Eigentums am Lagergute die Einigung über den Übergang des Eigentums (§ 929 B.G.B.). Zum Eigentumsübergang ist also nur erforderlich: Erwerb des mittelbaren Besitzes (durch Erwerb des Inhaberlagerscheines) und Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber.

1) Behrend, Deutsche Juristenzeitung, 1905, S. 541.

2) Behling, Der Inhaberlagerschein nach neuem Recht, Z. f. H.R., Bd. 58, S. 194.

Eine Verpfändung mittels des Inhaberlagerscheines ist in Anbetracht des nur mittelbaren Besitzes nur möglich, wenn der Eigentümer die Verpfändung dem Lagerhalter anzeigt (§ 1205 B.G.B.). Gemäß § 932 bezw. 1207 B.G.B. kann ein Gutgläubiger auch vom Nichteigentümer Eigentum bezw. Pfandrecht mittels des Inhaberlagerscheines erwerben, bei der Verpfändung ist jedoch die Anzeige des Eigentümers d. h. Nichteigentümers an den Lagerhalter erforderlich. Bei Unterlassung einer Anzeige an den Lagerhalter (das gilt natürlich auch für den Fall der Verpfändung durch den wirklichen Eigentümer) tritt zwar kein Pfandrecht an der Ware ein, wohl aber ein Pfandrecht an der Forderung auf Herausgabe und am Papier als solchem[1]) mit dem Rechte auf Einziehung gegenüber dem Lagerhalter und abgesonderte Befriedigung im Konkurse des Lagerhalters (B.G.B. §§ 1293, 1294; K.O. § 48). Ein Ersatzpfandrecht gemäß § 1287 B.G.B. tritt jedoch nicht ein und „die ganze Einziehung erfolgt daher nur zugunsten des Eigentümers der Waren, was besonders dann praktische Bedeutung gewinnt, wenn die Verpfändung durch einen Nichteigentümer erfolgt war“[2]).

4. Der Ordrelagerschein.

Ein Ordrelagerschein liegt vor, wenn sich der Lagerhalter in einem eine Ordreklausel enthaltenden Lagerscheine verpflichtet, das Lagergut dem darin bezeichneten Empfänger oder dessen Ordre gegen Vorlegung des Scheines herauszugeben. Nicht jeder Lagerhalter ist zur Ausstellung solcher Lagerscheine be-

1) Beling in der Z. f. H.R., Bd. 58, S. 204ff.
2) Heymann, Gutachten, S. 410.

rechtigt, sondern gemäß § 363 H.G.B. nur diejenigen, die staatlich hierzu ermächtigt sind.

Wer eine solche staatliche Ermächtigung zu erteilen hat und unter welchen Voraussetzungen sie erteilt wird, ist im H.G.B. nicht zum Ausdruck gebracht, es ist der Landesgesetzgebung überlassen, Bestimmungen[1]) hierüber zu treffen, auch darüber (was aber bis heute nicht geschehen ist), daß in ihrem Bereiche zur Ausstellung von Ordrelagerscheinen eine besondere Ermächtigung überhaupt nicht nötig ist (E.G. H.G.B. Art. 16).

In der ausländischen Gesetzgebung sind verschiedene Systeme zu finden: einmal die Ausstellungsfreiheit für indossable Lagerscheine, die jedoch m. E. dem kaufmännischen Verkehre auch nur in einem beschränkten Maße einen Nutzen bringen kann, insoferne doch nur diejenigen Lagerscheine, die von wirklich angesehenen größeren d. h. also kreditwürdigen Lagerhäusern ausgestellt sind, als Repräsentanten der Ware respektiert zu werden pflegen.

Im Gegensatz hierzu stehen gesetzliche Bestimmungen, die das Lagergeschäft überhaupt und damit die Ausstellungsbefugnis für indossable Lagerscheine auf staatliche Anstalten beschränken.

Ein drittes System ist das sogen. Konzessionssystem. Die Konzessionserteilung ist entweder, wie in Rußland und Österreich, eine willkürliche oder sie ist, wie in Frankreich, an bestimmte Voraussetzungen gebunden: wer eine solche Konzession erhalten hat, ist berechtigt, das Lagergeschäft zu betreiben und in-

1) So geschehen in Lübeck, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen und Sachsen.

dossable Lagerscheine auszustellen. Es soll dadurch die Sicherheit im Lagerscheinverkehr und damit die Zirkulationsfähigkeit der Lagerscheine gesteigert werden.

Im Gegensatz zu diesen Systemen ist in unserem H.G.B. die Berechtigung zur Ausstellung indossabler Lagerscheine nicht eine unmittelbare Folge der Berechtigung zum Lagerhausbetrieb: der Betrieb des Lagergeschäftes ist jedem gestattet, die Ausstellung indossabler Lagerscheine jedoch nur dem, der staatlich dazu ermächtigt ist.

Diese staatliche Ermächtigung erfolgt aber nicht etwa auf Grund irgendwelcher Bestimmungen oder Voraussetzungen, wie Vorhandensein eines gewissen Stammkapitals, Erlegung einer Kaution, Führung von Büchern, staatlicher Aufsicht[1]), sondern auf Grund freien Beliebens.

Diese der Willkür des Staates überlassene Erteilung oder Versagung einer Konzession ist schon wiederholt und mit Recht als ein Mangel bezeichnet worden.

Bezüglich der Form und der Wirkung des Lagerscheinindossamentes finden § 364 H.G.B. und, gemäß § 365 H.G.B., die Vorschriften der Wechselordnung in den Art. 11—13 und 36 entsprechende Anwendung: auf den Indossator gehen alle Rechte aus dem Papiere über, er hat auch die aus dem Lagerschein ersichtlichen Verpflichtungen aus dem gesetzlichen Pfandrecht des Lagerhalters zu erfüllen[2]); dem Lagerhalter

---

1) Simonson bei Goldschmidt, Bd. 45, S. 456 und in Schmollers Jahrb., Bd. 9, S. 228.

2) Staub zu § 424 H.G.B.; a. M. Cosack, S. 482.

stehen die Einreden der §§ 784, 796 B.G.B. und des Art. 82 W.O. zu.

Ein ohne staatliche Ermächtigung ausgestellter Ordrelagerschein ist als Rektalagerschein, ein etwaiges Indossament als Zession zu betrachten. Ein Indossament kann als solches nur dann gelten, wenn in dem an Ordre ausgestellten Lagerschein von einer Gegenleistung nicht die Rede ist und somit das Papier als ein von einem Kaufmann ausgestellter Verpflichtungsschein (§ 363 Abs. 1 H.G.B.) angesehen werden kann.

Die Übergabe des indossablen Lagerscheines hat gemäß § 424 H.G.B. für den Erwerb von Rechten an dem dem Lagerhalter übergebenen und bei diesem lagernden Lagergute dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Lagergutes selbst, also dingliche Wirkung. Der Lagerscheininhaber ist also Eigentümer des Lagergutes; dadurch, daß er aus dem Papiere berechtigt ist und durch den ihm zustehenden Herausgabeanspruch die tatsächliche Gewalt über das Lagergut ausübt, ist er auch mittelbarer Besitzer des Lagergutes[1]).

Nun kann aber durch die Übergabe des indossierten Papiers nicht nur Eigentum, sondern auch ein Pfandrecht am Lagergut übertragen werden[2]) und zwar mit der gleichen Wirkung, wie wenn das Gut selbst übergeben worden wäre[3]): Der Pfandgläubiger kann dem Lagerhalter gegenüber wie ein Eigentümer auftreten; wird ihm das Lagergut heraus-

---

1) Vergl. auch Jakobi, Das Wertpapier als Legitimationsmittel, S. 67ff., 1906. Alexander, Dissert. zu § 3.

2) Cosack, § 102.

3) Siehe dagegen die Denkschrift S. 396. (Hahn-Mugdan.)

gegeben, so wird er damit unmittelbarer Pfandbesitzer[1]). Mißbraucht der Pfandgläubiger seine Stellung, indossiert er z. B. den Lagerschein zu Eigentum weiter, so macht er sich einer Unterschlagung an dem Lagergute schuldig, bezüglich des Erwerbers aber finden die Regeln über den Eigentumserwerb seitens eines Nichtberechtigten Anwendung (§ 185, 924, 932, 935 B.G.B.; § 365 H.G.B.; Art 36 und 74 W.O.; § 935 Abs. 2 B.G.B.; siehe Gareis, Lehrbuch § 102 S. 705). Ein derartiger Mißbrauch, die Möglichkeit eines gutgläubigen weiteren Erwerbes, könnte dadurch ausgeschlossen werden, daß dem Indossament ein auf die Verpfändung hindeutender Vermerk beizusetzen ist.

M. E. ist eine Anzeige an den Lagerhalter über die Pfandbestellung nicht erforderlich[2]). Sehr häufig erfolgt die Einlagerung eines Gutes lediglich zu dem Zwecke einer leichteren Verpfändung. Eine umfassende Ausnützung dieser Seite des Lagerwesens kann der Gesundung des Kredits im Handelsverkehr nur zweckdienlich sein; durch eine solche Lagerverscheinpfändung kann sich der Kaufmann jederzeit Geld verschaffen, den Verkauf seiner Ware aber auf den dazu günstigsten Zeitpunkt verschieben.

Teilveräußerungen und Teilverpfändungen des Lagergutes geschehen durch Abschreibungen und Pfändungsvermerke auf dem Lagerscheine und durch die in das Belieben des Lagerhalters gestellte Ausgabe von Teillagerscheinen[3]).

---

1) Simonson, Z.f.H.R., Bd. 45, S. 586. Ruepprecht zu § 10.

2) Makower ist anderer Meinung, S. 1391. Siehe dagegen Staub zu § 368.

3) Simonson bei Goldschmidt, Bd. 45, S. 564; Goldberg, Das deutsche Lagerhausgeschäft, 1902. Planitz, Dissert. zu § 16.

5. Der Lagerpfandschein und das Einscheinsystem.

Die Verpfändung des Lagergutes geschieht also, wenn Rekta- oder Inhaberlagerscheine ausgestellt werden, durch Übergabe der Scheine, bei Ausstellung von Ordrelagerscheinen durch Indossierung derselben.

Beim Einscheinsystem[1]) wird bei der Verpfändung derselbe Schein übergeben wie bei der Eigentumsübertragung: es ist das bisher das System unseres Reichsrechts. Es wird hier nur ein Schein („Lagereigentumsschein"; siehe Heymann, Gutachten S. 416) ausgestellt, der sowohl der Veräußerung (Eigentumsübertragung[2])) d. h. dem Verkauf, als auch der Verpfändung der Ware dienen muß.

Bei dem sogen. Zweischeinsystem[3]) aber, das der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt, werden zwei Scheine ausgestellt, von denen der eine, der Lagereigentumsschein, zur Eigentumsübertragung, zum Verkaufe, der andere, der Lagerpfandschein, zu Verpfändungszwecken, zur Beleihung dient. Lagerpfandscheine, die lediglich dem Pfandbestellungszwecke dienen, sind aber nur dann geeignet, ein Pfandrecht am Lagergute zu begründen, wenn sie in den landesgesetzlichen Vorschriften, wie in Elsaß-Lothringen und Bremen, anerkannt sind (Art. 16 E.G. H.G.B.).

---

1) So in England, Holland und den Vereinigten Staaten.

2) Dieser Lagereigentumsschein braucht aber nicht nur zu Übereignungen verwendet zu werden, er kann auch in anderer Art, z. B. zur Begründung eines Retentionsrechtes oder sonst zu Sicherheitszwecken, zur Einziehung u. s. w. begeben werden.

3) So in Frankreich.

Dieses Zweischeinsystem hat verschiedene[1]) gewichtige Anhänger, so führt Simonson gegen das Einscheinsystem an, daß der Pfandschuldner dem Gläubiger insoferne in die Hand gegeben sei, als das Pfandindossament als solches nicht erkennbar sei und deshalb der Pfandgläubiger auf Grund des Scheines die Auslieferung der Ware verlangen oder sie durch Indossierung des Scheines wie ein Eigentümer weiter veräußern könne. Beim Zweischeinsystem sei dies dadurch unmöglich, daß der Lagerhalter das Lagergut nur gegen Übergabe beider Scheine herausgebe.

In der diesbezüglichen Literatur[2]) weisen die Gegner des Zweischeinsystems darauf hin, daß es sich bei dem Pfandgläubiger einer gepfändeten Ware nicht anders verhalte als bei dem Pfandgläubiger, dem Lagergut mittels Lagerscheines verpfändet wurde, da auch der erstere wie ein Eigentümer über die Ware verfügen könne. Einem derartigen Mißbrauch eines nur der Verpfändung dienenden Lagerscheines kann indes dadurch leicht abgeholfen werden, daß man, wie auch in Holland[3]), Einrichtungen trifft, die eine Hingabe zu bloßem Pfandzwecke deutlich erkennbar machen, z. B. durch einen diesbezüglichen „Verpfändungsvermerk" auf dem Scheine, der eine scharfe Unterscheidung zwischen Begründung von Verpfändung und Eigentumsübertragung gestattet.

Dem von den Vertretern des Zweischeinsystems erwähnten Vorzuge, daß der Pfandschuldner neben der Verpfändung der Ware dieselbe auch noch

1) Cosack, Zu den Verh. des 21. deutschen Juristentages, S. 157; Simonson in Schmollers Jahrb., Bd. 9, S. 230ff.

2) Strack, Dissert. zu S. 42.

3) Siehe Hecht, Die Warrants, S. 64.

veräußern könne, ist entgegenzuhalten, daß ein Bedürfnis nach der Möglichkeit einer Veräußerung und gleichzeitigen Verpfändung der Ware gar nicht vorhanden ist. In Elsaß-Lothringen und Bremen, wo das Zweischeinsystem landesrechtlich geregelt war, werden Lagerpfandscheine überhaupt nicht mehr ausgestellt. Einigen Erfolg hat das Zweischeinsystem nur in Frankreich gehabt. Der stärkste Warrantverkehr ist jedoch in den Ländern des Einscheinsystems zu verzeichnen, so in Holland, England und Amerika[1]). Heymann (Gutachten S. 417) bestreitet allerdings, daß der englische sogen. Zweischein als Einschein zu betrachten sei, der Warrant mit parallelllaufender Weightnote sei im Grunde nichts weiter wie Lagereigentums- und Lagerpfandschein des „kontinentalen (Zweischein-)Systems". In Einzelpunkten weiche das englische Verfahren zwar vom kontinentalen ab, indessen die Hauptsache bleibe, daß die Weightnote zur Veräußerung benützt werde, während der Warrant dem Pfandzwecke diene[2]). Fischer behauptet dagegen mit Recht[3]), daß die Weightnote streng genommen keine andere Bedeutung habe, als die Verkaufsberechtigung des Inhabers darzutun, ohne die Weightnote könne der broker (eine das Verkaufsgeschäft besorgende, vom Kaufmann unabhängige Mittelsperson im Gegensatz zu dem im Angestelltenverhältnis stehenden factor) die Ware überhaupt nicht verkaufen; der Grund für die Einführung der

1) Fischer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs, Berlin 1908, S. 223.

2) Simonson, Z. f. H.R., Bd. 55, S. 364.

3) Siehe hierzu die Ausführungen in Heymanns Gutachten, S. 418 und Fischer, S. 223, II, § 4.

Weightnote neben dem Warrant sei lediglich rechtlicher Natur gewesen, irgendwelche innere Verwandtschaft zwischen dem englischen und kontinentalen System bestehe nicht, insbesondere fehle dem englischen Warrant das den französischen Warrant charakterisierende Schuldversprechen und die darauf basierende Zirkulationsfähigkeit.

Indessen handelt es sich nicht nur darum, ob Eigentums- und Pfandschein zur Erleichterung der Verpfändungsmanipulationen nebeneinander ausgestellt werden sollen, sondern weiterhin vor allem darum, ob man den Lagerschein über seine Eigenschaft als Kreditsicherungs- und Kreditverschaffungsmittel hinaus zirkulationsfähig, zum eigentlichen Bankpapier machen, d. h. ihm wechselartigen Charakter verleihen soll.

Gegen das Zweischeinsystem und den (wechselmäßig ausgestalteten) Lagerpfandschein spricht vor allem der Umstand, daß der wechselmäßige Lagerpfandschein auf eine bestimmte Summe lautet, und in ihm eine Zahlungsfrist bestimmt ist; dadurch ist der Schein seiner früheren Elastizität beraubt: der Verpfänder ist an eine bestimmte Frist gebunden; will er vor Ablauf dieser Frist seine Waren veräußern, so bleibt ihm nur der eine Ausweg, die Pfandsumme beim Lagerhalter zu hinterlegen, wofür ihm dann dieser das Lagergut ausliefern wird. Dieser Ausweg ist aber mit einem Geldverlust verbunden, insoferne der Lagerhalter neben der Weiterbezahlung der Zinsen für das Darlehen bis zum Ablaufe der auf dem Lagerpfandschein bestimmten Zahlungsfrist auch noch die Pfandsumme beim Lagerhalter zu hinterlegen hat, eine Verrechnungsmöglichkeit mit

den Gläubigern also ausgeschlossen ist. Die Erwägung Heymanns[1]), daß ja der Verpfänder der Ware in der Lage sei, den Zahlungstermin für die Pfandschuld zu bestimmen, er werde ihn kurz oder lang bestimmen, je nachdem er Aussicht habe, die Ware abzusetzen, diese Erwägung kann mir nicht ausschlaggebend erscheinen, weil der Verpfänder eine günstige Verkaufsgelegenheit nicht immer voraussehen wird und in einem großen kaufmännischen Betriebe günstige Absatzgelegenheiten des öfteren unvermutet eintreten werden. „Die Zinsdifferenz auf den Warenpreis zu schlagen“ [2]), davor wird sich der Verpfänder hüten, das hieße, den Käufer in die Arme des Konkurrenten treiben, der bei der Preisbemessung einen Zinsverlust nicht zu berücksichtigen braucht.

Wie günstig ist dagegen die Stellung des Verpfänders beim Einscheinsystem: erscheint ihm eine Verkaufsgelegenheit als günstig, so wird er einfach den Geldgeber (Bankier) anweisen, dem Käufer nur gegen Zahlung der Schuld den Lagerschein herauszugeben [3]), wobei es dem Käufer freisteht, die Schuldsumme sich verrechnen zu lassen oder bar zu bezahlen.

Der Einwand Heymanns, daß die beleihende Bank bei festem Zahlungstermin die Zinsbedingungen günstiger gestalten kann, als bei unbestimmter Dauer des Pfandverhältnisses, weil der feste Termin der Bank die Disposition über ihre Mittel erleichtere und dadurch dann der oben dargestellte Zinsverlust wieder gemildert werde, ist wohl berechtigt, allein

1) Heymann, Gutachten, S. 427.
2) Heymann, l. c.
3) So auch Fischer, l. c. S. 225ff.

die Bestimmung eines Zahlungstermines wäre ja auch beim Einscheinsystem möglich, jedoch müßte diese Bestimmung ohne Rückwirkung auf die Verfügungsmöglichkeit über das Lagergut getroffen werden, insoferne der Verpfänder dem Darlehensgeber den Lagerschein übergibt und in einem speziellen Schuldschein zur Rückzahlung an einem bestimmten Termine sich verpflichtet. Es bleibt bei diesem Verfahren die Verfügungsmöglichkeit über die Ware erhalten, während die (oben dargestellte) durch die Dispositionsbeschränkung gebotene Zinserhöhung seitens der beleihenden Bank ausfallen kann. Es frägt sich nur, ob dies nicht nur ein scheinbarer Vorteil ist, weil ja auch hier die Zinsen für das Darlehen bis zum Ablaufe des Termines zu bezahlen sind [1]), die ebensoviel oder noch mehr (bei großer Zeitdifferenz zwischen Verkauf und Termin) ausmachen können, als die Erhöhung des Zinsfußes seitens der Bank bei Nichtbestimmung eines Zahlungstermines.

Aus diesen Ausführungen ist zu ersehen, daß man des Zweischeinsystems durchaus nicht bedarf, daß man, wie selbst Heymann, der eifrige Verfechter des Zweischeinsystems mit Beschränkungen anerkennt, „auch mit dem Einscheinsystem mit dinglicher Wirkung sicher übereignen“ und verpfänden kann, letzteres namentlich in viel einfacherer Weise, als dies beim Zweischeinsystem möglich ist. Jedoch ist erforderlich, daß die Rechte des Eigentümers (Verpfänders) und des Pfandgläubigers und die durch den Besitz des Scheines begründeten Rechte in klarer Weise geregelt sind.

1) Von dem Falle, daß die Bank bei sofortiger Beleihungsmöglichkeit der vom Käufer bezahlten Summe keine Zinsen mehr vom Verpfänder beanspruchen wird, ist hier abzusehen.

c) Die dingliche Wirkung des Lagerscheines.

Nach § 424 H.G.B. hat „wenn das Gut von dem Lagerhalter übernommen ist, die Übergabe des Lagerscheines an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, für den Erwerb von Rechten am Gute dieselben Wirkungen, wie die Übergabe des Gutes". Zum Erwerb von Rechten am Lagergute genügt also die Übergabe des Lagerscheines. Während das Gut im Lagerhaus liegen kann, geht der Schein von Hand zu Hand, von Ort zu Ort, heute kann dieser, morgen jener Eigentümer der Ware sein, ohne daß die Ware mit Gefahr und Kosten bald dahin, bald dorthin geschafft werden müßte.

Mit dieser Möglichkeit des Eigentumserwerbes ohne Besitzerwerb ist einem dringenden Bedürfnis abgeholfen: Erwerb des Eigentums oder Pfandrechtes am Lagergute durch bloße Einigung und Papierbegebung; die Begebung des Scheines ist der Übergabe des Gutes völlig gleich.

Voraussetzung dieser dinglichen Wirkung der Übergabe des Lagerscheines ist aber, daß „das Gut von dem Lagerhalter übernommen ist"; es ist klar, daß die Scheinübertragung eine Wirkung hinsichtlich des Gutes nur dann haben kann, wenn dem Schein ein übertragbares Gut zugrunde liegt. Fehlt diese Deckung, hat also der Lagerhalter einen Schein ausgegeben, ohne das darin bezeichnete Gut wirklich in Verwahrung zu haben, so kann mit einem derartigen Scheine kein Eigentum und kein Pfandrecht an dem im Scheine bezeichneten Gute übertragen, sondern lediglich eine Forderung gegen das Lagerhaus begründet werden. Ist der Lagerhalter nicht mehr im Besitze

des Lagergutes, ist es ihm gestohlen worden oder sonstwie abhanden gekommen, so ist der Inhaber des Lagerscheines trotzdem Eigentümer, dagegen ist er nicht Besitzer. Besitzer des Gutes und zwar mittelbarer Besitzer ist der Lagerscheininhaber dann, wenn der Lagerhalter unmittelbarer Besitzer ist.

Mit der Übertragung des Scheines gehen ohne weiteres die Sachenrechte, Eigentum und Pfandrecht (letzteres ohne Anzeige an den Lagerhalter) über.

Ist aber der Schein von einem Nichteigentümer erworben worden, so kann der Eigentümer des Gutes die Herausgabe des Scheines bezw. der Ware von demjenigen, der den Lagerschein vom Einlagerer (= Nichteigentümer) erworben hat, nur dann verlangen, wenn er (der Erwerber) im Augenblick der Papierbegebung sich nicht im guten Glauben (grobe Fahrlässigkeit) befand. Den bösen Glauben hat der besser Berechtigte zu beweisen[1]).

Die dingliche Wirkung des Lagerscheines besteht also darin, daß die Übergabe des Lagerscheines für den legitimierten Inhaber die gleichen Wirkungen hat, wie die Übergabe des Gutes selbst (§ 424 H.G.B.), und dem Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer ein gesetzliches Pfandrecht, dem Kaufmann ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht am Lagergute zusteht, insoferne mittels Lagerscheines darüber verfügt werden kann (§§ 369, 397, 410, 421, 440 H.G.B.). Adler erklärt die dingliche Wirkung des Ordrelagerscheines aus der Natur des Indossamentes und führt zur Begründung an, „daß der Indossatar des Lagerscheines an dem Lagergute dasselbe

1) Siehe Fischer, S. 291.

dingliche Recht hat, wie an dem Lagerschein, soferne er nicht durch das dingliche Recht, das ein anderer nach der Warrantierung ohne Vermittlung des Scheines erworben hat (wenn z. B. ein Gutgläubiger die Ware durch körperliche Tradition vom Lagerhalter erworben hat, so geht der Erwerber der Ware dem Erwerber des Scheines vor), verdrängt wird. Von diesem Ausnahmefall abgesehen, kann man sagen, daß die Ware rücksichtlich dinglicher Rechte durch das Papier verkörpert wird. Der Normalfall ist, daß an dem Papier und damit auch an der Ware Eigentum erworben wird."

Die dingliche Wirkung des Papiers hört erst auf, wenn das Gut gegen Übergabe des Scheines vom Lagerhalter zurückgegeben oder „zufolge unrechtmäßiger Übertragung des Besitzes an einen gutgläubigen Erwerber in dessen Eigentum übergegangen ist oder wenn für ihn ein Pfandrecht daran bestellt ist"[1]).

Dieser Auffassung, die der Begebung des Scheines absolute Bedeutung beimißt, die in dem Eigentumserwerb durch den Lagerschein eine besondere, selbständige, den §§ 929ff. B:G.B. sich neben- aber nicht unterordnende Eigentumserwerbsform sieht, stehen die relativen Theorien gegenüber, welche die dingliche Wirkung der Papierbegebung auf die sonst für Sachenrechtsübertragungen in Betracht kommenden Formen (Besitzübertragung und Vindikationszession § 929 und § 931 B.G.B.) zurückführen: nach der Repräsentationstheorie[2]) repräsentiert die Übertragung des Lagerscheines die unmittelbare Besitzübertragung (§ 929

1) Heymann, Gutachten, S. 412.

2) Vertreten von Cosack, Jakobi, Dueringer-Hachenburg, Schaps, Gierke, Lehmann.

B.G.B.) des Gutes (Fiktion des unmittelbaren Besitzes). Dagegen ist einzuwenden, daß die beiden Wirkungen der Tradition des § 929 B.G.B. — unmittelbarer Besitz und Eigentum — bei der Lagerscheinbegebung gar nicht eintreten, vielmehr nur die des Eigentumserwerbes, da ja in § 424 H.G.B. nur von solchen Wirkungen die Rede ist, welche die Übergabe in bezug auf den Erwerb von Rechten am Gute hat[1]). Gemäß dem von den Anhängern der Repräsentationstheorie vertretenen Prinzip des Eigentumserwerbes durch Besitzverschaffung muß die dingliche Wirkung des Lagerscheines in dem Momente aufhören, wo der Lagerhalter seinen wirklichen unmittelbaren Besitz und damit der Scheininhaber den an Stelle seines nur mittelbaren Besitzes fingierten unmittelbaren Besitz verloren hat. Im Falle eines Besitzverlustes des Lagerhalters wäre es also nicht mehr möglich, das Eigentum am Lagergute durch Weiterbegebung des Papieres zu übertragen. Wenn in § 424 H.G.B. Bestimmungen über den Eintritt der dinglichen Wirkungen getroffen sind — „wenn das Gut von dem Lagerhalter übernommen ist“ —, so ist damit und auch in einem anderen Paragraphen des H.G.B. nicht gesagt, daß eine dingliche Wirkung dem Lagerscheine nur während der Dauer der Besitzzeit des Lagerhalters zukomme. Nach der Repräsentationstheorie aber müßte man immer auf den Besitz des Lagerhalters Rücksicht nehmen, wenn man durch Begebung des Papiers Eigentum übertragen will, immer erst prüfen, ob dies überhaupt möglich ist, d. h. ob der Lagerhalter das Lagergut auch wirklich noch in seinem Besitze hat oder

1) Vergl. Alexander, Dissert. zu § 4.

nicht. Der Verkehr mit Lagerscheinen würde da bald zu Ende sein.

Nach der Repräsentationstheorie wäre bei Verpfändung eine Anzeige an den Lagerhalter (§ 1205 B.G.B.) nicht erforderlich (wodurch wenigstens die Verwendung der Lagerscheine im Kreditverkehr ermöglicht wird). Dagegen liegen die Verhältnisse bei vorübergehendem Besitzverlust am Gute durch Vertauschung, Diebstahl, Unterschlagung u. s. w. sehr ungünstig, „der Zeitpunkt des Erwerbes der Sachenrechte wird unsicher, mala fides superveniens nocet“ [1]).

Nach der streng relativen Theorie[2]) lehnt sich die Rechtsübertragung mittels Papierbegebung streng an die allgemein bürgerrechtlichen Vorschriften an, sie entkleidet sie völlig ihres singulären handelsrechtlichen Charakters, so daß nach ihr immer nur die Übertragung mittelbaren Besitzes sowie Vindikationszessionen in Frage kommen“ [3]). Die streng relative Theorie untersucht, welchem Tatbestande des B.G.B. sich die Eigentumsübertragung des § 424 H.G.B. unterordnen läßt. Nach Hellwig[4]) findet § 931 B.G.B. Anwendung, weil die Verschaffung des Herausgabeanspruchs durch Indossament mit der Zession des § 931 B.G.B. identisch sei. Eine Folge dieser Annahme ist, worauf Heymann l. c. S. 169 mit Recht hinweist, daß der rei vindicatio des Scheininhabers je-

---

1) Heymann, Gutachten, S. 412.

2) So Hellwig, Makower, Jhering, Laband und Goldschmidt.

3) Siehe Heymann, Dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere, S. 170ff. und Gutachten, S. 411.

4) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, S. 345ff. und S. 504.

weils die Einreden des § 986 B.G.B. entgegenstehen (soweit nicht das im Scheine verbriefte obligatorische Recht dem Inhaber einen selbständigen Anspruch auf Herausgabe verleiht), was doch dem wirtschaftlichen Zweck der Urkunde, der Mobilisierung der lagernden Ware, durchaus entgegensteht. Eine weitere notwendige Folge der Anwendung des § 931 B.G.B. ist die Anwendung des § 936, Abs. 3, so daß also gegenüber dem Scheininhaber, der in dem guten Glauben war, mit dem ihm vom Einlagerer indossierten Scheine das Eigentum an dem Gute zu erwerben, ein Pfandrecht nicht erlöschen würde, das der Einlagerer dem Lagerhalter (als unmittelbaren Besitzer des Gutes durch bloße Einigung § 1205, Abs. 1 B.G.B.) bestellt hatte: wenn auch der Geltendmachung dieses Pfandrechtes die im Scheine verbriefte selbständige Verpflichtung zur Herausgabe des Gutes entgegensteht, so bleibt immerhin dem Scheininhaber ein dinglich belastetes Eigentum am Gute, wo er doch ein lastenfreies zu erwerben glaubte. Die dingliche Wirkung, die dem Scheine neben der obligatorischen, so er überhaupt einen wirtschaftlichen Wert besitzen soll, innewohnen muß, kann in diesem Falle nicht zur Geltung kommen.

Nach der streng relativen Theorie ist bei Verpfändung Anzeige an den Lagerhalter erforderlich; damit wäre das ganze Institut der Lagerscheine entwertet, seine Verwendung im Kreditverkehr ausgeschlossen.

Richtig ist m. E. nur die Auffassung Heymanns[1]): die Papierbegebung ist eine besondere eigenartige Form

---

1) Mit ihm Exner, Brunner, Strohal, Gareis, Kohler, Adler, Pappenheim und Staub.

des Erwerbs von Sachenrechten, eine Zurückführung auf die sonst für Sachenrechtsübertragungen in Betracht kommenden Formen (Vindikationszession und Besitzübertragung) ist abzulehnen und der Papierbegebung absolute Bedeutung beizumessen. Diese Auffassung entspricht auch am meisten den wirtschaftlichen und praktischen Bedürfnissen.

d) Die persönlichen Wirkungen des Lagerscheines.

Zur Empfangnahme des Lagergutes ist der Inhaber des Lagerscheines dann berechtigt, wenn er durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten legitimiert ist. Für den legitimierten Papierinhaber ergeben sich eine Reihe von Rechten und Pflichten (H.G.B. § 417, Abs. 1 und § 418), die in der Hauptsache den im 2. Abschnitt dieser Abhandlung zu besprechenden Pflichten und Rechten des Lagerhalters entsprechen.

e) Kraftloserklärung des Ordrelagerscheines.

Ist der Ordrelagerschein vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt er der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens (§ 365, Abs. 2 H.G.B.).

Der Papierinhaber wäre mit dem Verlust des Papieres jeder Möglichkeit beraubt, seine in dem Papiere verkörperten Rechte an der Ware geltend zu machen. Deshalb und auch um gegen eine etwaige, später — nach Auslieferung der Ware an den Verlierer — von einem Dritten erfolgende Präsentation des wiedergefundenen Lagerscheines gesichert zu sein, schien es notwendig, ihn bei einem etwaigen Verlust für kraftlos erklären lassen zu können.

Diese Kraftloserklärung erfolgt nach § 365, Abs. 2

H.G.B. im Wege des Aufgebotsverfahrens, für das die Bestimmungen der §§ 946—959, 1003—1024 Z.P.O. gelten. „Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt (§§ 232 ff.), Leistung nach Maßgabe der Urkunde von dem Schuldner verlangen“ (§ 365, Abs. 2 H.G.B.).

Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat und gemäß § 1018 Z.P.O. dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt ist, die ihm auf Grund der Urkunde gegen den Lagerhalter zustehenden Rechte geltend zu machen, kann diese Rechte, da ihm ein neuer Lagerschein darüber nicht mehr ausgestellt werden kann, nicht mehr weiter durch Indossament übertragen, wohl aber durch einfache Zession.

Zweiter Abschnitt.

I.

Die Pflichten des Lagerhalters.

§ 5.

Allgemeines.

Als Pflichten des Lagerhalters ergeben sich zunächst aus dem Inhalt des Lagervertrages die Pflichten zur Lagerung und Aufbewahrung des Lagergutes, welche wiederum weitere in den §§ 417 und 422 H.G.B. festgelegte Pflichten in sich schließen. Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, Vereinbarungen zu treffen, die dem Lagerhalter neben diesen noch besondere Pflichten, z. B. bezüglich der Erhaltung des Gutes, eine Verschärfung oder Erleichterung seiner Haftung auferlegen; hinsichtlich deren Bedeutung und Wirkung ist jedoch auf die Verkehrssitte (§ 242 B.G.B.), und bei der Natur des Lagergeschäfts als der eines Handelsgewerbes, auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen (§ 346 H.G.B.).

§ 6.

1. Die Lagerungspflicht.

Der Lagerhalter ist aus dem Abschlusse des Lagervertrages zunächst verpflichtet, das Lagergut zu über-

nehmen, es vertragsmäßig zu verwahren und bis zum Ablauf der bedungenen Lagerzeit lagern zu lassen. Er ist aber nicht wie die Lagerhalter der öffentlichen österreichischen Lagerhäuser und wie unsere Eisenbahnen (§ 453 H.G.B.) gegenüber jedermann zur Übernahme der Güter verpflichtet, er ist nur auf Grund eines Vertrages verpflichtet, das Lagergut in Empfang zu nehmen.

Hat sich der Lagerhalter durch den Lagervertrag zur Übernahme verpflichtet, so kann er nicht mehr einseitig vom Lagervertrag zurücktreten; dagegen kann er, sofern eine Lagerzeit nicht ausbedungen ist, den Lagervertrag sofort wieder kündigen. Aber auch in diesem Falle (abgesehen von der Summenlagerung) ist er verpflichtet, das Lagergut auf mindestens 3 Monate zu übernehmen. Der Lagerhalter kann aber, selbst wenn eine Lagerzeit ausbedungen ist, vom Vertrage zurücktreten und die Annahme des Gutes verweigern (bei Übersendung des Lagergutes ist er aber trotzdem verpflichtet für einstweilige Aufbewahrung zu sorgen: § 379 H.G.B. und Burchard, Eis.-E. Bd. 16, S. 187), wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem der Lagerhalter nicht mehr imstande ist, das Lagergut mit Sicherheit und ohne eigenen Nachteil zu lagern (§ 422 H.G.B.)[1]), sei es, daß das Lagerhaus baufällig oder nicht mehr feuersicher ist, daß die eingelagerte Ware die Sicherheit oder die Güte anderer Lagergüter gefährdet oder sei es, daß der Einlagerer mit den Lagerkosten im Rückstande ist oder das Lagergut die Lagerkosten nicht mehr zu decken vermag[2]).

1) Burchardt, Eis.-E., Bd. 17, S. 89.

2) Simonson bei Goldschmidt, Bd. 45, S. 567.

Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, das Lagergut beim Einlagerer abzuholen, er muß lediglich zu der im Vertrage vereinbarten oder aus den jeweiligen Umständen zu entnehmenden Zeit zur Übernahme des Gutes in seinem Lagerhause bereit sein.

Die Annahme eines zu frühzeitig eingelieferten Lagergutes kann der Lagerhalter nicht ohne Grund verweigern; verspätete Einlieferung des Lagergutes bringt den Einlagerer, wenn sich der Lagerhalter zur Leistung bereit erklärt hat, in Verzug (§ 293 B.G.B.). Dieser Verzug ist ein Gläubigerverzug deshalb, weil der Einlagerer nicht Schuldner sein kann: nicht er ist zu einer Leistung verpflichtet, sondern der Lagerhalter; in Anbetracht der für den Einlagerer bestehenden jederzeitigen Rücknahmemöglichkeit (§ 695 B.G.B.) kann man von einer Verpflichtung zur Einlagerung nicht sprechen. Ein solcher Verzug des Einlagerers bildet aber für den Lagerhalter keineswegs einen wichtigen Grund zum Rücktritt vom Vertrage. Das hat zur Folge, daß der Lagerhalter einerseits an die im Vertrage bedungene Lagerzeit bezw. an die gesetzliche dreimonatige Frist gebunden, andererseits aber auch berechtigt ist, neben dem Ersatz der Mehraufwendungen für das erfolglose Angebot auch einen Ersatz der Lagerkosten vom Beginn des Verzuges an zu verlangen [1]).

Der Lagerhalter hat das Lagergut vertragsmäßig zu verwahren, d. h. je nach den mit dem Einlagerer getroffenen Vereinbarungen gesondert oder vermengt zu lagern, mangels einer Vereinbarung aber gesondert

---

1) Siehe auch Hillenkamp, Dissert. S. 12. A. M. Endemann, S. 526, Abs. 2, I.

zu lagern. Eine eigenmächtige Änderung der Lagerungsart ist dem Lagerhalter nur gestattet, wenn Gefahr im Verzuge und er annehmen darf, daß der Einlagerer in Ansehung der besonderen Umstände mit dieser Änderung einverstanden wäre.

Die vertragsmäßige Verwahrung des Lagergutes schließt auch in sich, daß die Güter in geeigneten Lagerräumen untergebracht werden; der Lagerhalter hat, da das Lagergeschäft auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen (§ 347 H.G.B.). Der Lagerhalter ist verpflichtet, das Gut bis zum Ablauf der bedungenen Lagerzeit aufzubewahren. Ist eine Lagerzeit überhaupt nicht bedungen oder behält der Lagerhalter nach Ablauf der bedungenen Lagerzeit oder nach Eintritt des Kündigungstermines das Gut noch weiter auf seinem Lager (H.G.B. § 422 Abs. 1 und 2), ohne bei Ablauf der bedungenen Zeit die Rücknahme des Gutes verlangt oder eine bestimmte neue Frist vereinbart zu haben, so kann er die Rücknahme nur nach vorgängiger einmonatlicher Kündigung verlangen (§ 422 H.G.B.).

Aus dieser Lagerungspflicht des Lagerhalters entspringen unmittelbar dessen Pflichten zur Rückgabe des Lagergutes und zur Wahrung der Rechte des Einlagerers, insbesondere gegenüber dem Frachtführer und dem Schiffer.

§ 7.

a) Untersuchungspflicht des Lagerhalters.

„Befindet sich das Gut, welches dem Lagerhalter zugesendet ist, bei der Ablieferung in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande, der äußerlich

erkennbar ist, so hat der Lagerhalter die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet" (§§ 417, 388 H.G.B.).

Es hat also der Lagerhalter, falls sich das ihm zugesendete Gut in einem beschädigten oder mangelhaften, äußerlich erkennbaren, Zustande befindet

1. die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, d. h. die gegen den Frachtführer und Schiffer bestehenden Rechte auf Schadensersatz zu erhalten und zu sichern. Gemäß § 438 H.G.B. erlöschen die Rechte gegen den Frachtführer mit Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes. Der Lagerhalter darf also das Gut nicht annehmen und die Fracht nicht bezahlen, es sei denn, daß er die Beschädigung oder Minderung des Guts vor dessen Annahme durch amtlich bestellte Sachverständige feststellen läßt (§ 438 Abs. 2). Waren die Mängel nicht äußerlich erkennbar, so bleiben die Ansprüche gegen den Frachtführer auch nach Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht bestehen, wenn die amtliche Feststellung des Mangels binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird.

Eine Anzeige des Mangels lediglich an den Frachtführer genügt, wenn die amtliche Feststellung unverzüglich nach Eingang einer Antwort des Frachtführers beantragt wird (§ 438 Abs. 2). Unterbleiben diese nach § 438 H.G.B. für die Erhaltung der Rechte nötigen Handlungen des Lagerhalters und wird zwischen dem Lagerhalter und dem Frachtführer ein Anerkennungsvertrag abgeschlossen, so bleiben die Rechte gegen den Frachtführer nicht weniger erhalten und

gesichert[1]). Zur Wahrung der Rechte gegen den Schiffer hat der Lagerhalter, ob jetzt der Verlust oder die Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar ist oder nicht, spätestens am zweiten Werktage nach der Übernahme eine amtliche Besichtigung zu erwirken (§ 609 H.G.B.). Für die freie Hansastadt Hamburg ist aber eine Ausnahme geschaffen, insoferne, nach dem gemäß Art. 19 E G. H.G.B. auch heute noch gültigen § 8 der Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk vom 27. März 1886, bei Löschung der Güter in Schutten oder sonst zu Wasser zur Wahrung der Rechte gegen den Schiffer ein einfacher Vorbehalt in der Empfangsquittung genügt[2]). Was die Wahrung der Rechte des Einlagerers gegenüber der Eisenbahn und dem Frachtführer eines Binnenschiffes betrifft, so genügt es hier auf die einschlägigen § 466 H.G.B., § 97 Eis.V.O.[3]) und §§ 61 und 62 Binn.G. zu verweisen.

2. selbst wenn er das Gut nicht annimmt, für den Beweis des Zustandes des Gutes zu sorgen und zwar unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen

---

1) Burchardt, Eis.-E., S. 286, Bd. 16.

2) Burchardt, Eis.-E., Bd. 16, S. 286 und R. d. Sp. S. 217.

3) Eis.V.O. vom 23. Dezember 1908, gültig vom 1. April 1909 (R.G.Bl. 1909, S. 142). [Zu § 97: Ist die Fracht bezahlt und das Gut angenommen, so erlischt die Haftung der Bahn (O.L.G. Hamburg 9. Juni 1907). Es erlöschen jedoch nur die Ansprüche aus dem Frachtvertrag, nicht auch die Ansprüche aus einem dem Frachtvertrag vorangehenden oder nachfolgenden Verwahrungsvertrag (R.O.H.G. vom 7. Januar 1879). Äußerlich erkennbare Mängel sind solche, die bei ordnungsmäßiger Handhabung des Annahmegeschäftes nicht wahrnehmbar sind, das sind alle innerlichen Mängel und Schäden, innerer Verderb, Bruch, Gewichtsdefekte, die nicht ohne weiteres wahrnehmbar sind.]

Kaufmanns. Er wird sich etwaiger Handels- oder Schiffahrtssachverständiger bedienen[1]) oder die Beweisaufnahme über den Zustand der Güter. gemäß § 488 Z.P.O. beantragen[2]). Der Frachtführer oder Schiffer ist aber nicht ohne weiteres verpflichtet, die Besichtigung des Gutes zu gestatten, wohl aber kann er im Prozeßwege[3]), wenn der Lagerhalter Klage gegen ihn erhoben hat (§ 809 Z.P.O.) zur Gestattung der Besichtigung des Gutes gezwungen werden (§§ 887 und 890 Z.P.O.).

3. den Einlagerer über den mangelhaften Zustand des Gutes unverzüglich d. h. ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 B.G.B.) zu benachrichtigen. Der Einlagerer kann dann nachprüfen, ob der Lagerhalter seinen ihm in den §§ 417 Abs. 1 und 388 Abs. 1 auferlegten Pflichten auch wirklich nachgekommen ist; eventuell kann er selbst noch weitere Schritte zur Wahrung seiner Rechte ergreifen.

Kommt der Lagerhalter diesen Pflichten nicht nach, so hat der Einlagerer Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Unterlassung erwachsenen Schadens.

Ist der Lagerhalter seiner Pflicht zur Untersuchung des Lagergutes nachgekommen und hat er Mängel nicht entdeckt, so ist er verpflichtet, das Lagergut zu übernehmen, d. h. er muß es in geeigneten Räumlichkeiten unterbringen. Die weitere Art der Lagerung ergibt sich aus der in § 9 unten dargestellten besonderen Aufbewahrungspflicht des Lagerhalters.

---

1) Riesenfeld, Die Anstellung von Handels- und Schiffahrtssachverständigen § 3, 1901.

2) Burchardt, R. d. Sp. S. 208.

3) Pollak in Buschs Zeitschr., Bd. 33, S. 235. O.L.G. München vom 2. Juli 1900 in Seufferts Archiv, Bd. 56, S. 119.

§ 8.

b) Die Pflicht zur Rückgabe des Lagergutes.

Nach Ablauf der Lagerzeit hat der Lagerhalter das Gut dem Einlagerer oder dem an dessen Stelle Legitimierten wieder zurückzugeben. Bei der Rückgabe ist jedoch zu unterscheiden, ob das Gut als Sonder-, Sammel- oder Summenlagergut eingelagert war.

Das Sonderlagergut, sei es eine vertretbare Sache oder nicht, muß der Lagerhalter in natura zurückgeben. Wird dem Einlagerer ein anderes als das eingelagerte Gut (Sonderlagergut) zurückgegeben, so erwirbt er selbst bei gutem Glauben nicht Eigentum daran[1]), da er ja überhaupt nicht den Willen hatte, Eigentum durch „Übergabe" zu erwerben (§ 929 B.G.B.); dagegen würde derjenige, der ein vom Lagerhalter fälschlich zurückgegebenes Gut vom Einlagerer gutgläubig erwirbt, Eigentümer dieses Gutes werden, da die fälschliche Rückgabe durch den Lagerhalter nicht als ein Abhandenkommen des § 935 B.G.B. betrachtet werden kann (Fischer-Henle B.G.B. 1909: „Zu den abhanden gekommenen Sachen gehören nicht die infolge Irrtums, Betrugs, Drohung u. s. w. fortgegebenen Sachen"). Würde aber der Empfänger wissentlich oder fahrlässig fremdes, d. h. auch nicht dem Lagerhalter gehöriges Gut vom Lagerhalter annehmen, so würde er sich einer rechtswidrigen Handlung schuldig machen[2]).

1) Erhält der Einlagerer ein anderes als das von ihm eingelagerte Gut zurück, so erwirbt er das Eigentum an demselben, wenn er es 10 Jahre im Eigenbesitze (auch „mittelbarer" genügt) gehabt und er beim Erwerbe des Eigenbesitzes in dem guten Glauben war, das von ihm eingelagerte Gut zurückzuerhalten. B.G.B. § 937.

2) Burchardt, Eis.-E., Bd. 16, S. 929.

Bei der Sammellagerung hat der Lagerhalter den dem Einlagerer als Miteigentümer am Gesamtvorrat zustehenden Anteil auf dessen Verlangen zurückzugeben, ohne daß er dazu die Genehmigung der übrigen Beteiligten bedürfte (§ 419 Abs. 2 H.G.B.).

Wenn auch im Gesetze gesagt ist, der Lagerhalter „kann" ausliefern, so ist damit nicht gesagt, daß er dem die Rückgabe verlangenden Einlagerer gegenüber nicht verpflichtet wäre, denn das Wörtchen „kann" ist sicher nur im Verhältnis zu den übrigen Miteigentümern gebraucht[1]). (Siehe die oben zu § 3 b gemachten Ausführungen.)

Liefert der Lagerhalter dem Einlagerer mehr aus als dessen Anteil entspricht, so ist dieser den anderen, auf deren Kosten er bereichert wurde, zur Herausgabe verpflichtet (§ 812 B.G.B.); für etwaige Verwendungen auf dieses „Mehr" kann er Ersatz verlangen: es stehen ihm die Rechte zu, die der Besitzer dem Eigentümer gegenüber wegen Verwendungen hat (§ 850 B.G.B.). Erfährt er erst später, daß er zuviel erhalten, so ist die Anwendbarkeit des § 819 B.G.B. gegeben: er ist von der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet. Hat er aber das Gut bereits wieder veräußert, so ist er einer Ersatzpflicht enthoben[2]).

Ist das Lagergut als Summenlagergut gelagert gewesen, so ist der L.H. verpflichtet, Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Die Vorschriften über das Lagergeschäft finden bei diesem „uneigentlichen Lagergeschäfte" nicht Anwendung,

1) Planitz, Dissert. zu § 21.

2) Staub, S. 1503, Anm. 4; Dueringer-Hachenburg, S. 513, III.

hier gelten die Regeln über den Verwahrungsvertrag (§ 700 B.G.B.), da es sich um Rückgabe des Gutes handelt (s. oben zu § 3c).

Was den Zeitpunkt der Rückgabe betrifft, so entspringt aus dem Rechte des Einlagerers, das Lagergut jederzeit zurückzufordern (§ 695 B.G.B.), die Pflicht für den L.H., das Gut auf Verlangen des Einlagerers jederzeit zurückzugeben, selbst dann, wenn sich der Einlagerer für eine bestimmte Lagerzeit verpflichtet hat. In letzterem Falle jedoch hat der Lagerhalter Anspruch auf Bezahlung der Lagerkosten für die ganze ausbedungene Lagerzeit. Eine Ausnahme von der jederzeitigen Rückgabepflicht des Lagerhalters ist dann gegeben, wenn dem Lagerhalter ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht an dem eingelagerten Gute zusteht, sei es, daß der Lagerhalter seine Lagerkosten nicht bezahlt bekommen hat oder der Einlagerer sonstige berechtigte Ansprüche des Lagerhalters nicht befriedigt hat. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrecht kann jedoch der Einlagerer durch Sicherheitsleistung abwenden (§ 369 H.G.B.), die Ausübung des Pfandrechtes nur, wenn der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Wertes zu besorgen ist (§ 1218 B.G.B.). Diesem Rechte des Einlagerers, jederzeit die Auslieferung des Gutes verlangen zu können, steht ein entsprechendes Recht des Lagerhalters, jederzeit die Zurücknahme des Gutes verlangen zu können, nicht gegenüber. Ein solches Recht des Lagerhalters würde dem Zwecke des Lagergeschäfts nicht entsprechen; denn es müßte der Einlagerer, der selbst nicht über Lagerräume verfügt, jederzeit gewärtig sein, mit seinen in der Regel schwer transportierbaren Gütern aus dem Lagerhaus verdrängt

zu werden; gelingt es ihm nicht, seine Waren sofort wieder in geeigneter Weise unterzubringen, so sind sie unter Umständen dem Verderbe preisgegeben. Es ist deshalb im Interesse des Einlagerers im § 422 H.G.B. die Bestimmung getroffen, daß der Lagerhalter nicht verlangen kann, daß der Einlagerer das Gut vor dem Ablauf der bedungenen Lagerzeit, und falls eine solche nicht bedungen ist, daß er es vor dem Ablauf von drei Monaten nach der Einlieferung zurücknehme und auch hier nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Mangels einer besonderen Vereinbarung hat die Rückgabe des Lagergutes an dem Orte zu erfolgen, wo es in Aufbewahrung und Lagerung genommen wurde (§ 697 B.G.B.). Die Verpflichtung zur Zurückgabe ist demnach eine Holschuld, der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, das Lagergut dem Einlagerer zurückzubringen, vielmehr muß es der Einlagerer selbst bei ihm holen. Das ist von Bedeutung für die Haftung des Lagerhalters bei Verzug des Einlagerers: gerät der Einlagerer mit der Rücknahme des Gutes in Verzug, so haftet der Lagerhalter nur mehr für dolus und culpa lata.

§ 9.

2. Die Aufbewahrungspflicht.

Die Aufbewahrungspflicht, die nach der Lagerungspflicht die zweite, sich unmittelbar aus dem Inhalt des Lagervertrages ergebende Pflicht ist, ist die Pflicht zur Sorge für die Erhaltung des Lagerguts. Vor allem wird der Lagerhalter sein Augenmerk darauf richten müssen, daß das Lagerhaus und die einzelnen Lagerräume stets so beschaffen sind, daß sie den einge-

lagerten Gütern auch den entsprechenden Schutz gewähren: die Räume müssen wetterfest gebaut, hell, luftig und trocken, müssen durch Brandmauern und Blitzableiter gegen Feuersgefahr geschützt sein, und falls sie, wie das ja meist in den Hafenstädten der Fall ist, an den Wasserstraßen liegen, sind sie auch gegen Wassergefahr entsprechend zu sichern. Der Lagerhalter hat die Wände und Böden sorgfältig gegen Ratten und Mäuse zu verdichten[1]), die Lagerhäuser diebessicher zu verschließen und auf offenen Lagerplätzen für die Bewachung der Waren zu sorgen. Lagergüter, die andere miteingelagerte Güter gefährden oder beschädigen können, hat er in besonderen, explosionssicheren oder dicht verschlossenen Räumen zu verwahren, verfügt er nicht über solche, so wird er als ordentlicher Lagerhalter ihre Übernahme überhaupt verweigern müssen. Der Lagerhalter hat ferner für Leute zu sorgen, die im Ein- und Ausladen wie im Verpacken der Waren geschult sind, sie sachgemäß zu behandeln und entsprechend zu prüfen verstehen.

Geht das Lagergut während der Lagerung verloren oder wird es beschädigt, so hat der Lagerhalter die Verantwortung zu tragen, ja im Falle unsachgemäßer Aufbewahrung haftet er nicht nur für den Schaden, sondern er kann auch ein Lagergeld nicht beanspruchen[2]). Für Verluste und Beschädigungen am Lagergut ist er nicht verantwortlich, wenn sie auf Umständen beruhen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnten (§ 390 H.G.B.).

1) Burchardt, R. d. Sp. S 242.
2) R.G.Entsch. v. 13. Juli 1901.

Verloren ist das Gut, wenn „die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit eingetreten ist, über das Gut zu verfügen“[1]), sei es mit, sei es ohne die Schuld des Lagerhalters, sei es durch Diebstahl oder dadurch, daß es der Lagerhalter für sich verwendet, versteigert oder einem Dritten ausgehändigt hat, der die Rückgabe verweigert. Wenn der Lagerhalter das Gut nicht herausgibt, so ist das noch nicht als ein Verlust des Gutes anzusehen, weil es ja für den Eigentümer noch vorhanden ist[2]).

Beschädigt ist das Gut dann, wenn an ihm eine „substantielle Wertminderung“ eingetreten ist[3]), sei es durch äußere Einwirkungen (Brand, unsachgemäße Behandlung) oder durch Umstände, die in der Natur des Lagergutes liegen.

Die Aufbewahrungspflicht des Lagerhalters erstreckt sich auch auf die Beobachtung etwaiger äußerlich erkennbarer Veränderungen am Gute, welche dessen Entwertung befürchten lassen, d. h. eine Wertminderung, die in der Substanz des Gutes ihren Grund hat[4]). Treten nun solche Veränderungen ein und sind diese für den Lagerhalter erkennbar, so hat er die Pflicht, den Einlagerer von dem Eintritt dieser Veränderungen unverzüglich zu benachrichtigen (§ 147, 2); schuldhaftes Unterlassen der Benachrichtigung macht ihn dem Einlagerer gegenüber schadensersatzpflichtig. Bemerkt der Lagerhalter die Veränderung erst eine gewisse Zeit nach deren Entstehen, so ist das noch kein Verschulden, ein Verschulden liegt erst dann vor,

1) Dueringer-Hachenburg, S. 346.
2) R.O.H.G. Bd. 7, S. 56; s. auch Planitz zu § 23.
3) R.O.H.G.Entsch. in Bd. 9, S. 278.
4) Burchardt, Eis.-E., Bd. 16, S. 289.

wenn er infolge Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Schaden zu spät bemerkt hat. Er kann sich nicht darauf berufen, daß er Veränderungen, die bei Anwendung entsprechender Sorgfalt wahrnehmbar gewesen wären, nicht wahrgenommen hat. Mangels besonderer Vereinbarungen ist der Lagerhalter nicht verpflichtet, zur Verhütung solcher Veränderungen besondere Vorkehrungen, wie Reinigen, Lüften oder Umpacken, zu treffen, denn gemäß § 418 H.G.B., kann ja der Einlagerer selbst die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen vornehmen; wohl aber dürfte der Lagerhalter im Falle der Not verpflichtet sein (§ 388 Abs. 2 H.G.B.), entsprechende Vorkehrungen zum Schutze des Lagergutes zu treffen, soweit er eben dazu imstande ist und diese nicht eine besondere Sachkenntnis erfordern.

Für die Regel ist wohl anzunehmen, daß der Lagerhalter verpflichtet ist, die ihm zur Lagerung übergebenen Güter nur in seinen eigenen Lagerräumen zu lagern (§ 691 B.G.B.). Ist aber Gefahr im Verzuge oder treten irgendwelche andere Umstände ein, dann entspricht es nur der ordentlichen Erfüllung der Aufbewahrungspflicht, wenn die Güter in fremden Lagerräumen eingelagert werden. Auch dann, wenn verkehrsüblicherweise ein Lagerhalter Lagerräume in Gemeinschaft mit anderen Lagerhaltern benutzt, wird man ohne besondere Gestattung eine solche Lagerung, bei der die Haftung auf den Fall mangelnder Sorgfalt bei Auswahl des Lagerraumes eingeschränkt wird, für zulässig erachten müssen [1]).

Aus dieser Aufbewahrungspflicht des Lagerhalters

---

1) Burchardt, Eis.-E., Bd. 16, S. 287.

entspringen dessen Pflichten zur Benachrichtigung des Einlagerers, zur Gestattung des Zutritts für denselben, ferner seine Pflicht zur Versicherung und zum Notverkauf des Lagerguts.

§ 10.

a) Die Benachrichtigungspflicht.

Das H.G.B. hat dem Lagerhalter in den §§ 417 Abs. 2 und 388 die Verpflichtung auferlegt, den Einlagerer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Lagergut dem Verderben ausgesetzt ist oder Veränderungen eintreten. Der Lagerhalter hat dafür zu sorgen, daß die Benachrichtigung dem Einlagerer auch wirklich zugeht. Ist jedoch Gefahr im Verzug und keine Zeit, eine Verfügung des Einlagerers einzuholen oder hat der Einlagerer die Erteilung einer Verfügung versäumt, dann ist es dem Lagerhalter gestattet, selbständig einzugreifen und das Lagergut zu verkaufen. Dem Scheininhaber gegenüber ist er nicht zur Anzeige verpflichtet. Für die Regel wird man vom Lagerhalter eine besondere Sachkenntnis der eingelagerten Güter nicht verlangen können, wohl aber von dem Lagerhalter, der nur ganz bestimmte Arten von Gütern in Lagerung nimmt: ein solcher würde bei Unterlassen einer Anzeige an den Einlagerer den diesem erwachsenen Schaden zu ersetzen haben.

Eine Benachrichtigungspflicht kommt selbstverständlich nur in Frage bei Sonder- oder Sammellagergut, bei letzterem Benachrichtigung an jeden einzelnen Einlagerer. Da bei der Summenlagerung der Lagerhalter als Eigentümer der ihm übergebenen Güter selbst für deren Erhaltung zu sorgen hat, kann hier

von einer Benachrichtigungspflicht nicht gesprochen werden.

Eine Benachrichtigungspflicht trifft den Lagerhalter weiterhin, sobald er eine Änderung in der mit dem Einlagerer vereinbarten Art der Lagerung vornehmen will. Er hat jedoch vor der Änderung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Verfügung abzuwarten. Ist jedoch mit einem Aufschub der Änderung in der Art der Lagerung Gefahr verbunden, so kann er, wenn er annehmen darf, daß der Einlagerer bei Kenntnis der Sachlage in eine Änderung einwilligen würde, selbständig eine Änderung vornehmen und nachträglich dem Einlagerer Anzeige von der vorgenommenen Änderung machen.

Gemäß §§ 417 Abs. 1 und 388 Abs. 1 H.G.B. ist dem Lagerhalter eine Anzeigepflicht auch für den Fall auferlegt, daß sich das Lagergut bei der Ablieferung im Lagerhaus in einem — äußerlich erkennbar – beschädigten oder mangelhaften Zustand befindet, und dies zu dem Zwecke, daß der Einlagerer die für die Erhaltung des Gutes nötigen Schutzmaßregeln treffen kann. Ist das Gut dem Verderb ausgesetzt, so kann auch hier der Lagerhalter, wenn es für eine Anzeige zu spät ist, oder der Einlagerer auf die an ihn ergangene Anzeige mit der Erteilung einer Verfügung säumig ist, zum Verkaufe des Lagergutes schreiten (§ 388 Abs. 2 H.G.B, § 389 H.G.B.).

Ist Gefahr im Verzuge, so gehört es m. E. zur Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters, das Gut zu verkaufen (der Lagerhalter hat das Interesse des Einlagerers zu wahren). Burchard ist der Ansicht[1]),

1) A. M. Staub zu § 417; ebenso Dueringer-Hachenburg zu § 417.

daß der Lagerhalter bei Eintritt von Veränderungen (und wenn Gefahr im Verzuge) dem Einlagerer nur Anzeige zu machen habe, er brauche sich nicht darum zu kümmern, ob das Gut dem Verderben ausgesetzt sei: der § 388 Abs. 2 („treten Veränderungen an dem Gute ein, so kann der Lagerhalter den Verkauf bewirken") würde durch § 417 Abs. 2 („treten Veränderungen an dem Gute ein, so hat der Lagerhalter den Einlagerer zu benachrichtigen") aufgehoben. M. E. aber ist der § 417 Abs. 2 nicht als ein Ersatz, sondern als eine Ergänzung des § 388 Abs. 2 anzusehen. Treten Veränderungen am Gute ein, ist Gefahr im Verzuge etc., so hat der Lagerhalter den Einlagerer zu benachrichtigen; wäre eine Benachrichtigung nutzlos, weil verspätet, so hat er als ordentlicher Lagerhalter eben anderweitig das Interesse des Einlagerers zu wahren, d. h. er muß, wenn es erforderlich ist, das Gut gemäß den Vorschriften des § 373 H.G.B. verkaufen.

Der Lagerhalter ist natürlich verpflichtet, den Einlagerer vom Verkauf des Gutes zu benachrichtigen.

Der Verkauf des Gutes erfolgt gemäß den Vorschriften des § 373 H.G.B.: der Lagerhalter kann die Ware auf Gefahr und Kosten des Einlagerers in einem anderen Lagerhaus oder sonstwie in sicherer Weise hinterlegen, er kann auch die Ware öffentlich versteigern lassen oder ihren Verkauf aus freien Händen bewirken. Jedoch ist er in den beiden letzteren Fällen verpflichtet, die Versteigerung oder den Verkauf vorher anzudrohen, soferne die Ware nicht dem Verderbe ausgesetzt, Gefahr im Verzuge oder es sonstwie z. B. bei Vorhandensein eines Lagerscheins untunlich ist

(§ 1234 B.G.G.)[1]). Ferner ist der Lagerhalter verpflichtet, im Falle der öffentlichen Versteigerung Zeit und Ort derselben dem Einlagerer vorher bekannt zu geben und den Einlagerer von dem vollzogenen Verkauf unverzüglich zu benachrichtigen (§ 373, Anm. 5 H.G.B.).

Eine Benachrichtigungspflicht besteht für den Lagerhalter — abgesehen von dem später zu behandelnden Fall, daß er einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat — auch gegenüber demjenigen, der ihm einen Antrag auf Abschluß eines Lagervertrages zugehen ließ, sei es, daß dies mündlich oder schriftlich oder durch Übersendung des Gutes geschieht: der Lagerhalter ist, da wie wir oben gesehen haben, das Lagergeschäft als eine Geschäftsbesorgung anzusehen ist, verpflichtet, unverzüglich zu antworten (§ 362 H.G.B.); sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags (vorausgesetzt ist hier natürlich, daß eine sonstige Geschäftsverbindung besteht, oder der Lagerhalter sich für den speziellen Fall oder öffentlich zur Lagerung erboten hat; in letzterem Falle jedoch begründet das Schweigen lediglich eine Pflicht zum Ersatz des Schadens (B.G.B. §§ 663, 251).

Zu erwähnen ist noch § 432 H.G.B., in dem von einer Anzeige des Verlustes des Lagergutes die Rede ist. Es heißt hier „auf die Verjährung der Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes des Gutes finden die Vorschriften des § 414 entsprechende Anwendung. Im Falle des gänzlichen Verlustes beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an welchem

---

1) Burchard, Bd. 17, S. 85 in Eis.-E.
2) Burchard, Eis.-E. Bd. 16, S. 186.

der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige von dem Verluste macht.“ Aus diesem Wortlaut und aus der im Handel und Verkehr üblichen Art und Weise kann man m. E. schließen[1]), daß der Lagerhalter verpflichtet ist, dem Einlagerer von dem Verluste des Gutes Anzeige zu machen.

Eine gesetzliche Verpflichtung des Lagerhalters, bei Auslieferung eines Teiles des Lagergutes an einen Dritten dem Einlagerer das Gewicht der ausgelieferten Menge durch einen „Wiegeschein“ mitzuteilen, besteht nicht; ist dies aber bei einem Lagerhalter regelmäßig der Brauch, so ist er solange dazu verpflichtet, bis er mitgeteilt hat, daß er diesen Brauch künftig unterlassen wird[2]).

§ 11.

b) Die Pflicht, dem Einlagerer den Zutritt in das Lagerhaus zu gestatten.

Aus dem Verwahrungsvertrag des B.G.B. ergibt sich für den Verwahrer nicht die Verpflichtung, dem Hinterleger die Befugnis einzuräumen, das hinterlegte Gut zu besichtigen und Handlungen an ihm vorzunehmen. Der Hinterleger ist aber auch auf eine solche Befugnis nicht angewiesen, da er ja, wenn er dem Verwahrer nicht das nötige Vertrauen schenken zu können glaubt, jederzeit die hinterlegte Sache zurückverlangen kann (§ 695 B.G.B.).

Beim Lagergeschäft spielen aber andere Momente mit: Das eingelagerte Gut muß beaufsichtigt und sachgemäß behandelt werden, wer aber kann dies besser

---

1) Dueringer-Hachenburg S. 508, II und S. 523, II.

2) O.L.G. Hamburg vom 19. Juni 1900; s. auch Planitz, Dissert. zu § 23, S. 67, Abs. 6.

als der Einlagerer? Auf den Lagerhalter wird er sich nicht immer verlassen können. Es war deshalb auch von großer Wichtigkeit für eine gedeihliche Entwicklung des Lagerverkehrs, mangels einer diesbezüglichen besonderen Vorschrift des B.G.B. im H.G.B. eine Bestimmung zu treffen, wonach dem Einlagerer, falls die Parteien andere Vereinbarungen nicht getroffen haben, die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten sind (§ 418 H.G.B.).

Wenn dem Einlagerer der Zutritt zu gestatten ist, so versteht es sich von selbst, daß auch dessen Bevollmächtigter, Arbeiter, Sachverständige und auch etwaige Käufer (in Begleitung des Einlagerers) von diesem Rechte nicht ausgeschlossen werden können[1]). Der Einlagerer ist als sorgfältiger Kaufmann dazu verpflichtet, Leuten, die in bezug auf ihre Zuverlässigkeit noch nicht erprobt sind, nicht ohne weiteres den Zutritt zu den Lagerräumen zu gestatten, widrigenfalls er seine Pflicht zur Sorgfalt verletzen würde[2]). Dem Einlagerer ist die Besichtigung des Gutes und die Entnahme von Proben zu gestatten: es ist ihm damit die Möglichkeit gewährt, nach seinen Waren zu sehen und auch kauflustigen Kunden dieselben zu zeigen, sich durch Entnahme von Proben von der Güte der Ware zu überzeugen. Dabei ist aber der Lagerhalter nicht verpflichtet, in seinen Räumen lange Auseinandersetzungen und Verhandlungen über den Verkauf oder gar eine eingehende Prüfung der entnommenen Proben zu gestatten.

1) A. M. Simonson, Zeitschr. f. Ges.H. Bd. 45, S. 563.
2) R.G.E. vom 22. Februar 1905.

Der Lagerhalter hat weiterhin dem Einlagerer auch die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen vornehmen zu lassen. Welche Handlungen zur Erhaltung des Gutes notwendig sind, ist in jedem einzelnen Fall besonders zu entscheiden; es wird sich hier zumeist um ein Umschaufeln des Getreides, Umfüllen von Petroleum und Benzin, Füttern der in Behältnissen oder Käfigen eingestellten Tiere, um Reinigung, Lüften und Trocknen der Waren handeln.

Nicht aber ist der Lagerhalter verpflichtet, Sortierungen und Verpackungen vornehmen zu lassen; es sind dies keine Vornahmen zur Erhaltung des Gutes. Sind schon die dem Einlagerer erlaubten „Erhaltungsvornahmen" dem Lagerhausbetrieb hinderlich und einer strengen Wahrung des Geschäftsgeheimnisses im Wege, um so mehr ist dies dann der Fall bei so langwierigen und umständlichen Arbeiten, wie es Sortierung und Verpackung sind, sie würden eine glatte Abwicklung der übrigen Lagerhausgeschäfte vollends unmöglich machen[1]). Während das holländische Gesetz[2]) dem Einlagerer gestattet, nach Belieben im Lagerhaus zu schalten, ist im österreichischen Gesetz dem Einlagerer nur ein Recht auf Besichtigung und Teilung des Gutes und auf Entnahme von Proben gestattet. Eine gesetzliche Bestimmung, die dem Lagerhalter allein das Recht und die Pflicht der zur Vornahme und zur Erhaltung des Lagergutes notwendigen Handlungen gewähren würde, würde m. E. — ganz abgesehen von der in diesem oder jenem Falle immer nur mangelhaften Sachkenntnis der Lagerhalter — den Lager-

1) Simonson in Schmollers Jahrb., Bd. 9, S. 229.

2) Gesetz für Holland vom 7. November 1876; hier kann der Einlagerer unumschränkt schalten und walten.

haltern eine zu große Macht verleihen, den Einlagerern aber eine sehr ungünstige Stellung verschaffen. Ist es dem Belieben der Parteien überlassen, derartige Verträge abzuschließen, so hat der Einlagerer eine viel freiere Position: es werden ja ohnedies in der Regel und notwendig immer bei der Sammellagerung solche Verträge abgeschlossen, in denen der Lagerhalter die Ausführung der für die Erhaltung des Lagergutes notwendigen Arbeiten übernimmt[1]).

Dem Einlagerer ist der Zutritt „während der Geschäftsstunden" zu gestatten; unter Geschäftsstunden sind die im Betrieb des Lagerhalters üblichen Geschäftsstunden zu verstehen[2]), vorausgesetzt, daß sie mit den sonst am Platze üblichen übereinstimmen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird sich der Einlagerer einen Zutritt nicht erzwingen können, auch nicht an den Feiertagen, die, wenn sie auch nicht gesetzliche sind, am Orte gehalten zu werden pflegen.

§ 12.

c) Die Versicherungspflicht.

Während im § 15 des österreichischen Lagerhausgesetzes vom 28. April 1889 und im § 8 der Bremer Warrantordnung eine Versicherungspflicht, wenn auch nur gegen Feuersgefahr, ausdrücklich bestimmt ist, haben wir im H.G.B. eine allgemeine Versicherungspflicht für den Lagerhalter nicht, obwohl dies eigentlich eine selbstverständliche Folge seiner Aufbewah-

1) Betriebsvorschriften der Bremer Lagerhausordnung und der Leipziger Lagerhofordnung und Simonson in Schmollers Jahrb., Bd. 9, S. 186.

2) Burchard, Eis.-E., Bd. 16, S. 292.

rungspflicht wäre[1]). Es ist das ein Mangel des Gesetzes, der auch schon mehrfach gerügt worden ist, da ja der Lagerhalter allein imstande ist, richtig zu beurteilen, inwieweit Gefahr für das Lagergut besteht und wie hoch das Gut zu versichern ist. Eine Versicherungspflicht für den Lagerhalter und eine Verantwortung desselben bei Nichterfüllung ist für den Lagerhalter nach H.G.B. § 390 Abs. 2 nur dann gegeben, wenn er vom Einlagerer angewiesen ist, die Versicherung zu bewirken. Die Anweisung zur Versicherung ist als stillschweigend erteilt anzusehen[2]), wenn eine Versicherung in dem betreffenden Lagerhause bekanntermaßen gebräuchlich ist, oder gemäß der dem Einlagerer ausgehändigten speziellen Lagerhausordnung die Regel ist. Im letzteren Falle ist der Abschluß eines Lagervertrages einer Anweisung des Einlagerers zur Versicherung gleich zu achten. Eine Versicherung des Einlagerers selbst aber entbindet den Lagerhalter seiner Versicherungspflicht nicht[3]).

Aus der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns jedoch ist eine Versicherungspflicht noch nicht abzuleiten.

Bewirkt der Lagerhalter die Versicherung trotz erfolgter Anweisung nicht, so hat er die Verantwortung zu tragen (§ 390 H.G.B.). Beim Abschluß des Versicherungsvertrages hat der Lagerhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen und den Einlagerer von dem erfolgten Abschluß des Ver-

1) Simonson bei Goldschmidt, Bd. 45, S. 559; Adler, Österreich. L.R., S. 118.

2) R.O.H.G. Bd. 7, S. 95, 361.

3) Goldschmidt, Z., Bd. 40, S. 533.

sicherungsvertrages in Kenntnis zu setzen[1]). Ist in der Anweisung des Einlagerers eine Bestimmung über Art und Umfang der Versicherung getroffen, so hat der Lagerhalter dieser Bestimmung genau nachzukommen. Die Versicherung, bei der der Versicherer die unter Umständen einem fremden Vermögen durch Feuer, Wasser, Diebstahl etc. drohende Gefahr übernimmt, hat nach den allgemein üblichen Regeln zu erfolgen[2]). Der Lagerhalter ist aber im Zweifel nicht berechtigt, selbst als Versicherer die Gefahr zu übernehmen.

Je nach der Art der Versicherung ist zu unterscheiden zwischen Spezialversicherung, bei der das Lagergut einzeln, gesondert von dem anderen versichert ist, und Kollektivversicherung, wenn auf einer Generalpolize alle, während einer gewissen Zeit im Lagerhaus lagernden Güter zusammen versichert werden.

Schließt der Lagerhalter auf Anweisung des Einlagerers hin die Versicherung als dessen direkter Stellvertreter und auf dessen Rechnung ab, so haben wir eine Versicherung in fremdem Namen auf fremde Rechnung.

Hat aber der Lagerhalter den Versicherungsvertrag als indirekter Stellvertreter des Einlagerers abgeschlossen, so haben wir eine Versicherung im eigenen Namen auf fremde Rechnung, bei der der Einlagerer Berechtigter, der Lagerhalter aber Verpflichteter ist, er hat in diesem Falle die Versicherungsprämien zu bezahlen.

---

1) Lehmann-Ring, S. 228, Anm. 10.

2) Goldschmidts Zeitschr., Bd. 40, S. 532; Adler, Österreich. L.R. S. 118; Ehrenberg, Jahrbuch für Dogmatik, Bd. 30, S. 422.

Schließt aber der Lagerhalter den Versicherungsvertrag in seinem eigenen Interesse mit dem Versicherer ab, so haben wir eine Versicherung im eigenen Namen auf eigene Rechnung, bei der dem Lagerhalter ebenfalls die Bezahlung der Prämie zufällt. Der Lagerhalter hat aber die ihm aus dem Versicherungsvertrage zustehenden Forderungen an den Einlagerer abzutreten [1]).

Im Falle einer Versicherung ohne Anweisung des Einlagerers ist der Einlagerer zur Erstattung der vom Lagerhalter gezahlten Prämien nur dann nicht verpflichtet, wenn er eine Versicherung ausdrücklich untersagt hatte, die trotzdem besorgte Versicherung ihm aber einen Vorteil nicht gebracht hatte [2]).

§ 13.

d) Die Notverkaufspflicht.

Ist das Gut dem Verderbe ausgesetzt oder treten Veränderungen an dem Gute ein, die dessen Entwertung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Einlagerers einzuholen, oder ist der Einlagerer in der Erteilung der Verfügung säumig, so kann der Lagerhalter den Verkauf des Gutes nach Maßgabe der Vorschriften des § 373 bewirken [3]).

Wenn es im Gesetze heißt, der Lagerhalter „kann" das Lagergut verkaufen, so soll damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß ihn der Einlagerer wegen dieses

---

1) R.O.H.G. Bd. 2, S. 266.

2) Burchard, R. d. Sp., S. 287.

3) A. M. Burchard, Eis.-E., Bd. 16, S. 289, der dem Lagerhalter das Recht des Selbsthilfeverkaufes nur dann gewährt, wenn der Einlagerer es unterlassen hat, über das Lagergut zu verfügen, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet ist (§ 389 B.G.B.).

in seinem — des Einlagerers — Interesse vorgenommenen Notverkaufes nicht etwa belangen kann; der Lagerhalter aber „muß“ verkaufen, denn ein Unterlassen des Verkaufes würde, wenn es im Interesse des Einlagerers gelegen ist, der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht entsprechen[1]).

Der Notverkauf hat zu erfolgen nach Maßgabe der Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf (§ 373 H.G.B.), also durch öffentliche Versteigerung seitens eines Gerichtsvollziehers oder durch freihändigen Verkauf durch einen öffentlichen Makler zum laufenden Preise. Durch freihändigen Verkauf an Stelle des Selbshilfeverkaufes würde sich der Lagerhalter die schwierige Beweislast aufladen, daß sein freihändiger Verkauf in diesem Falle dem Interesse des Einlagerers entsprechender gewesen wäre, als ein Selbsthilfeverkauf nach § 373 H.G.B.

§ 14.

3. Die Haftpflicht.

Unterläßt der Lagerhalter die ihm obliegenden Pflichten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Besondere Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht des Lagerhalters sind im H.G.B. getroffen für den Fall, daß der Lagerhalter es unterläßt, auf die Zusendung eines Gutes unverzüglich zu antworten (§ 362 H.G.B. und § 663 B.G.B.), die Rechte des Einlagerers gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren (§ 388, Abs. 1), die am Lagergute eintretenden Veränderungen dem Einlagerer anzuzeigen oder seiner Notverkaufspflicht nachzukommen (§ 388 H.G.B. und § 417, Abs. 2

1) Cosak, S. 280.

B.G.B.) oder die ihm angewiesene Versicherung des Gutes zu bewirken (§ 390, Abs. 2), weiterhin für den Fall, daß durch sein Verschulden ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes eingetreten ist (§ 390, Abs. 1). Im übrigen hat der Lagerhalter als Kaufmann (§ 1, Abs. 2 H.G.B.), wie jeder Kaufmann in seinem Gewerbebetrieb für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, für die eines ordentlichen Lagerhalters einzustehen (§ 347 H.G.B.)[1].

Der Schadensersatz umfaßt neben dem wirklichen Schaden auch den entgangenen Gewinn (§ 252 B.GB.): durch den Schadensersatz muß der Zustand wieder hergestellt werden, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre; ist aber die Wiederherstellung des Zustandes nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend, so hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen (§ 249 und § 251 B.G.B.).

Nach dem Obigen hat also der Lagerhalter für Verschulden, d. h. für Vorsatz (dolus) und Fahrlässigkeit (culpa) zu haften. Ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, hat der Lagerhalter in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden (B.G.B. § 278). Ist dem Lagerhalter die Einlagerung eines Gutes bei einem Dritten vom Einlagerer gestattet worden, so hat er nur ein ihm bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes

---

1) Österr. H.G.B.: Hier haftet der Lagerhalter für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Kaufmann in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. In den franz., russ. und ital. Gesetzen haftet der Lagerhalter für jeden Schaden, der nicht durch höhere Gewalt verursacht ist.

Verschulden, wie z. B. Unachtsamkeit bei der Auswahl, zu vertreten (§ 691 B.G.B.).

Eine Haftung für Zufall (casus)[1]) trifft den Lagerhalter nicht, ebenso wenig haftet er etwaigen Käufern oder Pfandgläubigern für die Menge und Güte des in Kisten oder sonstwie verschlossen bei ihm lagernden Gutes.

Selbstverständlich kann durch Vereinbarungen der Parteien die Haftung des Lagerhalters erhöht oder verringert werden, eine Haftung wegen Vorsatzes kann ihm in bezug auf seine Gehilfen, nicht aber in bezug auf ihn selbst erlassen werden (B.G.B. §§ 278 u. 276).

Daß der Lagerhalter in Ausübung seiner Verpflichtungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewendet hat, hat er zu beweisen (s. § 390, 1 H.G.B.); dieser Beweispflicht hat er Genüge getan, wenn er unter Berücksichtigung des behaupteten Schädigungsgrundes seine Schuldlosigkeit durch Nachweis seiner Handlungsweise darlegt, wenn er darlegt, daß der vom Einlagerer oder von einem sonstigen Berechtigten behauptete Schaden durch einen Umstand entstanden ist, den er nicht zu vertreten hat, d. h. daß ein Verschulden von seiner Seite oder von Seite eines seiner Gehilfen nicht vorhanden ist[2]), und daß der Schaden in jedem Falle, auch abgesehen von einem Verschulden seinerseits eingetreten wäre[3]).

---

1) Siehe dagegen die Haftung beim Summenlagergeschäft: hier Haftung auch für casus (s. § 3.c oben).

2) R.O.H.G. 1872, Bd. 8, S. 201; 1874, Bd. 12, S. 386; 1874, Bd. 19, S. 215; R.G.E. Bd. 9, S. 314.

3) Siehe Burchardt, Über die Beweispflicht des Spediteurs in R. d. Sp., S. 233ff.

§ 15.

4. Die Pflichten aus dem Lagerscheine.

Der Lagerhalter ist zur Ausstellung eines Lagerscheines, wenn es nicht wie in Bremen und Elsaß-Lothringen landesgesetzlich verlangt ist, nur dann verpflichtet, wenn er dies mit dem Einlagerer besonders vereinbart hat. Für die Ausstellung von Lagerscheinen ist es im Interesse des Lagerhalters, daß genaue Angaben gemacht sind über die in Betracht kommenden Personen, über das Lagergut, die Lagerkosten, Ort und Zeit der Lagerung, wie auch über etwa besonders bedungene Pflichten und Rechte. Dem Scheininhaber gegenüber kann der Lagerhalter nur diejenigen Einwendungen erheben, die sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben, deren Gültigkeit betreffen (Einrede der Fälschung) oder ihm unmittelbar gegen den Scheininhaber (Einrede der Zahlung) zustehen.

Mit dem Lagerscheine sind auf den Scheinerwerber auch alle dem Lagerhalter gegen den Einlagerer zustehenden Pflichten übergegangen. Der Lagerhalter ist verpflichtet, das von ihm in Empfang genommene und in der Lagerungsurkunde nach Art und Menge bezeichnete vertretbare oder unvertretbare Lagergut dem legitimierten Scheininhaber auszuliefern. Ist ein Rektalagerschein oder ein Inhaberlagerschein vorhanden, so ist jeder zur Rücknahme berechtigt, der sich durch Übergabe des Scheines als Gläubiger legitimiert. Aus dem Ordrelagerschein legitimiert ist derjenige, der durch eine zusammenhängende bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten sich als rechtmäßigen Besitzer ausweisen kann (Wechselordnung Art. 36). Der Lagerhalter ist nur gegen Aus-

händigung des quittierten Lagerscheines zur Rückgabe des Lagergutes verpflichtet (§ 364, Abs. 3). Sind zwei Lagerscheine, ein Lagereigentumsschein und ein Lagerpfandschein vorhanden, so ist der Lagerhalter nur gegen Aushändigung beider Scheine zur Auslieferung des Gutes verpflichtet.

Ist aus dem Indossament zu ersehen, daß der Lagerschein nur pfandweise weiter begeben ist, oder wird von zwei Scheinen nur der Lagerpfandschein übergeben, so darf der Lagerhalter das Lagergut nicht ausliefern, aber die Befriedigung durch Pfandverkauf gestatten; wird von den zwei ausgestellten Scheinen nur der Lagerschein, nicht aber der Lagerpfandschein zurückgegeben, so kann der Lagerhalter gegen Hinterlegung der Pfandsumme das Lagergut ausliefern.

Ist ein Lagerschein verloren gegangen oder abhanden gekommen, so ist der Lagerhalter dem Einlagerer zur Auslieferung nur gegen Sicherheitsleistung und erst dann verpflichtet, wenn das Verfahren über die Kraftloserklärung des Lagerscheines eingeleitet ist (§ 365 H.G.B.).

Der Lagerhalter ist dem Lagerscheininhaber in der gleichen Weise wie dem Einlagerer verpflichtet, eine Beschädigung oder ein Abhandenkommen des Lagergutes zu verhüten, er muß ihn, falls er ihm bekannt ist, benachrichtigen[1]), ihm den Zutritt zu den Gütern und die Ausübung der Rechte gemäß § 418 gestatten[2]), etwaige Veränderungen am Lagergute beachten, das Lagergut bei sich lagern, versichern und eventuell auch verkaufen.

---

1) Burchard, Eis.-E., Bd. 17, S. 89.

2) A. M. Simonson bei Goldschmidt, Bd. 45, S. 563.

Was die Haftpflicht des Lagerhalters bei Ausstellung von Lagerscheinen betrifft, so ist diese dem Lagerscheininhaber gegenüber nicht nur dann gegeben, wenn durch sein Verschulden Mängel am Lagergute entstanden sind, sondern auch, wenn solche schon bei Ablieferung des Lagergutes äußerlich zu erkennen waren, eine Haftung für sie aber im Lagerscheine nicht abgelehnt ist.

Hat der Lagerhalter einen Lagerschein ausgestellt, ohne daß er überhaupt ein Lagergut in Empfang genommen hat, so haftet er dem Lagerscheininhaber aus dieser Verletzung seiner Sorgfaltspflicht im ganzen Umfange.

II.

Die Rechte des Lagerhalters.

§ 16.

1. Das Recht auf Erstattung der Lagerkosten.

Aus dem H.G.B. ergeben sich für den Lagerhalter das Recht auf Erstattung der Lagerkosten, ein gesetzliches Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht am Lagergute.

Zunächst hat der Lagerhalter Anspruch auf die „Lagerkosten", d. h. das bedungene oder ortsübliche „Lagergeld", sowie auf Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle und die sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfte (H.G.B. § 420 Abs. 1). Die Festsetzung des Lagergeldes unterliegt

der freien Vereinbarung der Parteien. Der Lagerhalter hat zumeist einen festen Tarif, allein er ist nicht daran gebunden, er kann einzelne Kunden bevorzugen, wie er auch einzelne Personen überhaupt von der Lagerhausbenutzung ausschließen kann. Der für die österreichischen öffentlichen Lagerhäuser geltende Grundsatz „Point de faveur pour personne" gilt in unserem Rechte nicht[1]).

Sind dem Einlagerer die besonderen Tarifsätze eines Lagerhauses bekannt oder weiß er, daß feste Tarife bestehen, ohne sie näher zu kennen, und nimmt er in dieser Kenntnis die Einlagerung vor, so wird man annehmen müssen, daß er sich stillschweigend diesen Tarifsätzen unterwirft.

Mangels einer besonderen Vereinbarung (aber auch ohne eine Vereinbarung steht dem L.H. ein Anspruch auf Lagergeld zu § 354 H.G.B.) oder mangels einer ortsüblichen Taxe steht dem Lagerhalter die Bestimmung über die Höhe des Lagergeldes[2]) zu (§ 316 B.G.B.), jedoch muß seine Bestimmung einem billigen Ermessen entsprechen. Die an verschiedenen Orten üblichen Taxen weichen in der Höhe und der Berechnungsart mehrfach voneinander ab, jedoch lassen sich immerhin einige an den größeren Handelsplätzen übereinstimmend geltende Regeln feststellen[3]): das Lagergeld wird nach Zeiteinheiten und nach der Menge des Lagergutes berechnet. Zeiteinheit ist der Monat; er beginnt mit dem Tage der Einlagerung (dieser wird mitgerechnet) und bestimmt sich nach dem Kalender. Ein angefangener Monat wird als voll gerechnet. Die

1) Adler, Österreich. Lagerhausrecht, S. 79ff.
2) Burchard, Eis.-E., Bd. 16, S. 365.
3) Senckpiehl, Das Speditionsgeschäft, S. 281.

Menge des Lagergutes wird nach dem Gewicht (Bruttogewicht nach vollen Zentnern) bestimmt, bei Möbeln und Umzugsgütern nach dem Raume (qm des Lagerhausbodens), den das Gut einnimmt. Für den Zentner wird in der Regel pro Monat 25 Pf. berechnet, für sperrige Güter, d. h. solche, die im Verhältnis zu ihrem Gewicht besonders umfangreich sind, werden 50 Pf. pro Monat berechnet. Für Möbel und Umzugsgüter werden pro qm monatlich 1,50 Mk. erhoben. Steht der Einlagerer mit dem Lagerhalter nicht in Geschäftsverbindung, so wird sich dieser Satz bis auf das Doppelte erhöhen[1]).

Der Anspruch auf das Lagergeld ist entstanden mit dem Abschluß des Lagervertrages (Konsensualkontrakt siehe oben § 1c) und ohne Rücksicht darauf, ob der Einlagerer das Lagergut erst verspätet oder überhaupt nicht eingelagert[2]) oder vorzeitig zurückgenommen hat. Bei vorzeitiger Rücknahme findet jedoch, soferne nicht beim Vertragsabschluß die in einem solchen Falle zu verrechnende Lagerzeit ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wurde, die Vorschrift des § 699 Abs. 3 B.G.B. Anwendung, nach der bei vorzeitiger Beendigung der Lagerung nicht das ganze Lagergeld, sondern nur eine den bisherigen Leistungen entsprechende Vergütung verlangt werden kann.

Die Fälligkeit des Lagergeldes tritt gemäß § 420 H.G.B. nach Ablauf je eines Vierteljahres ein, vom Tage der Einlagerung an gerechnet (der Einlagerungstag wird jedoch nicht mitgerechnet, §§ 187, 188 B.G.B.). Mit dem Ablauf je eines Vierteljahres gerät demnach

1) Senckpiehl, a. a. O. S. 111ff.

2) Burchard, a. a. O. Bd. 17, S. 87: der Lagervertrag wird erst durch die Kündigung seitens des Einlagerers beendet.

der Einlagerer mangels Zahlung in Verzug und zwar ohne Mahnung des Lagerhalters (§ 284 Abs. 2 B.G.B.). Von Beginn der Fälligkeit an ist der Lagerhalter berechtigt 4 bezw. 5 % Zinsen zu berechnen (§§ 288, 246 B.G.B. und § 352 H.G.B.). Ist nach dem Abschluß des Lagervertrages in den Vermögensverhältnissen des Einlagerers eine wesentliche Verschlechterung eingetreten oder bietet das Lagergut keine genügende Sicherheit für die Lagerkosten, so kann der Lagerhalter das Lagergeld im voraus oder doch Sicherheitsleistung für dasselbe verlangen (§ 321 B.G.B., §§ 420 und 421 H.G.B.).

Was den Erfüllungsort der Lagergeldschuld betrifft, so ist dieser nach der herrschenden Meinung [1]) an dem Wohnsitz bezw. der gewerblichen Niederlassung des Einlagerers. Senckpiehl führt dagegen an [2]), daß dies, wenn auch während der Dauer des Lagervertrages, so doch nicht nach der Beendigung desselben oder bei teilweiser Rücknahme des Lagergutes gelten könne: gemäß § 420 H.G.B. hat die Zahlung „bei der Rücknahme des Gutes" zu erfolgen; darin sei nicht nur eine Zeitbestimmung, sondern auch eine Ortsbestimmung enthalten, d. h. die Lagergeldschuld ist Zug um Zug gegen Aushändigung des Lagergutes zu erfüllen [3]); die Annahme eines verschiedenen Leistungsortes ließe sich schon mit dem Pfandrechte des Lagerhalters nicht vereinbaren. Dieser Auffassung

1) Jur. Woch. 1902, S. 79; Entsch. d. R.G. v. 11. Jan. 1902.

2) Senckpiehl, a. a. O. S. 117.

3) Ähnlich beim Werkvertrage des B.G.B.: „Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten, d. h. der Leistungsort und die Leistungszeit für die beiderseitigen Verpflichtungen der Parteien fallen zusammen. O.L.G. Colmar, E. vom 5. Nov. 1907.

Senkpiehls kann man m. E. nicht zustimmen: gemäß § 420 Abs. 2 H.G.B. sind die Lagerkosten „bei der Rücknahme“ zu erstatten. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch ebenso wie die entsprechende Bestimmung des § 699 B.G.B. („der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten“) und die Bestimmung des Art. 324 Abs. 2 Satz 1 („der Verpflichtete hat an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte“) des H.G.B. älterer Fassung nur auf die Zeit der Leistung.

Ob Aufwendungen für das Lagergut erforderlich sind oder nicht, wird der Lagerhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen haben: außer den Kosten für die Versicherung werden auch alle zur Erhaltung des Gutes gemachten Aufwendungen hierher zu rechnen sein. Will der Einlagerer dem Lagerhalter solche Aufwendungen nicht ersetzen, so hat er den Nachweis zu führen, daß die gemachten Aufwendungen in Wirklichkeit nicht erforderlich waren.

„Von den dem Lagerhalter zukommenden Lagerkosten sind die baren Auslagen sofort zu erstatten“ (§ 420 Abs. 2): zu diesen baren Auslagen sind die Auslagen für Fracht und Zölle und die bei sonstigen Aufwendungen für das Lagergut gehabten Kosten zu rechnen. Gemäß §§ 352, 354 B.G.B. kann der Lagerhalter für diese Auslagen vom Tage der Leistung an 5% Zinsen berechnen.

„Die sonstigen Lagerkosten sind nach dem Ablauf von je drei Monaten seit der Einlieferung oder, wenn das Gut in der Zwischenzeit zurückgenommen wird, bei der Rücknahme zu erstatten“.

Dauert also die Lagerzeit länger als drei Monate, so sind die Lagerkosten je nach Ablauf von drei Monaten zu bezahlen, um zu verhüten, daß die mit der Länge der Lagerzeit wachsenden Lagerkosten erst bei der Rückgabe des Lagergutes zu bezahlen sind, was wegen des dem Lagerhalter bezüglich der Lagerkosten am Lagergute zustehenden Pfandrechts den Verkehr mit den Lagerscheinen sehr beeinträchtigen würde.

„Wird das Gut teilweise zurückgenommen, so ist nur ein entsprechender Teil des Lagergeldes zu berichtigen, es sei denn, daß das auf dem Lager verbleibende Gut zur Sicherung des Lagerhalters nicht ausreicht“ (§ 420 Abs. 2 H.G.B.). In diesem letzteren Falle ist dann der Lagerhalter berechtigt, der Höhe seiner Ansprüche entsprechende Lagerkosten zu verlangen.

§ 17.

2. Das Pfandrecht am Lagergut.

„Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht an dem Gute, solange er es im Besitze hat, insbesondere mittels Konossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann“ (§ 421 H.G.B.).

Das Pfandrecht des Lagerhalters ist also im Gegensatz zu dem des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers erheblich beschränkter, es erstreckt sich nur auf die Lagerkosten, d. h. das Lagergeld, die Auslagen für Fracht und Zölle und sonstige für das Gut gemachte Aufwendungen.

Voraussetzung für das Pfandrecht des Lagerhalters ist, daß er das Lagergut entweder in unmittelbarem Besitze hat oder als mittelbarer Besitzer mittels

Konossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

Während wir im B.G.B. (§ 1257) ein gesetzliches Pfandrecht nur an den dem Schuldner gehörigen Sachen kennen, und der gute Glaube des Pfandgläubigers ganz außer Betracht bleibt, gibt es im H.G.B. auch an den nicht dem Schuldner gehörenden Sachen ein Pfandrecht: der gute Glaube des Lagerhalters ist geschützt, selbst wenn er sich auf die Befugnis des Einlagerers, über das Lagergut wie ein Eigentümer zu verfügen, erstreckt (§ 366 Abs. 3 H.G.B.); dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß das Lagergut nicht gestohlen, verloren gegangen oder sonstwie abhanden gekommen ist (§ 935 B.G.B.) und daß die Annahme der Verfügungsbefugnis seitens des Lagerhalters nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht (§ 932 B.G.B.).

Neben dem Pfandrecht des Lagerhalters können auch noch andere Pfandrechte an dem Lagergute bestehen, so Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs oder Frachtführers, da auch sie wegen ihrer Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an dem Gute haben. Es kann also der Fall eintreten, daß mehrere Pfandrechte nebeneinander bestehen. Wenn nun das Lagergut nicht ausreicht, die Ansprüche all dieser Pfandgläubiger zu befriedigen, in welcher Reihenfolge hat dann die Befriedigung zu geschehen? Für diesen Fall sind im H.G.B. § 443 besondere Bestimmungen getroffen: „Bestehen an demselben Gute mehrere nach dem § 421 begründete Pfandrechte, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch Beförderung des Gutes entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor.

Diese Pfandrechte haben sämtliche den Vorrang vor dem nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrechte des Kommissionärs und des Lagerhalters, sowie vor dem Pfandrechte des Spediteurs und des Frachtführers für Vorschüsse."

Es ist hier also zu unterscheiden zwischen den durch die Versendung oder Beförderung des Gutes entstandenen gesetzlichen Pfandrechten und den übrigen gesetzlichen Pfandrechten. Die ersteren gehen den letzteren vor, auch wenn sie erst später entstanden sind. Das H.G.B. steht hier im Gegensatz zum B.G.B. (soweit nicht § 1208 zur Anwendung kommt) mit seinem Grundsatz prior tempore potior iure (§ 1209 B.G.B.). „Da die Ware um so mehr an Wert gewinnt, je näher sie an den Bestimmungsort gelangt, entspricht es der Natur der Verhältnisse, daß derjenige den Vorrang vor anderen hat, welcher die Werterhöhung durch seine Leistung bewirkt"[1]).

Der Lagerhalter muß also die durch seine Auslagen bei der Beförderung des Gutes — Ausgaben für Fracht oder Zölle, die Aufwendungen für Verpackung und Erhaltung des Gutes während des Transportes — entstandenen Pfandrechte vor denjenigen Pfandrechten geltend machen, die aus seinen Ansprüchen auf Lagergeld und sonstwie vor oder nach der Versendung des Gutes entstanden sind. Für den Rang dieser nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrechte ist wiederum das Alter entscheidend, soweit nicht das jüngere Pfandrecht im guten Glauben erworben wurde.

Neben den ihm gesetzlich zustehenden Pfand-

1) Staub, zu § 443.

rechten kann der Lagerhalter auch noch vertragsmäßige Pfandrechte begründen, sei es zur Sicherung der Darlehen und Vorschüsse, für Forderungen aus laufender Rechnung und dergl.

Ist der Einlagerer mit der Zahlung der fälligen Lagerkosten (siehe § 420 H.G.B.) im Verzuge, so ist der Lagerhalter als Pfandgläubiger berechtigt, sich durch Verkauf des Lagergutes aus dem Pfande zu befriedigen (B.G.B. § 1233 ff.).

Bei diesem Pfandverkauf hat, wenn die Verpfändung auch auf Seite des Verpfänders ein Handelsgeschäft ist, zwischen den Beginn der Verkaufsberechtigung und dem Verkaufe an Stelle der einmonatlichen Frist des B.G.B. (§ 1234) eine solche von nur einer Woche zu treten (§ 368 H.G.B.).

Durch das Pfandrecht des Lagerhalters (ebenso wie durch das Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters) ist der Einlagerer vor einer Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen geschützt insoferne, als der Lagerhalter zunächst nur in das Lagergut vollstrecken darf und eine Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen des Einlagerers nur dann zulässig ist, wenn er durch das Lagergut nicht genügend gedeckt ist.

Wichtig ist für die sogen. „vergessenen Güter", daß selbst wenn die Lagergeldforderung bereits verjährt ist, das Pfandrecht an dem Lagergute dennoch weiterbesteht: „der Lagerhalter kann sich wegen seiner gesamten Lagergeldforderung einschließlich der bereits verjährten Raten aus dem vergessenen Lagergute Befriedigung verschaffen"[1]).

Kommt der Einlagerer in Konkurs, so ist der

1) Senckpiehl, a. a. O. S. 120.

Lagerhalter kraft seines gesetzlichen Pfandrechtes berechtigt, hinsichtlich seiner Pfandforderung abgesonderte Befriedigung zu verlangen (§ 49 Abs. 2 Z.O.).

§ 18.

3. Das Zurückbehaltungsrecht.

Dem Lagerhalter steht nach B.G.B. § 273 ein Zurückbehaltungsrecht an dem Lagergute zu wegen aller aus demselben rechtlichen Verhältnisse fälligen Ansprüche, ebenso hinsichtlich aller fälligen Ansprüche, die wegen Verwendungen auf das Lagergut oder wegen eines durch das Lagergut verursachten Schadens entstanden sind. Neben diesem Zurückbehaltungsrecht des B.G.B. hat der Lagerhalter auch noch ein Zurückbehaltungsrecht nach H.G.B. (§ 369ff.). Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht fordert nicht wie das B.G.B. eine gemeinsame Grundlage von Recht und Pflicht, auch wegen etwaiger Ansprüche aus früher einmal abgeschlossenen Lagergeschäften kann der Lagerhalter die Herausgabe des Gutes verweigern und sich weiterhin durch Verkauf aus dem Lagergute befriedigen. Das Zurückbehaltungsrecht steht jedoch dem Lagerhalter nur insoweit zu, als es zur Sicherung seiner Ansprüche erforderlich ist. Der Einlagerer kann jedoch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Eine Sicherheitsleistung durch Bürgen ist jedoch ausgeschlossen (§ 369 Abs. 4 H.G.B.).

Voraussetzung für das Zurückbehaltungsrecht ist, daß auf beiden Seiten ein Handelsgeschäft vorliegt, es muß also auch der Einlagerer Kaufmann sein; die Zurückbehaltung muß sich auf fällige Forderungen

stützen, die aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden sind; die zurückbehaltenen Gegenstände müssen bewegliche Sachen oder Wertpapiere des Einlagerers sein, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften (es ist nicht nötig, daß auch hier ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt), in den Besitz des Lagerhalters gelangt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen noch nicht fälliger Forderungen kann dann geltend gemacht werden, wenn über das Vermögen des Einlagerers der Konkurs eröffnet ist oder der Einlagerer seine Zahlungen eingestellt hat; auch dann, wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist (§ 370 H.G.B.).

Ausgeschlossen ist das Zurückbehaltungsrecht, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerstreitet (§ 369 Abs. 3). Es kann also ein Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters durch eine ausdrücklich erteilte Anweisung des Einlagerers unmöglich gemacht werden.

Kein Zurückbehaltungsrecht hat der Lagerhalter, wenn das Lagergut gar nicht Eigentum des Einlagerers ist, der Schutz des guten Glaubens ist ihm hier nicht gewährt.

Hat der Einlagerer das zurückbehaltene Lagergut einem Dritten veräußert oder verpfändet, so hat der Lagerhalter ein Zurückbehaltungsrecht dem Dritten gegenüber insoweit, als dem Dritten die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können (§ 369, Abs. 2 H.G.B.), also immer, wenn das Lager-

gut durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist (§ 986, Abs. 2 B.G.B.).

Verdrängt wird jedoch das Zurückbehaltungsrecht in dem Fall, daß späterhin noch ein gesetzliches Pfandrecht entstanden ist.

Mit der Fälligkeit seiner Forderungen ist der Lagerhalter verkaufsberechtigt geworden. Eine Woche nach Beginn der Verkaufsberechtigung kann er sich aus dem zurückbehaltenen Lagergut im Wege der Zwangsvollstreckung oder auf Grund eines vollstreckbaren Titels befriedigen.

§ 19.

4. Das Recht auf Rücknahme.

Der Einlagerer kann jederzeit die Rücknahme des Lagergutes verlangen. Der Lagerhalter hat ein solches Recht nicht: „Der Lagerhalter kann nicht verlangen, daß der Einlagerer das Gut vor der bedungenen Lagerzeit und falls eine solche nicht bedungen ist, daß er es vor dem Ablauf von 3 Monaten nach der Einlieferung zurücknehme (H.G.B. § 422). Im Falle der gesetzlichen dreimonatlichen Lagerfrist und auch, wenn das Gut nach Ablauf der bedungenen Lagerzeit noch weiter lagern bleibt, hat der Lagerhalter eine einmonatliche Kündigungsfrist einzuhalten. Diese Pflicht der einmonatlichen Kündigung ist vom Gesetzgeber im Interesse des Einlagerers bestimmt, der damit Zeit hat, sich für seine Ware um andere geeignete Lagerräume umzusehen. Liegt jedoch ein wichtiger Grund vor, so ist auch der Lagerhalter berechtigt, die Rücknahme des Gutes vor dem Ablauf der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen (H.G.B. § 422): ein wichtiger Grund wird stets dann vorliegen, wenn der

Lagerhalter infolge von unvorhergesehenen Umständen nicht mehr in der Lage ist, das Lagergut sicher und ohne eigenen Nachteil zu verwahren[1]).

§ 20.

5. Die Verjährungsfristen.

Die Verjährung der dem Einlagerer oder seinen Rechtsnachfolgern aus dem Lagergeschäft zustehenden Ansprüche bestimmen sich im allgemeinen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (B.G.B. § 194 ff.).

Durch § 423 H.G.B. sind jedoch dem Lagerhalter bei Ansprüchen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes, die gleichen kurzen Verjährungsfristen gegeben, wie dem Spediteur (§ 414 H.G.B.).

„Im Falle eines gänzlichen Verlustes beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Lagerhalter dem Einlagerer Anzeige von dem Verluste macht“ (§ 423 H.G.B.). Diese Abweichung von der Bestimmung des § 414 ist deshalb geschehen, weil es beim Lagergeschäft an einer bestimmten Zeit für die Auslieferung des Gutes fehlt, der Lagerhalter vielmehr jederzeit das Gut auf Verlangen des Einlagerers zurückzuerstatten hat[2]).

Daß der Lagerhalter zur Erstattung der Anzeige verpflichtet ist, ergibt sich aus § 417, Abs. 2 und ferner nach den sein Verhältnis zum Einlagerer beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben[3]). Im Falle des Unterlassens ist er nicht nur zum Ersatz des aus dem

1) Burchard, Eis.-E., Bd. 17, S. 89.

2) Denkschrift zum Entwurf eines H.G.B., S. 255.

3) Denkschrift zum Entwurf eines H.G.B., S. 255.

Verluste entstandenen Schadens, sondern auch zum Ersatz eines etwaigen anderen, infolge der Unterlassung der Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.

„Im Falle der Beschädigung oder Minderung beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat“ (§ 414 H.G.B.). Nimmt der Einlagerer das Lagergut ohne weiteres an, so erlischt nicht sein Anspruch wegen Minderung, wohl aber wird er beweispflichtig[1]).

„Im Falle der verspäteten Ablieferung beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen“ (§ 414, Abs. 2). „Ablieferung“ ist aber nicht etwa in dem Sinne zu verstehen, als wäre der Lagerhalter verpflichtet, dem Einlagerer das Gut zu bringen, sondern als Auslieferung des Gutes an den dasselbe abholenden Einlagerer[2]).

Hat der Lagerhalter den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt, so haben diese kurzen Verjährungsfristen keine Geltung (§ 414, 4).

Sind die Ansprüche wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjährt, so braucht ihnen der Lagerhalter nicht mehr zu genügen. Waren sie zu der Zeit, zu welcher sie gegen die Forderung des Lagerhalters aufgerechnet werden konnten, noch nicht verjährt, so können sie im Gegensatz zu § 390 B.G.B. nicht aufgerechnet werden, wenn sie nicht innerhalb der Verjährungsfrist dem Lagerhalter gegenüber geltend gemacht wurden

---

1) Burchard, Eis.-E., Bd. 16, S. 91.

2) Dueringer-Hachenburg, zu § 414.

oder doch eine Anzeige über die Beschädigung etc. an den Lagerhalter abgesendet wurde. „Dieser Anzeige an den Lagerhalter steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt (Z.P.O. § 495ff.) oder in einem zwischen dem Einlagerer und einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung anhängigen Rechtsstreite dem Lagerhalter der Streit (Z.P.O. § 72ff.) verkündet wird (§ 414, Abs. 3).

Im Gegensatz zu der Bestimmung im § 225, Abs. 1 B.G.B., daß die Verjährung durch Rechtsgeschäft nicht erschwert werden kann, ist in § 414, Abs. 1 H.G.B. ausdrücklich anerkannt, daß die Verjährungsfrist durch Vertrag verlängert werden kann. Eine Abkürzung der Verjährungsfrist ist im B.G.B. ohnedies schon zugelassen (§ 225, Abs. 2 B.G.B.).

Was die Verjährung des Lagergeldes betrifft, so ist die herrschende Meinung für die 30jährige Frist[1]). Senckpiehl[2]) sagt mit Recht, es wäre eine seltsame Anomalie, wenn die sonstigen Ansprüche der Kaufleute auf Vergütung ihrer Leistungen der kurzen Verjährungsfrist von zwei oder vier Jahren unterliegen sollten, während die Ansprüche des Lagerhalters erst in der dem heutigen schnellen Verkehr gar nicht angepaßten Frist von 30 Jahren verjähren würden. Es dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß auf das Lagergeld, als eine nach der Zeit der Lagerung berechnete, in regelmäßig wiederkehrenden Terminen fällig werdende Leistung, die Vorschriften des § 197

1) Makower, zu § 423; Dueringer-Hachenburg, Bd. 3, S. 521; Staub, zu § 423, Abs. 2.

2) Senckpiehl, a. a. O. S. 118.

B.G.B. ebenso wie auf die Kapitals-, Miets- und Pachtzinsen anzuwenden sind, und das Lagergeld wie alle anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen in vier Jahren vom Schlusse des Fälligkeitsjahres an gerechnet (§ 201 ff. B.G.B.) verjährt[1]).

§ 21.

Schlußbemerkung.

Am Schlusse mag es noch gestattet sein, die einzelnen im Laufe der bisherigen Ausführungen gemachten kritischen Bemerkungen kurz zusammenzufassen und in einigen Punkten zu ergänzen.

Die hier gegebene Darstellung unseres Lagerhaus- und Lagerscheinrechtes dürfte zur Genüge gezeigt haben, daß noch vielfache Mängel und Lücken des Gesetzes vorhanden sind, die der Verbesserung bezw. Ergänzung bedürfen: neben dem Mangel an Bestimmungen über das Recht zur Vornahme von Arbeiten an dem Lagergute — inwieweit kann sie der Lagerhalter bezw. der Einlagerer vornehmen —, über die Ausstellung von Teillagerscheinen, über die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Scheininhaber[2]) etc. ist insbesondere der Umstand zu verurteilen, daß die Erteilung der Ermächtigung zur Ausstellung indossabler Lagerscheine völlig in die Willkür der Behörden gegeben ist.

Wenn man auch die Notwendigkeit einer „Ermächtigung" anerkennen kann, obschon dies als „lästige und praktisch unwirksame Fessel" bezeichnet wurde,

---

1) Vergl. „Das Recht", 1908, S. 329.

2) Hamburger Reglement § 22: „Die Gesellschaft hat, soweit tunlich, den Inhaber des Lagerscheines in Kenntnis zu setzen".

so muß man doch den Zustand, welcher die Ermächtigung ganz in die Willkür der einzelstaatlichen Regierungen stellt, als völlig unhaltbar bezeichnen[1]). Würde die Ermächtigungserteilung von der Erfüllung gewisser reichsgesetzlich bestimmter Normativbedingungen abhängig sein, so könnte und müßte jedem Lagerhalter (soferne er diesen Bedingungen nachkommen will) die Berechtigung zur Ausgabe indossabler Lagerscheine erteilt werden, ein willkürliches Zugreifen der Behörden wäre weiterhin ausgeschlossen. Norm müßte vor allem sein, daß der Lagerhausbetrieb ein öffentlicher ist, daß zur Stärkung der legitimen Spekulation in effektiver Ware gegenüber der reinen „Meinungsspekulation“[2]) jederzeit festzustellen ist, wieviel und was für Güter in einem Lagerhause untergebracht sind. Weiterhin wären Bestimmungen zu treffen, die es dem Lagerhalter verbieten, sich am Warenhandel zu beteiligen, mit den bei ihm eingelagerten Gütern zu spekulieren, außerdem noch Bestimmungen, die den Lagerhalter verpflichten, die bei ihm eingelagerten Waren gegen Feuersgefahr zu versichern, Buch zu führen und den (Ordre-)Lagerschein mit dem entsprechenden Text (Name und Wohnort des Einlagerers, Menge und Gewicht der Ware, Belastungen der Ware, Höhe der Lagerkosten, Haftung des Lagerhalters und die noch besonders wegen Teilabnahme, Warenproben etc. etc. getroffenen Vereinbarungen) zu versehen.

Bislang ist, im Gegensatz zu den ausländischen Gesetzgebungen der Inhalt des Lagerscheines reichs-

1) Fischer, S. 306.
2) Mollwo, Gutachten, S. 280.

gesetzlich nicht bestimmt. Die Einführung diesbezüglicher Bestimmungen wäre aber durchaus nötig, „damit von vorneherein klar ist, daß nur aus den im Schein enthaltenen Angaben sich Rechte gegenüber dem Eigentümer der Ware bezw. gegenüber dem Lagerhalter erkennen lassen können“ [1]).

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Lagerscheinverkehrs wäre es auch, wenn Bestimmungen getroffen würden, die der Reichsbank eine Ermächtigung zur Erteilung von Darlehen gegen Warrants erteilen würden. Eine Beteiligung der Reichsbank an der Beleihung von Lagerscheinen gegen eine vom Lagerhalter zu hinterlegende Kaution [2]) wäre die beste Grundlage für die Entwicklung des Verkehrs mit Lagerscheinen und würde auch auf den Produktenmarkt einen gesunden, gleichsam regulierenden Einfluß ausüben. An Stelle des von der Reichsbank auch jetzt schon erteilten Warenkredits würde dann der viel einfachere und doch gleich sichere Warrantkredit treten. Es wäre sehr zu befürworten, daß das Lombardgeschäft da, wo die Güter in sicheren Lagerhäusern untergebracht sind, durch die Warrantbeleihung ersetzt und das Bankgesetz entsprechend geändert oder dahin interpretiert werde, daß auch die Warrantkreditierung zu den der Reichsbank erlaubten Geschäften gehört [3]).

---

1) Mollwo, Gutachten, S. 284.

2) So die Niederländische Bank, welche die Scheine gegen eine verhältnismäßig geringe Kaution des Lagerhalters beleiht.

3) In der ausländ. Gesetzgebung besteht eine Einheitlichkeit bezüglich dieser Frage nicht. Großbr. und die U.St.-Notenbanken verhalten sich ablehnend im Gegensatz zu Frankreich, Belgien, Rußland und Österreich. Siehe Fischer, S. 228.

Die Frage, ob das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln sei, ist auf dem 29. deutschen Juristentag (in dem Beschlusse vom 29. September 1908) dahin beantwortet worden, daß das Recht der Lagerscheine in Verbindung mit einer zusammenfassenden gesetzlichen Ordnung des Lagergeschäftes überhaupt in der Art reichsgesetzlich zu regeln sei, daß den Beteiligten die Möglichkeit gewährleistet wird, sich des Doppelscheines zu bedienen.

Dieser Beschluß, nach dem den Beteiligten die Möglichkeit gegeben wäre, sich neben dem Einscheinsystem auch des Zweischeinsystems zu bedienen, ist deshalb sehr zu befürworten, weil es erst bei einer wie hier gewährleisteten völligen Freiheit in der Verwendung des einen oder anderen Systems möglich wäre, eine tatsächliche Bevorzugung eines der beiden Systeme einwandfrei festzustellen: zumeist würde wohl der an den Lagereigentumsschein geheftete Lagerpfandschein abgetrennt und der Lagereigentumsschein als Einschein verwendet werden.

Was die Bekämpfung des Lagerscheinsystems von seiten der Agrarier und Großindustriellen betrifft, so ist ein Beweis für die von diesen behauptete „Schädlichkeit des Lagerscheinverkehrs" nicht erbracht und kann ein solcher auch aus den vereinzelten wilden Spekulationen, wie sie im Glasgower Eisenhandel vorgekommen sind, keineswegs abgeleitet werden (siehe die Ausführungen zu zu § 1)[1]).

Wenn Thilo[2]) sagt, es sei besser, wenn der

1) Roscher, Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reich, S. 482.

2) Thilo, Die öffentlichen Lagerhäuser mit Warrantausgabe und die Elevatoren in ihrer Bedeutung für Rußland und namentlich Riga, Leipzig 1888.

Lagerscheinverkehr sich ohne Gesetzgebung entwickle, so ist dem entgegenzuhalten, daß durch die Gesetzgebung die bei jeder Entwicklung in rechtlicher Beziehung sich ergebenden Unklarheiten und Schwierigkeiten, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch vermindert werden: die höchste Aufgabe der Gesetzgebung ist ja, die jeder Zeit und jeder Kulturlage entsprechende rechtliche Gestaltung des menschlichen Gemeinlebens zu finden und möglichst sicher festzustellen.